

Aktenzeichen: ROB-3322.21_01-1-3

Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

110-kV-Leitung Höllriegelskreuth-Hohenbrunn (Ltg.Nr. J91)

**Ersatzneubau, Sanierung und Umbeseilung
des bestehenden Systems**

Bayernwerk Netz GmbH
Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg
- Vorhabenträgerin -

München, 15.03.2022

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayKompV	Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
26. BImSchV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Gmk.	Gemarkung
HRB	Hochwasserrückhaltebecken
KG	Bayerisches Kostengesetz
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
ROG	Raumordnungsgesetz
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSG	Wasserschutzgebiet
WWA	Wasserwirtschaftsamt
ZustGVerk	Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Inhaltsverzeichnis:

Entscheidung:.....	8
A. Planfeststellung / Nebenbestimmungen	8
I. Feststellung des Plans.....	8
II. Planunterlagen	8
III. Nebenbestimmungen (sowie Hinweise / Empfehlungen) / verbindliche Zusagen.....	12
der Vorhabenträgerin / mitenthaltende Gestattungsentscheidungen	12
1. Allgemeine Unterrichtungspflichten	14
2. Gewährleistung technische Sicherheit	16
3. Umweltschutz	16
3.1 Gewässerschutz / Wasserschutzgebiete	16
3.2 Hochwasserschutz: Überschwemmungsgebiet der Isar.....	21
3.3 Bodenschutz	22
3.4 Abfälle	27
3.5 Immissionsschutz	29
3.6 Natur-, Landschafts- und Artenschutz	32
3.7 Denkmalschutz – Schutz von Bodendenkmälern.....	39
4. Schutz von Infrastruktureinrichtungen.....	45
4.1 Verkehr.....	45
4.2 Leitungen und sonstige Anlagen	51
5. Schutz privater Belange.....	52
5.1 Inanspruchnahme von Grundeigentum (Allgemeine Zusagen)	52
5.2 Berücksichtigung von Belangen betroffener Landwirte (Allgemein)	53
5.3 Schutz von Belangen einzelner Einwender.....	55
IV. Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum	56

B.	Entscheidungen über Einwendungen	56
C.	Kosten	57
	Sachverhalt:.....	58
A.	Beschreibung des Vorhabens	58
	I. Allgemeines	58
	II. Ziele des Vorhabens	59
	III. Auswirkungen des Vorhabens / Schutzmaßnahmen	61
B.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	62
	I. Planung vom 06.11.2020 / Anhörungsverfahren (schriftlicher Teil)	62
	II. Ergänzungen / Änderungen der Planunterlagen	68
	III. Erörterungstermin	68
	Entscheidungsgründe:.....	69
A.	Verfahrensrechtliche Bewertung	69
	I. Zuständigkeit	69
	II. Erforderlichkeit der Planfeststellung / formelle Konzentrationswirkung ...	69
	III. Mündliche Verhandlung (Erörterungstermin)	70
	IV. Erforderlichkeit eines Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen ...	70
	V. Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG .71	
B.	Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP	72
	I. Allgemeine Ausführungen / Methodik / Untersuchungsraum / Varianten ..	72
	II. Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG)	73
	1. Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet	73
	1.1 Schutzgut Mensch.....	73
	1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	74
	1.3 Schutzgut Fläche.....	75
	1.4 Schutzgut Boden	76
	1.5 Schutzgut Wasser	76

1.6	Schutzgut Klima	77
1.7	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	78
2.	Geprüfte Vorhabenvarianten und wesentliche Auswahlgründe	79
3.	Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen	80
3.1	Schutzgut Mensch.....	80
3.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	81
3.3	Schutzgut Fläche.....	82
3.4	Schutzgut Boden	82
3.5	Schutzgut Wasser	83
3.6	Schutzgut Klima	83
3.7	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	84
4.	Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen.....	85
	(§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG)	85
4.1	Schutzgut Mensch, Gesundheit und Erholung, Landschaft und Landschaftsbild:	85
4.2	Schutzgut Boden und Flächenverbrauch:	86
4.3	Schutzgut Wasser:	87
4.4	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:	89
4.5	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:	89
5.	Ersatzmaßnahmen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG).....	93
III.	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG).....	94
C.	Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG.....	96
I.	FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE8034-371 „Oberes Isartal“	96
	(Masten Nr. A2 und A3)	96
1.	Beschreibung des FFH-Gebiets	96
2.	Wirkfaktoren / Wirkraum	98

3.	Relevante Lebensraumtypen / Arten / Erhaltungsziele.....	99
4.	vorhabenbedingte Beeinträchtigungen / Erheblichkeit / Schutzmaßnahmen.....	99
5.	Ermittlung und Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch	99
	andere zusammenwirkende Vorhaben (Summationswirkung)	99
D.	Materiell-rechtliche Würdigung	100
I.	Rechtmäßigkeit der Planung (Grundsätzliche Ausführungen)	100
II.	Planrechtfertigung	100
1.	Allgemeine Ausführungen	100
2.	Ziel des Vorhabens / Zulässigkeit	101
3.	Bedarf und Geeignetheit der beantragten Maßnahmen.....	103
3.1	FFN-Sanierung.....	103
3.2	80°-Ertüchtigung.....	104
3.3	Tausch der Leiterseile	104
3.4	Tausch des Blitzschutzseils	105
4.	Ergebnis.....	105
III.	Planungsvarianten / wesentliche Auswahlgründe	106
1.	Allgemeine Ausführungen	106
2.	Geprüfte Varianten	107
2.1	Nullvariante	107
2.2	Alternative Trassenführung.....	107
2.3	Erdkabelverlegung in bestehender Trasse	110
3.	Ergebnis.....	111
IV.	Rechtsvorschriften / Öffentliche Belange.....	112
1.	Gewährleistung der technischen Sicherheit	113
2.	Umweltschutz	114
2.1	Gewässerschutz / Wasserschutzgebiete	114
2.2	Hochwasserschutz	121
2.3	Präventiver Bodenschutz / Rekultivierung	122

2.4	Altlasten / Abfallrecht.....	124
2.5	Deponien.....	125
2.6	Immissionsschutz.....	126
2.7	Natur-, Landschafts- und Artenschutz.....	134
2.8	Schutz des Waldes und seiner Funktionen.....	176
2.9	Denkmalschutz.....	177
2.10	Geotopschutz.....	180
2.11	Rohstoffgeologie.....	180
3.	Infrastruktureinrichtungen.....	181
3.1	Transport und Verkehr.....	181
3.2	Versorgung der Allgemeinheit mit Wasser / Energie / Telekommunikation.....	183
	sowie Entsorgung von Abwasser / Müll.....	183
3.3	Militärische Belange.....	183
4.	Wirtschaft (strukturelle Belange).....	184
5.	Raumplanung / Landes- und Regionalplanung.....	184
V.	Kommunale Einwendungen (kommunales Selbstverwaltungsrecht).....	185
VI.	Private Einwendungen.....	186
1.	Allgemeine Einwendungen.....	186
1.1	Inanspruchnahme von Grundeigentum.....	186
2.	Individuelle Einwendungen.....	188
VII.	Gesamtabwägung / Gesamtergebnis.....	189
E.	Begründung Kostenentscheidung.....	191
	Rechtsbehelfsbelehrung:.....	192
	Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:.....	192
	Hinweise zum Sofortvollzug:.....	193
	Hinweise zur Auslegung des Plans:.....	194

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Entscheidung:

A. Planfeststellung / Nebenbestimmungen

I. Feststellung des Plans

Der Plan der Bayernwerk Netz GmbH für die an der 110 kV-Leitung Höllriegelskreuth-Hohenbrunn (Ltg.Nr. J91) vorzunehmenden Maßnahmen (Ersatzneubau, Sanierung und Umbeseilung des bestehenden Systems) wird nach Maßgabe der in dieser Entscheidung unter Ziffer A.III. festgelegten Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst nachfolgende Unterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheids bilden.

01			Antrag und Erläuterungsbericht
01	1		Antrag der Vorhabenträgerin
01	2	(A)	Übersicht Antragsunterlagen
01	3	0 (A)	Erläuterungsbericht
01	3	1	Beschreibung der relevanten, geprüften und vernünftigen Alternativen (Anlage zum Erläuterungsbericht)
02			Übersicht
02	1	(A)	Übersichtskarte (DTK 25, M = 1: 25.000) mit Schutzgebieten
02	2		Übersichtstabelle der Maßnahmen
02	3		Mastliste mit Gauß-Krüger-Koordinaten
02	4		Kreuzungsverzeichnis
02	5		Wegenutzungsplan (DTK 25, M = 1:25.000)
03			Technische Unterlagen
03	1		Lagepläne (DFK, M = 1:2.500)
03	1	1	Lageplan von UW Höllriegelskreuth bis Mast Nr. A9
03	1	2 (A)	Lageplan Mast Nr. A10 bis Nr. A20
03	1	3 (A)	Lageplan Mast Nr. A21 bis Nr. A30
03	1	4 (A)	Lageplan Mast Nr. A31 bis Nr. A40
03	1	5	Lageplan Mast Nr. A41 bis Nr. A46
03	1	6	Lageplan Mast Nr. A47 bis Nr. A49
03	1	7	Lageplan Mast Nr. A50 bis Nr. A61
03	1	8	Lageplan von Mast Nr. A62 bis UW Hohenbrunn
03	2		Profilpläne
03	2	1	Profilplan Mast Nr. A58 bis Nr. A59
03	2	2	Profilplan Mast Nr. A59 bis Nr. A61
03	2	3	Profilplan Mast Nr. A61 bis Nr. A65
03	2	4	Profilplan Mast Nr. A65 bis Nr. A67
03	2	5	Profilplan Mast Nr. A67 bis Nr. A68

03	2	6	Profilplan Mast Nr. A68 bis Nr. A71
03	2	7	Profilplan Mast Nr. A71 bis Nr. A72
03	3		Mastskizzen - Bestand / Planung (Systemzeichnung)
03	3	1	Mastskizze Maßnahme Masterhöhung und – verstärkung am Beispiel Mast Nr. A15 (Gittermast / Tragemast)
03	3	2	Mastskizze Maßnahme Mastverstärkung am Beispiel Mast Nr. A36 (Gittermast / Winkelabspannmast)
03	3	3	Mastskizze Maßnahme Ersatzneubau mit Erhöhung und Austausch Stahlgittermast / Stahlvollwandmast am Beispiel Mast Nr. A61 (Winkelabspannmast)
03	3	4	Mastskizze Maßnahme Ersatzneubau mit Erhöhung und Austausch Stahlgittermast / Stahlgittermast am Beispiel Mast Nr. A71 (Winkelabspannmast)
03	4		Fotodokumentation
03	4	1	Fotodokumentation der Bestandsmaste A5 - A42
03	4	2	Fotodokumentation der Bestandsmaste A44 - A71
04			Umweltbelange
04	1		Umweltverträglichkeitsbericht mit Beschreibung der relevanten, geprüften und vernünftigen Alternativen sowie Begründung der Auswahl
04	1	1	Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung
04	1	2	Beschreibung der relevanten, geprüften und vernünftigen Alternativen (Anlage zum UVP-Bericht)
04	2		Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP)
04	2	1 (A)	Erläuterungsbericht zur LBP
04	2	2	Übersichtskarte Untersuchungsraum Landschaftsbild
04	2	3	LBP Plan Bestand und Eingriff
04	2	3-1	UW Höllriegelskreuth bis Mast Nr. A5
04	2	3-2	Mast Nr. A6 bis Mast Nr. A12
04	2	3-3	Mast Nr. A13 bis Mast Nr. A19
04	2	3-4	Mast Nr. A20 bis Mast Nr. A25
04	2	3-5	Mast Nr. A26 bis Mast Nr. A32

04	2	3-6	Mast Nr. A33 bis Mast Nr. A38
04	2	3-7	Mast Nr. A39 bis Mast Nr. A44
04	2	3-8	Mast Nr. A45 bis Mast Nr. A46
04	2	3-9	Mast Nr. A47 bis Mast Nr. A49
04	2	3-10	Mast Nr. A47 – nur Zuwegung Süd
04	2	3-11	Mast Nr. A50 bis Mast Nr. A58
04	2	3-12	Mast Nr. A59 bis Mast Nr. A64
04	2	3-13	Mast Nr. A65 bis Mast Nr. A71
04	2	3-14	Mast Nr. A71 bis UW Hohenbrunn
04	3		Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
04	4		FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA)
04	5		Baugrunduntersuchungen (Bestandsmaste und neue Maste Nr. A61, A62, A63, A64)
04	6		Immissionsbericht
05			Rechtliche Daten
05	0		Vorbemerkungen zum Rechtserwerb
05	1		Rechtliche Unterlagen ohne Namen der Grundstückseigentümer
05	1	1	Rechtserwerbsverzeichnis (mit Eigentümerschlüssel)
05	1	2	Rechtserwerbspläne (M 1:1.000)
05	2		Eigentümerliste (nur für die Genehmigungsbehörde bestimmt)

Die Unterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie nicht im Widerspruch zu den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses stehen.

Die Planunterlagen wurden von der Bayernwerk Netz GmbH unter dem Datum des 06.11.2020 aufgestellt. Die im Laufe des Planfeststellungsverfahrens geänderten oder Ergänzten Unterlagen (vorwiegend Natur-, Landschafts- und Artenschutz sowie den Denkmalschutz betreffend) sind mit „(A)“ gekennzeichnet.

III. Nebenbestimmungen (sowie Hinweise / Empfehlungen) / verbindliche Zusagen der Vorhabenträgerin / mitenthaltende Gestattungsentscheidungen

(gegliedert nach Themenbereichen)

Anmerkungen:

Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen sind durch den Planfeststellungsbeschluss auf Basis zwingenden Rechts bzw. als Ergebnis der planerischen Abwägungsentscheidung begründete verbindliche Verpflichtungen der Vorhabenträgerin.

Zusagen der Vorhabenträgerin

Die von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens getätigten Zusagen sind rechtlich verbindlich und von der Vorhabenträgerin bei Realisierung des planfestgestellten Vorhabens zwingend einzuhalten.

Die nachfolgende Auflistung dient lediglich nachrichtlichen Zwecken, vermittelt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zusagen, die nicht im Rahmen dieses Bescheids aufgeführt werden, besitzen selbstverständlich Gültigkeit.

In Abgrenzung zu den seitens der Planfeststellungsbehörde auf Basis zwingenden Rechts bzw. als Ergebnis der planerischen Abwägung ausgesprochenen Nebenbestimmungen – werden sie nachfolgend mit der Einleitung „Die Vorhabenträgerin hat zugesichert ...“ sprachlich gekennzeichnet.

Hinweise / Empfehlungen

Anders als die – rechtlich verbindlichen – Nebenbestimmungen und Zusagen sind die Hinweise und Empfehlungen rechtlich nicht verbindlich.

Sie werden nachfolgend mit der Einleitung „*Es wird darauf hingewiesen ...*“ bzw. „*Es wird empfohlen ...*“ bzw. „Hinweis: ...“ sprachlich gekennzeichnet.

formelle Konzentrationswirkung der Planfeststellung / eingeschlossene Entscheidungen

Die Planfeststellung ersetzt diverse, sonst für einzelne Maßnahmen des Vorhabens erforderlich werdende behördliche Entscheidungen (sog. formelle Konzentrationswirkung der Planfeststellung, § 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Sie müssen nicht gesondert ausgesprochen oder beantragt werden.

Welche Entscheidungen vorliegend durch die Planfeststellung ersetzt bzw. in dieser enthalten sind, wird nachfolgend bei dem jeweils betroffenen Themengebiet – nach Auflistung der ergangenen Nebenbestimmungen und Zusagen - deklaratorisch aufgeführt (z.B. *die Entscheidung über Ausnahme von den Geboten der Wasserschutzgebietsverordnungen unter dem Themenbereich Wasserschutzgebiete*).

Die Auflistung stellt lediglich einen Service der Planfeststellungsbehörde dar, vermittelt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Entscheidungen können auch von der formellen Konzentrationswirkung erfasst sein, wenn sie nachfolgend nicht aufgeführt sind.

1. Allgemeine Unterrichtungspflichten

Beginn und Ende der jeweiligen Arbeiten an den einzelnen Masten sind folgenden Beteiligten möglichst frühzeitig, jedenfalls aber rechtzeitig nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuzeigen:

folgenden - jeweils örtlich zuständigen - unteren Staatsbehörden am Landratsamt München:

- (1) untere Wasserrechtsbehörde
- (2) untere Bodenschutzbehörde (mindestens 1 Woche vor Baubeginn)
- (3) untere Naturschutzbehörde (mindestens 1 Woche vor Baubeginn)

des Weiteren:

- (4) Wasserwirtschaftsamt München

bei Arbeiten in den Wasserschutzgebieten:

- (5) Stadtwerke München (SWM) GmbH
- (6) Wasserwerk Taufkirchen

bei Arbeiten im Bereich von Bodendenkmälern oder denkmalschutzrechtlichen Vermutungsflächen des Weiteren mindestens 1 Woche vorher:

- (7) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- (8) untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt München

bei Arbeiten im Bereich von bzw. mit Auswirkungen auf öffentliche Straßen zusätzlich die jeweils zuständige:

(9) Straßenbaubehörde
(Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern / Staatliches Bauamt Freising / Kreisbaubehörden am Landratsamt München / Bauämter der betroffenen Gemeinden)

(10) untere Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt München

bei Arbeiten im Bereich von Schienenwegen der Deutschen Bahn AG:

(11) die in der Stellungnahme der DB AG – DB Immobilien Region Süd vom 11.02.2021 genannten jeweiligen Ansprechpartner

im Bereich von Leitungen der Wasser- oder Energieversorgung, der Abwasserentsorgung sowie der Telekommunikation ferner:

(12) die jeweils zuständigen Betreiber, etwa:

- Stadtwerke München
- Wasserwerk Taufkirchen
- TenneT TSO GmbH

sowie bei Inanspruchnahmen von fremden Grundstückseigentum oder sonstigen Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf die Nutzung von Privatgrundstücken die jeweiligen:

(13) Grundstückseigentümer

(14) sonstigen dinglichen Berechtigten

(15) Pächter / sonstige Bewirtschafter, soweit bekannt

In den nachfolgenden Ziffern festgesetzte spezielle Unterrichtungs-, Anzeige-, Abstimmungs- bzw. sonstige Informationspflichten bleiben hiervon unberührt.

2. Gewährleistung technische Sicherheit

- (16) Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist (§ 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG). In diesem Zusammenhang sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der bei Durchführung der Maßnahme geltenden Fassung sind zu beachten.

3. Umweltschutz

3.1 Gewässerschutz / Wasserschutzgebiete

3.1.1 Grundwasserschutz (in / außerhalb von Wasserschutzgebieten)

*Soweit nicht an anderer Stelle im Rahmen der Planfeststellung unter Ziffer A. III dieser Entscheidung verfügt (siehe etwa die Bestimmungen zum Schutze der Wasserschutzgebiete, **Ziffer A. III. 3.1.3** oder zum Bodenschutz, **Ziffer A. III. 3.3**) festgesetzt, gelten zum Schutz des Grundwassers nachfolgende Nebenbestimmungen:*

- (17) Die Baustelleneinrichtung und die Bauarbeiten sind grundsätzlich so auszuführen, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.
- (18) Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoffe, Öle, Schmiermittel) während des Baues hat so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.
- (19) Fahrzeuge und Maschinen müssen so betankt werden, dass keine Gefahr für das Grundwasser entsteht. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge auf der Baustelle bereitzustellen.

- (20) Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG sind der örtlich zuständigen unteren Wasserrechtsbehörde (Landratsamt München) anzuzeigen.
- (21) Vor Baubeginn ist festzustellen, ob auf dem Baugrundstück bzw. auf den das Baufeld umgebenden Grundstücken unterirdische Lagerbehälter vorhanden sind (z. B. Erdtanks für Heizöl, Chemikalien- etc.) die durch die Baumaßnahmen, z. B. das Einbringen von Injektionsankern, beschädigt werden könnten.
- (22) Bei der Herstellung der Fundamente dürfen nur grundwasserverträgliche Materialien eingesetzt werden (beispielsweise chromatarmer Zement).
- (23) Sollten Masten neu beschichtet werden, ist beim Abstrahlen auf eine sorgfältige Sammlung des abgeriebenen Materials zu achten, um eine Einschwemmung ins Grundwasser zu verhindern.
- (24) Baulager / Bauwagen mit einem Anfall von Fäkalabwasser sind grundsätzlich außerhalb von Wasserschutzgebieten zu situieren.
- (25) Die Fundamentbauwerke sind bei Bedarf gegen auftretendes Grundwasser zu sichern.
- (26) Ein Aufstauen des Grundwassers ist zu vermeiden.
- (27) Beim Baugrubenaushub ist sorgfältig darauf zu achten, ob verunreinigtes Erdreich aus früheren Auffüllungen angetroffen wird. In diesem Fall ist die zuständige untere Wasserrechtsbehörde unverzüglich zu verständigen. Verunreinigtes Aushubmaterial ist gewässerunschädlich zu entsorgen oder zu verwerten.

3.1.2 Schutz von Oberflächengewässern (in / außerhalb von Wasserschutzgebieten)

- (28) Beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen dürfen Oberflächengewässer während der Bauarbeiten nicht verunreinigt werden.
- (29) Es ist ein ausreichender Abstand von oberirdischen Gewässern zu halten.
- (30) Eventuell beschädigte Ufer oder Böschungen an den Gewässern sind nach der Bauausführung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der vorhandene A-Flussquerschnitt darf nicht beeinträchtigt werden.
- (31) Dem Wasserwirtschaftsamt München sowie der unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt München ist ein Ansprechpartner zu benennen, der während der Baumaßnahme jederzeit zu erreichen ist. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt München und der unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt München ebenfalls rechtzeitig anzuzeigen.

Isar / Isarwerkkanal (Maste Nrn. A1, A2 und A3):

- (32) Ein Eingriff der Maßnahme in den Uferbereichen der Isar bzw. des Isarwerkkanals ist auf ein Minimum zu beschränken.
- (33) Es ist sicherzustellen, dass während der Maßnahme das Gewässer nicht verunreinigt wird. Hineingefallene Gegenstände sind unverzüglich wieder herauszuholen.

3.1.3 Wasserschutzgebiete

Für Arbeiten innerhalb bzw. im Bereich von Wasserschutzgebieten gelten – zusätzlich zu den Bestimmungen zum Schutz von Grundwasser bzw. Oberflächengewässern – nachfolgende Nebenbestimmungen:

(a) Allgemeine Schutzbestimmungen

- (34) Es dürfen nur technisch einwandfreie Geräte eingesetzt werden.
- (35) Eingesetzte Fahrzeuge dürfen keine Tropfverluste (Öl, Benzin, etc.) aufweisen.

- (36) Die ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Arbeiten in einem Trinkwasserschutzgebiet stattfinden und deshalb sehr sorgfältig und sauber gearbeitet werden muss.
- (37) Abdeckplanen und Ölbindemittel sind auf der Baustelle vorzuhalten.
- (38) Es dürfen keine wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien verwendet werden.
- (39) Reparaturen, Betankungen und Wartungsarbeiten von Maschinen oder das Waschen von Betontransportern sind außerhalb der Schutzgebiete durchzuführen.
- (40) Nach Abschluss der Arbeiten ist das Gelände soweit möglich wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen
- (41) Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich Abhilfemaßnahmen (Auskoffern etc.) zu ergreifen und der jeweils zuständige Wasserversorger, die örtlich zuständige untere Wasserrechtsbehörde und das örtlich zuständige Wasserwirtschaftsamt, außerhalb der Dienstzeiten die zuständige Polizeidienststelle zu informieren.
- (42) Die einschlägige Schutzgebietsverordnung ist den ausführenden Firmen bekannt zu machen und einzuhalten.

(b) Vorgaben im Zusammenhang mit Eingriffen in den Untergrund

- (43) Bei bleimennigehaltigen Schutzschichten ist nicht ausgeschlossen, dass Blei in den Boden ausgewaschen wurde. Bei Eingriffen in den Untergrund ist daher die LfU-Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen hinsichtlich Beprobung und Analytik des Oberbodens, ggf. des Unterbodens und des bei einem Teilabbruch der Fundamente entstehenden Betonbruchs zu beachten, abrufbar unter:

https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungshilfe_hochspannung.pdf

- (44) Bei Regen, während einem evtl. Baustopp und während der Abbindezeit des Betons sind die offenen Baugruben mit Planen/Folien abzudecken.
- (45) Die Baugrubentiefe und -breite ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass die Baugruben im Wasserschutzgebiet nur möglichst kurze Zeit offen liegen und nach Durchführen der notwendigen Arbeiten unverzüglich wieder verfüllt werden.
- (46) Wiederverfüllungen von Baugruben dürfen nur mit dem ursprünglichen Erdaushub und sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird erfolgen. Sofern Überschreitungen der Vorsorgewerte vorliegen ist eine Ausnahmegenehmigung zur Verfüllung mit unbelastetem externem Material zu beantragen. Das entnommene Bodenmaterial sowie der angefallene Bauschutt ist in diesem Fall fachgerecht zu entsorgen.
- (47) Vor Beginn der Arbeiten und bei besonderen Vorkommnissen sind der jeweilige Wasserversorger, die örtlich zuständige untere Wasserrechtsbehörde sowie das örtlich zuständige Wasserwirtschaftsamt zu verständigen.
- (48) Der jeweils zuständige Wasserversorger ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten und nach Beendigung der Arbeiten zu verständigen.

(c) Mitenthaltene Entscheidungen

(§ 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG)

wasserrechtliche Ausnahmen

von den Verboten der jeweiligen WSG-Verordnung

(§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. § 4 der jeweiligen WSG-Verordnung)

für die Durchführung von Bodeneingriffen im Zuge der Mast- und
Fundamentverstärkungen / Mast-Neubauten

3.2 Hochwasserschutz: Überschwemmungsgebiet der Isar

- (49) Die Baustelleneinrichtung ist so anzuordnen, dass davon keine Gefährdung bei einem möglichen Hochwasser ausgehen kann. Hierbei gilt es insbesondere, den ungehinderten Abfluss des Hochwassers aufrecht zu erhalten und die Abschwemmung von Baumaterialien und Teilen der Baustelleneinrichtung zu verhindern.

3.3 Bodenschutz

3.3.1 präventiver (vorsorgender) Bodenschutz

(1) Allgemeines

- (50) Erdarbeiten sind entsprechend der Norm DIN 19731 (welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials gibt) durchzuführen.
- (51) Bei der Baustelleneinrichtung ist auf eine Minimierung der Bodenversiegelung zu achten.
- (52) Beim Rückbau vorhandener Fundamente ist die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu beachten.

Diese kann unter nachfolgenden Link heruntergeladen werden:

https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungsempfehlung_strommasten.pdf

- (53) Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass die Tiefbauarbeiten mit Bodenaufschlüssen nur über den hierfür unbedingt erforderlichen Zeitraum erfolgen.
- (54) Es ist sicherzustellen, dass die im Rahmen der Bauarbeiten zu Bodenschutzzwecken ausgelegten Plänen zur Verhinderung von Bodenverunreinigungen ausreichend dimensioniert sind.

- (55) Beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen darf die Bodenzone während der Bauarbeiten nicht verunreinigt werden. Fahrzeuge und Maschinen müssen so betankt werden, dass keine Gefahr für die Gewässer und den Boden entstehen kann. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge auf der Baustelle bereitzustellen.
- (56) Es ist ein Verantwortlicher für das Vorhaben zu bestellen, der den Vollzug der geltenden Auflagen während der Bauphase sicherstellt. Dem Landratsamt München, den Stadtwerken München und dem Wasserwerk Taufkirchen sowie dem Wasserwirtschaftsamt München ist der zuständige Bauleiter zu benennen. Der Beauftragte hat im Falle von Schadensereignissen, Bodenverunreinigungen, im Hochwasserfall etc. erreichbar zu sein und umgehend für Abhilfemaßnahmen und Information der Betroffenen zu sorgen.
- (57) Baubeginn und -ende sind den örtlich zuständigen unteren Bodenschutzbehörden und dem Wasserwirtschaftsamt München mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- (58) Den örtlich zuständigen unteren Bodenschutzbehörden sowie dem jeweils örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt (München bzw. Weilheim) ist innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung ein Bestandslageplan zu übergeben, wenn Abweichungen der geprüften Planung vorgenommen werden. Andernfalls ist die plangerechte Ausführung in der Baubeendigungsanzeige mitzuteilen.

(2) Bodenkundliche Baubegleitung

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Erwidernng zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange die Einrichtung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) nach folgenden Maßgaben zugesichert:

Qualifikation der hiermit beauftragten Personen

- (59) Leiter der BBB muss ein unabhängiger, öffentlich bestellter und beeidigter Sachverständiger sein. Der Leiter und dessen Mitarbeiter müssen umfangreiche theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich Boden, Bodenschutz und bodenkundliche Baubegleitung nachweisen.

Zur Verfügung gestellte Ressourcen

- (60) Der Sachverständige bzw. sein Büro muss personell in der Lage sein, während der Bauphase die BBB ordnungsgemäß vor Ort durchführen zu können.

Weisungsrechte / Kooperation mit Bauleitung / Baufirmen

- (61) Die BBB besitzt keine Weisungsbefugnis sondern übt nur eine beratende bzw. empfehlende Funktion aus. Die BBB spricht eine Empfehlung (z.B. Baustellenstopp wegen zu viel Nässe) gegenüber dem Bauherrn (Vorhabenträgerin; Vertreter: Projektleiter) aus und stimmt mit dem Bauherrn das weitere Vorgehen ab. Ein Baustellenstopp wird durch den Bauherrn ausgesprochen.
- (62) Die BBB ist in das Bauteam als Fachbauleitung zu integrieren. Der BBB ist jederzeit unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen der Zutritt zur Baustelle, die Teilnahme an Baubesprechungen, die auch Themen zum Boden beinhalten, und Einsicht in die Bautagebücher zu gestatten.

Aufgaben

(63) Das Aufgabengebiet der BBB entspricht den Vorgaben der DIN 19639. Das Aufgabengebiet der BBB ist auf die Betreuung/Begleitung der Baumaßnahmen vor Ort begrenzt. Es umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung/Kontrolle bei Erdaushub der Leitungs- bzw. Mastbereiche und der dazugehörigen Deponiefläche
- Beratung/Kontrolle bei der Anlage von Baustraßen
- Prüfung/Abstimmung des einzusetzenden Fuhrparks der Baufirmen auf der Trasse
- Anwesenheit bei widrigen Witterungsverhältnissen zur Prüfung der Bodenverhältnisse
- Abstimmung mit dem Bauherrn bezüglich eines Baustopps oder einer Weiterarbeit bei kritischen Bodenverhältnissen
- Beratung/Kontrolle der Rekultivierungsmaßnahmen und im Bedarfsfall auch bei den eventuell nachfolgenden Meliorationsmaßnahmen (z.B. Drainage, Verdichtung)
- Präsenz und Beratung für die Bewirtschafter der beanspruchten Flächen bei landwirtschaftlichen Fragen/Problemen während der Bauphase
- Erstellung von Berichten zur Dokumentation der Bauausführung in Bezug auf den Bodenschutz, der Ergebnisse der BBB, von besonderen Vorfällen in Bezug auf den Boden
- Anwesenheit bei der Bauabnahme der land- und forstwirtschaftlichen Flächen mit Bauherr, Baufirma, Eigentümer und Besitzer

3.3.2 Durchführung von Arbeiten in mit Altlasten / schädlichen Bodenveränderungen vorbelasteten Gebieten

(1) Allgemeines

(64) Sofern im Bereich der in den Wasserschutzgebieten bestehenden Mastfundamente teerölhaltige Holzschwellen und / oder Bodenverunreinigungen vorgefunden werden, ist das weitere Vorgehen umgehend mit der Regierung von Oberbayern und dem Wasserwirtschaftsamt München abzustimmen.

(65) Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die örtlich zuständige untere Bodenschutzbehörde (Landratsamt München) zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).

Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

(66) Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit der unteren Bodenschutz- sowie Abfallrechtsbehörde am Landratsamt München abzustimmen.

(67) Die ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.

(68) An allen einschlägig betroffenen Maststandorten ist bei Aushub- und Rückbauarbeiten die LfU-Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen zu beachten: https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungsempfehlung_strommasten.pdf

Insbesondere wird hier auf den Punkt 4.3 „Beim Fundamentrückbau anfallendes Bodenmaterial“ verwiesen.

(2) Kritische Maststandorte

Sind nicht bekannt.

3.3.3 Rekultivierung

(69) Nach Abschluss der Arbeiten sind die Böden soweit möglich in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

3.4 Abfälle

(70) Innerhalb der Wasserschutzgebiete dürfen kein Müll oder sonstige Abfallprodukte gelagert werden.

(71) Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden Regelwerke - sind zu beachten.

(72) Mit Beginn der Maßnahmen ist der örtlich zuständigen Abfallrechtsbehörde (Landratsamt München) ein Ansprechpartner zu benennen, der für die geordnete Abfallentsorgung verantwortlich ist.

(73) Anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.

- (74) Gefährliche Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind zu deren Beseitigung gemäß Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) der Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) zu überlassen, sofern sie von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft (z.B. der Landeshauptstadt München) ausgeschlossen sind. In diesem Zusammenhang sind die örtlichen Abfallvorschriften (etwa die Abfallsatzung der Landeshauptstadt München) zu beachten.
- (75) Sollten Abfälle mit schadstoffhaltigen Beschichtungen („Bleimennige“) anfallen, sind diese ordnungsgemäß und fachgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- (76) Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit der örtlich zuständigen unteren Abfallrechtsbehörde (Landratsamt München) abzustimmen.
- (77) Sofern eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, ist eine ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“

https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungshilfe_hochspannung.pdf

sowie die „Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“

https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungsempfehlung_strommasten.pdf

zu beachten.

3.5 Immissionsschutz

3.5.1 Schutz vor baubedingten Auswirkungen

(1) Baulärm

(a) Allgemeines

- (78) Die Bestimmungen der **32. BImSchV** (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sind einzuhalten.
- (79) Die Anforderungen der **AVV Baulärm** (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) sind einzuhalten.
- (80) Für die Lagerflächen sind die Bestimmungen der 32. BImSchV sowie der AVV Baulärm entsprechend anzuwenden.
- (81) Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der **Richtlinie 2000/14/EG Stufe II**, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG, entsprechen.
- (82) Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.

(b) Einsatz von Hydraulikhammer

- (83) Die mit dem Hydraulikhammer durchzuführenden Bauarbeiten sind auf das unvermeidliche Mindestmaß zu beschränken. Bei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der 32. BImSchV sind entsprechend Vorkehrungen (Schallschutzmaßnahmen oder Betriebszeitenbeschränkung usw.) zu treffen.

(2) Erschütterung

- (84) Für den Fall, dass bei den Bauarbeiten erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und –verfahren in der Nähe von Wohngebäuden eingesetzt werden, sind die Anforderungen der **DIN 4150 Teil 2** vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der **DIN 4150 Teil 3** vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.

(3) Luftverunreinigungen

- (85) Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung / Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit möglich zu reduzieren.
- (86) Es wird empfohlen, die derzeit auf dem Markt befindlichen emissionsärmsten Baumaschinen einzusetzen (siehe 28. BImSchV). Als Mindestanforderung bei emissionsarmen Baumaschinen wären die Stufe III A bei Selbstzündung $19\text{kW} \leq P < 37\text{ kW}$ bzw. III B bei Selbstzündung $37\text{kW} \leq P < 560\text{ kW}$ der Richtlinie 97/68/EG oder Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem (PMS), das die 2. Stufe der UNECE-Regelung Nr. 132 erfüllt zu fordern (abweichend hiervon können bis zum 01.01.2017 erfolgte Nachrüstungen von PMS, die nach TRGS 554, VERT, Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren (FAD) zertifiziert oder nach Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) genehmigt wurden, weiterhin anerkannt werden). Hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten.
- (87) Es wird empfohlen, Lkws zu verwenden, die nach Möglichkeit die neuste Abgasnorm Euro VI erfüllen (jedoch mindestens die Emissionsgrenzwerte Euro-5 -Emissionsgrenzwerte nach Tabelle 1 des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007, zuletzt ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 459/2012 der Kommission).

3.5.2 Schutz vor anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen (einschließlich provisorische Leitungen)

elektromagnetische Felder

(88) Die geplante 110-kV-Leitung ist so zu errichten und zu betreiben, dass hinsichtlich der elektromagnetischen Felder die Anforderungen der 26. BImSchV, einschließlich der Anforderungen zur Vorsorge nach § 4 Abs. 2, eingehalten werden.

(89) Dies gilt ggf. auch für eine provisorische Leitung während der Bauzeit.

3.6 Natur-, Landschafts- und Artenschutz

3.6.1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Umweltbaubegleitung

- (90) Für das gesamte Projekt ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) einzusetzen.
- (91) Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist es, zu gewährleisten, dass bei der Bauvorbereitung und Baudurchführung sowie bei der Umsetzung der Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen alle planfestgestellten Vorgaben sowie die Anforderungen des Naturschutzes beachtet werden. Dazu gehört insbesondere
- die Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen,
 - die ordnungsgemäße Umsetzung und Wirksamkeit der festgesetzten Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie
 - das Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen bei unvorhergesehenen Entwicklungen, insbesondere artenschutzrechtlichen Konflikten.
- (92) Die mit dieser Aufgabe betraute Person muss über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium verfügen, welches vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftsökologie vermittelt und darüber hinaus über einschlägige praktische Erfahrung verfügen.
- (93) Sie ist den jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich zu benennen.
- (94) Die Umweltbaubegleitung hat die Arbeiten zu dokumentieren und einen bewertenden Abschlussbericht bei der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.

- (95) Nach Abschluss aller Bau- und Renaturierungsarbeiten hat eine gemeinsame Schlussabnahme mit der jeweils zuständigen örtlichen unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

(2) Unterrichtungspflichten

- (96) Der Beginn und die Fertigstellung der Bauarbeiten sind der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt München mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

(3) Vermeidungs- Minimierungs- und sonstige Schutzmaßnahmen

- (97) Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 04-2-1) unter Ziffer 3.1 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind zu beachten und umzusetzen.
- (98) Die angegebenen Bauzeitenregelungen im landschaftspflegerischen Begleitplan (V9 neu) und im Fachbeitrag Artenschutz zur Minimierung des Eingriffs sind von den die Baumaßnahmen ausführenden Baufirmen einzuhalten.
- (99) Nach (Stark-)Regenereignissen und bei hoher Bodenfeuchtigkeit ist der Betrieb von schweren Baumaschinen auf Acker-, Grünland- und Rohbodenflächen zur Vermeidung zusätzlicher Bodenverdichtung zu unterlassen.
- (100) Baustelleneinrichtungsflächen sind grundsätzlich im Bereich von bereits vorhandenen befestigten Flächen einzurichten. In jedem Fall sind diese außerhalb vorhandener schutzwürdiger oder sonstiger naturschutzfachlich relevanter Flächen anzulegen. Sie sind mit einem ausreichend bemessenen grundsätzlich 5 m breiten Schutzstreifen zu den schutzwürdigen Flächen vorzusehen.

3.6.2 Eingriffe in Natur und Landschaft (Allgemeine Folgenbewältigung)

(1) **Kompensation für Eingriffe in das Landschaftsbild – Ersatzgeldzahlungen**

(101) Das infolge von Eingriffen in das Schutzgut Landschaftsbild zu entrichtende, in Unterlage 04-2-1 unter Ziffer 5.1 bezifferte Ersatzgeld in Höhe von 2.894 € ist binnen 6 Wochen nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses an den Bay. Naturschutzfonds auf das Konto des Landkreises München zu entrichten, unter dem Verwendungszweck 110 kV-Ltg. Nr. J91, Höllriegelskreuth – Hohenbrunn (IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00, BIC: HAUKDEFF).

(2) **Kompensation für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

(102) Die für Kompensationsmaßnahmen festgesetzten Flächen sind im Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkatasters zu erfassen.

(103) Der dafür vorgesehene Meldebogen für das Bayerische Ökoflächenkataster vom Landesamt für Umwelt ist von der Vorhabenträgerin vollständig auszufüllen und mit einem Flurkartenausschnitt Maßstab 1:5000 mit gekennzeichnetem Grundstück an das Landesamt für Umwelt zu übersenden.

(104) Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt.

(105) Die Entwicklung der Kompensationsflächen ist zu dokumentieren. Die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde kann bei der Vorhabenträgerin den jährlichen Monitoringbericht zum aktuellen Zustand der Fläche anfordern.

(106) Eine Kompensation für die Rodung von Gehölzbeständen ist erforderlich. Die für Kompensation festgesetzten 12.324 Wertpunkte sind aus dem genehmigten Ökokonto „Hohenwart I“ der Ökokontobetreiberin „Bayerische KulturLandStiftung“ zu Gunsten der Naturraum-Haupteinheit D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ zu verbuchen.

Die letztendliche Abbuchung aus dem Ökokonto hat vor Baubeginn, sobald die Maßnahme auch in die Ausführungsplanung des Baus übergeht, zu erfolgen. Die Abbuchung ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau sowie der Plangenehmigungsbehörde anzuzeigen.

(3) Vorbehalt

(107) Für derzeit nicht absehbare erhebliche und / oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bleiben angemessene Kompensationsforderungen vorbehalten.

3.6.3 Besonderer Gebietsschutz (FFH-Gebiete)

(108) (entfällt; laut FFH-Verträglichkeitsabschätzung hat die Maßnahme nachvollziehbar keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet 8034-371 – „Oberes Isartal“ (vgl. Planunterlage 04-4)).

3.6.4 Besonderer und strenger Artenschutz

- (109) Die in den Unterlage 04-2-1 sowie 04-3 vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und Beschränkungen sind zu beachten und umzusetzen.
- (110) Soweit laut den Unterlagen 04-2-1 und 04-3 CEF-Maßnahmen zu ergreifen sind, müssen diese vor Beginn der Baumaßnahme umgesetzt sein. Die Vorhabenträger muss den Nachweis für die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen über die Dauer der Baumaßnahmen im störungssensiblen Bereich der betroffenen Tier- oder Pflanzenart erbringen und den unteren Naturschutzbehörden nach Abschluss des Vorhabens vorlegen.

3.6.5 Allgemeiner Gebietsschutz / Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen / Lebensstätten

(1) Nebenbestimmungen

- (111) Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (saP) formulierten allgemein gültigen Vorhaben zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) sowie zur Kompensation sind zwingend zu beachten.
- (112) Die Rückschnitte der Gehölze sind auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken.
- (113) Der vorhandene Baumbestand ist möglichst zu erhalten.
- (114) Während der Bauarbeiten ist der Kronentraufbereich zuzüglich eines Abstandes von 1,5 Metern durch Abgrenzung mittels eines ortsfesten Bauzaunes zu schützen. In diesem Bereich dürfen keine Abgrabungen, Bodenaufträge oder Lagerungen erfolgen.

- (115) Zum Schutz des Baumbestandes ist die DIN 18920 zu beachten.
- (116) Für provisorische Leitungen dürfen keine Bäume gefällt werden.
- (117) Die zur Beseitigung vorgesehenen Gehölzbestände sind auszupflocken bzw. zu kennzeichnen und von der ökologischen Baubegleitung gegenüber den ausführenden Firmen nach Einweisung, unter Berücksichtigung der für die Beseitigung festgesetzten Bedingungen freizugeben. Es ist möglich, dass durch die Gehölzrodung anfallende Totholz zu sichern und als Beitrag zum Artenschutz und zur Biodiversität in der Nähe des bisherigen Standorts an geeigneter Stelle liegend oder stehend als Habitat bzw. Totholz / Biotopbaum für holzbewohnende bzw. Totholz zersetzende Arten und somit als Nahrungshabitat u. a. für Spechtarten zur Verfügung zu stellen.
- (118) Sämtliche Biotopstrukturen außerhalb des Arbeitsstreifens sind vor Befahren, Lagern, Betreten oder sonstigen Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Umlattung, Umzäunung etc.) zu schützen. Dies gilt insbesondere für z. B. nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützten Flächen und angrenzenden Gehölzen. Die einschlägigen Richtlinien (z.B. DIN 18920, RAS-LP 4) sind hierbei zu berücksichtigen. Die ausführenden Firmen sind durch die ökologische Baubegleitung entsprechend zu informieren.
- (119) Sofern im Zuge von Grabungsarbeiten, trotz Beachtung der einschlägigen Schutzvorschriften, in den Wurzelbereich von vorhandenen Gehölzen eingegriffen wurde, sind die Wurzeln ordnungsgemäß zu sanieren. Ebenso sind erforderliche Schnittmaßnahmen an den Gehölzen fachgerecht auszuführen.
- (120) Sollte sich in der Bauphase herausstellen, dass Waldflächen außerhalb der Leitungsschutzzone vorübergehend oder dauerhaft in Anspruch genommen werden müssen, ist diese Inanspruchnahme unverzüglich dem AELF Ebersberg anzuzeigen.

(2) Mitenthaltene Entscheidungen

(a) Landschaftsschutzgebiete

Naturschutzrecht:
**Befreiung von den Verboten der jeweiligen
Landschaftsschutzgebietsverordnung**
(§ 67 Abs.1 BNatSchG i.V.m. jeweiliger LSG-Verordnung)
für die Durchführung von Eingriffen in Landschaftsschutzgebiete
im Zuge von Masterhöhungen, Mast- und Fundamentverstärkungen sowie
Ausholungen im Rahmen der Anlage von Arbeitsflächen

in nachfolgenden Landschaftsschutzgebieten:

- LSG-00534.01 „Grünwalder / Perlacher Forst“ einschließlich „Gleißental“
- LSG-00113.01 „Deisenhofer Forst“
- LSG-00384.01 „Isartal-Isarauen“

**(b) Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen / Lebensstätten
(§ 39 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG)**

Naturschutzrecht:
Ausnahmen von den Verboten des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG
(Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG)
Ausholungen / Rückschnitte von Gehölzen i.S.d. Art. 16 Abs. 1
Satz 1 Nr. 1 BayNatschG

3.7 Denkmalschutz – Schutz von Bodendenkmälern

Hinweis:

Folgende Maststandorte befinden sich innerhalb bekannter Bodendenkmäler / Vermutungsflächen: Nr. A14, A22, A25, A32 (Trommel- und Windenplätze) und Nr. A15, A18, A23, A24, A31, A36, A37, (A39), A40 (Fundamentarbeiten)

Hinsichtlich weiterführender Informationen über die betroffenen Flächen wird auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 14.12.2020 verwiesen.

3.7.1 Nebenbestimmungen

Für den Fall von Bodeneingriffen im Bereich der soeben aufgeführten Bodendenkmäler und Vermutungsflächen ist Folgendes zu beachten:

(1) Maßnahmen im Vorfeld der Baumaßnahmen

(a) Einrichtung archäologische Baubegleitung

(121) Vor Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der oben genannten Bodendenkmäler und Vermutungsflächen hat die Vorhabenträgerin eine archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifizierte Fachkraft / Fachfirma (im Folgenden: Grabungsfirma genannt) mit der archäologischen Begleitung der Bauarbeiten sowie der Durchführung von etwaig erforderlichen archäologischen Sicherungsmaßnahmen zu beauftragen.

(122) Um die Erfüllung der nachfolgend unter den nachfolgenden Ziffern angeordneten Verpflichtungen sicherzustellen, sind

- die Grabungsfirma mit dem hierfür erforderlichen Gerät / Personal / sonstigen erforderlichen Ressourcen sowie mit entsprechenden Weisungsrechten gegenüber den ausführenden Baufirmen auszustatten sowie

- die ausführenden Baufirmen über Art und Umfang dieser Weisungsrechte sowie über die denkmalschutzrechtlichen Besonderheiten der Baufläche in ausreichendem Maße zu informieren.

Hinweis: Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erstellt auf Anforderung kostenfrei eine Leistungsbeschreibung für den notwendigen Umfang der Ausgrabung und berät die Vorhabenträgerin kostenfrei auf Anforderung bei deren Ausschreibung und Vergabe. Im Rahmen der Beratung werden in geeigneten Fällen Kosten- und Zeitgrenzen für Ausgrabungen festgelegt.

(b) Information der Fachbehörden

(123) Der jeweils zuständigen örtlichen unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege ist mindestens eine Woche vor Baubeginn mitzuteilen:

- Name und Adresse der beauftragten Fachfirma sowie Name und Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft, (wissenschaftliche Grabungsleitung)
- der genaue Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahmen.

(2) Durchführung der Bauarbeiten / archäologische Sicherungsmaßnahmen

**(a) Vorsorgemaßnahmen im Bereich der Bodendenkmäler /
Verdachtsflächen**

- (124) Oberbodenabträge und sonstige Bodeneingriffe (z.B. Tiefenlockerung etc.) sowie ungeschützte Befahrungen im Bereich der oben genannten Bodendenkmäler und Vermutungsflächen dürfen nur unter fachlicher Begleitung der Grabungsfirma nach deren Maßgaben durchgeführt werden. Dies umfasst neben der Baumaßnahme (insbesondere Maßnahmen im Zuge der Fundamentverstärkungen) selbst insbesondere auch das Anlegen von Baustraßen, die Baustelleneinrichtung, Lager- bzw. Depotflächen, Rodungen, sowie mögliche Ausgleichsflächen, des Weiteren alle sonstigen, für Bodendenkmäler potentiell relevante Maßnahmen im Rahmen des Vorhabens, falls diese in bekannten Bodendenkmälern oder Vermutungsflächen liegen.
- (125) Falls Überdeckungen geplant werden, dazu ein Humusabtrag erforderlich ist und nachfolgend eine Tiefenlockerung (auch ohne Humusabtrag) durchgeführt wird, sind diese Flächen in den bekannten Bodendenkmälern und Vermutungsflächen vorab durch die Grabungsfirma zu untersuchen und ggf. vorab auszugraben und zu dokumentieren.
- (126) Wird im Bereich der oben genannten Bodendenkmäler und Vermutungsflächen eine Abdeckung der Bodenoberfläche (z.B. Baustraßen, Trommelplätze, Seilzugmaschinen) vorgenommen und es folgt daraufhin eine Tiefenlockerung, die ebenfalls das Bodendenkmal zerstören kann, sind in diesen Fällen die Areale in Bodendenkmälern und Vermutungsflächen vor der Tiefenlockerung durch eine archäologische Fachfirma zu untersuchen.

(127) Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaufeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Festgestellte Bodendenkmäler sind der jeweils örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und einzumessen. Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags sind der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich vorzulegen.

(b) Archäologische Sicherungsmaßnahmen im Falle des Auffindens von Bodendenkmälern / Information der Fachbehörden

Für den Fall, dass im Zuge des Bodenabtrages oder bei sonstigen Bodeneingriffen archäologische Befunde oder Funde auftreten, sind folgende archäologische Sicherungsmaßnahmen durchzuführen:

(128) Die aufgefundenen Bodendenkmäler oder deren Bestandteile sind - soweit erforderlich - bis zur bauseitig benötigten Tiefe archäologisch fachgerecht auszugraben und zu bergen.

(129) Die Funde sind fachgerecht zu behandeln und zu sichern.

(130) Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form durch die beauftragte Grabungsfirma zu dokumentieren und zu beschreiben, sowie

(131) die Grabungsmaßnahmen umfassend zu dokumentieren.

(132) Sämtliche der soeben genannten Maßnahmen sind ausschließlich durch die beauftragte Grabungsfirma durchzuführen.

Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die Vorgaben zur Fundbehandlung sowie der linearen Projekte (abrufbar auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/doku/vorgaben_april_2020.pdf

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/fundvorgaben_april_2020.pdf

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/doku/vorgaben_lineare_projekte_2017.pdf

- (133) Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der jeweils örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.
- (134) Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle infolge der unter *Ziffer 3.7.1 (2)* genannten Bestimmungen erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von 8 Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege auszuhändigen.

(c) Fortsetzen der regulären Baumaßnahme

(nach Durchführung archäologische Sicherungsmaßnahmen)

Bauseitige Erdarbeiten – nach Unterbrechung durch archäologische Sicherungsmaßnahmen – dürfen nur begonnen bzw. fortgeführt werden, nachdem die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde - auf die Anzeige nach *Ziffer 3.7.1 (1) und (2)* hin - (mündlich oder schriftlich) aus denkmalschutzfachlicher Sicht die archäologischen Sicherungsmaßnahmen als ausreichend erfüllt angesehen und die Freigabe zur weiteren Durchführung der Arbeiten erteilt hat.

(3) Überlassen von Funden

an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege

(135) Die Vorhabenträgerin hat, wie mit Schreiben vom 05.12.2018 verbindlich zugesagt, im Rahmen der Ausgrabungs- bzw. Bergungsmaßnahmen erlangtes Fundmaterial zwecks Überprüfung und ggf. Konservierung an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf dessen Wunsch hin und in Abstimmung mit diesem für angemessene Zeit zu überlassen.

(4) Kosten denkmalschutzfachlicher Maßnahmen

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die für die soeben unter *Ziffer 3.7.1 (1)* und (2) angeordneten Maßnahmen anfallenden Kosten selbst zu tragen.

(5) Mitenthaltene Entscheidungen

(§ 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG)

Denkmalschutzrecht:

Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG

Durchführung von Erdarbeiten im Bereich der oben unter Ziffer 3.7 genannten Bodendenkmäler und Verdachtsflächen

(6) Vorbehalt weiterer Auflagen

Hinweis: Soweit sich mit Fortschreiten der Bauarbeiten ergibt, dass weitere Maßnahmen zum Schutze von Bodendenkmälern erforderlich werden, steht es der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde frei, über die in **dieser Entscheidung** unter **Ziffer A. III. 3.7** enthaltenen Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz hinaus weitere Auflagen zu erlassen.

4. Schutz von Infrastruktureinrichtungen

4.1 Verkehr

4.1.1 Straßenverkehr

(1) Allgemeines

An mehreren Maststandorten sind Baumaßnahmen im Kreuzungsbereich der Leitung mit öffentlichen Straßen und Wegen vorgesehen. Des Weiteren sollen öffentliche Straßen und Wege im Rahmen der Bauphase als Zuwegung für den Baustellenverkehr benützt werden.

Siehe hierzu die Stellungnahmen der zuständigen Straßenbaubehörden bei der Autobahn GmbH des Bundes, NL Südbayern, dem Staatlichen Bauamt Freising, dem Landratsamt München sowie den betroffenen Gemeinden sowie die Ausführungen in den Planunterlagen, insbesondere in Unterlage 02-4.

(a) nachgelagert zur Planfeststellung einzuholende weitere Entscheidungen

(136) Zusätzlich zur Planfeststellung sind rechtzeitig vor Realisierung der Maßnahmen nachfolgende straßenrechtliche und straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen einzuholen:

- **Straßenrecht: Gestattung von Sondernutzungen**

Soweit im Zuge der Baumaßnahmen öffentliche Straßen und Wege, etwa als Zuwegung für den Bauverkehr, über den – durch straßenrechtliche Widmung definierten – Gemeingebrauch (§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 FStrG bzw. Art. 14 Abs. 1, Art. 15 BayStrWG) hinaus genützt werden sollen, hat die Vorhabenträgerin vor Durchführung der geplanten Sondernutzung die

entsprechende öffentlich-rechtliche bzw. bürgerlich-rechtliche Gestattung einzuholen:

im Falle von Sondernutzungen nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG („nicht-gemeinverträgliche Sondernutzungen“):

- eine – öffentlich-rechtliche - Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG bei der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 – Abs. 5, 62a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG) zu beantragen.

im Falle von Sondernutzungen nach Art. 22 Abs. 1 BayStrWG („gemeinverträgliche Sondernutzungen“) sowie Art. 56 Abs. 1 BayStrWG (Sondernutzungen an „sonstigen öffentlichen Straßen“):

- eine - privatrechtliche - vertragliche Gestattungsvereinbarung mit der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 – Abs. 5, 62a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG) zu treffen.

Hinsichtlich Umfang und Grenzen des Gemeingebrauchs hat sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig mit der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 – Abs. 5, 62a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG) ins Benehmen zu setzen.

- **Straßenverkehrsrecht: Entscheidungen gemäß StVO**

Sollten im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen verkehrsrechtliche Anordnungen, Ausnahmegenehmigungen oder sonstige Entscheidungen erforderlich werden, sind diese im Rahmen der Ausführungsplanung rechtzeitig bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden (Art. 2 ff ZustGVerk) zu beantragen.

(137) Die Maßnahmen dürfen nicht ohne die erforderlichen Entscheidungen durchgeführt werden.

(138) Im Rahmen der oben genannten Entscheidungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde mit der vorliegenden Planfeststellung– vorbehaltlich einer gerichtlichen Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses – abschließend entschieden. Damit ist eine gewisse Beeinträchtigung des Straßenverkehrs zu dulden.

- Im Rahmen der nachgelagerten Entscheidungen sind lediglich die genauen Modalitäten etwaiger Nutzungen und sonstiger geplanter Maßnahmen (das „Wie“ der Durchführung) zu regeln, etwa der genaue Zeitpunkt / Dauer / zeitliche Einschränkung, zu ergreifende Sicherheitsvorkehrungen, Kostentragung / Entschädigung).

- Ein generelles In-Frage-Stellen oder gar Verhindern des Vorhabens durch eine ablehnende oder zu stark einschränkende Entscheidung und damit ein Unterlaufen der mit der Planfeststellung getroffenen Grundsatzentscheidung ist nicht zulässig (Art. 75 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG).

(2) Autobahnen

Hinweis:

Gegebenenfalls notwendige verkehrsrechtliche Anordnungen sind mit der zuständigen Dienststelle zu klären.

Kontakt: Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern
Bahnhofstr. 23
82216 Maisach
Tel.: 08141 392-0
E-Mail: poststelle.maisach@abdsb.bayern.de

(3) Bundesstraßen und Staatsstraßen,

Kreisstraßen / Gemeindestraßen / sonstige öffentliche Straßen

(139) Die vom Staatlichen Bauamt Freising in der Stellungnahme vom 13.01.2021 aufgeführten Punkte (Berücksichtigung von Lichtzeichenanlagen, Passiver Schutz an Straßen, Kritische Abstände, Sicherheit des Verkehrs, § 45 Abs. 6 StVO) sind zu berücksichtigen.

(140) Die Arbeiten im Straßenbereich sind nach den für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie nach den anerkannten Regeln der Technik von einer Fachfirma durchzuführen.

(141) Alle Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst nicht beeinträchtigt werden.

(142) Die Vorhabenträgerin stellt die Straßenbauverwaltung oder einen für diese tätigen Bediensteten frei von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage geltend gemacht werden.

- (143) Sollte für die Sicherung der Leiterseile Seilschutzgerüste erforderlich werden, gilt Folgendes: Bei Einzelhindernisse entlang von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 80 bis 100km/h ist ein Mindestabstand von 7.50m - gemessen vom Rand der befestigten Fahrbahn - einzuhalten. Bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 60 und 70km/h ist ein Mindestabstand von 4.50m einzuhalten. In den oben genannten Mindestabständen dürfen keine Gegenstände etc. gelagert werden.
- (144) Sollten die evtl. erforderlichen Seilschutzgerüste zur Ablegung der Leiterseile auf Bundes- oder Staatsstraßengrund errichtet werden, muss beim Staatlichen Bauamt Freising rechtzeitig vor Baubeginn ein formloser Antrag auf eine befristete Sondernutzungserlaubnis gestellt werden. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die Vorhabenträgerin insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Errichtung der Seilschutzgerüste Kabel, Versorgungsleitungen u. dgl. verlegt sind.
- (145) Die Standsicherheit der Seilschutzgerüste und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüferingenieur geprüft werden. Die statische Berechnung sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung vorzulegen.
- (146) Vor Baubeginn ist von der Vorhabenträgerin über das Landratsamt München eine „Verkehrsrechtliche Anordnung“ zu beantragen. Hierzu ist eine Kopie der vom Staatlichen Bauamt Freising im Planfeststellungsverfahren abgegebenen Stellungnahme vorzulegen.
- (147) Ist für die Ausführung der baulichen Anlage eine weitere behördliche Genehmigung, Erlaubnis o. dgl. (z.B. bei Kreis- oder Gemeindestraßen) oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter (z.B. Privatwege) erforderlich, so hat die Vorhabenträgerin diese einzuholen.

(148) Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen, ursprünglichen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße und das Zubehör.

4.1.2 Schienenverkehr

(149) Die Bauausführung ist erst nach Abschluss eines Kreuzungsvertrages mit der DB Netz AG, vertreten durch die DB Immobilien, und die Erfüllung der dort zu nennenden technischen Bestimmungen zulässig. Der Antrag auf Leitungskreuzung ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzungen, Barthstraße 12, 80339 München, oder online zu stellen.

(150) Die vom Eisenbahnbundesamt in der Stellungnahme vom 29.12.2020 für Maßnahmen in unmittelbarer Nähe zu Bahnanlagen aufgeführten Punkte und Empfehlungen sind zu berücksichtigen.

(151) Darüber hinaus sind alle von der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, in ihrer Stellungnahme vom 11.02.2021 für Maßnahmen in unmittelbarer Nähe zu Bahnanlagen aufgeführten Punkte (Gefahrenhinweise, Bauausführung etc.) zu berücksichtigen.

4.1.3 Luftverkehr

(152) Soweit diese bestehen, sind Kennzeichnungen an Masten und Leitungen (Luftwarnkugeln) auch nach Durchführung der Umbaumaßnahmen beizubehalten.

4.2 Leitungen und sonstige Anlagen

Erdgas-, Strom- und Wasserversorgungsleitungen

- (153) Die betroffenen Strom-, Gas und Wasserversorger sind vor Beginn der einzelnen Maßnahmen zu unterrichten; die geplanten Baumaßnahmen dürfen im Bereich ihrer Versorgungsanlagen erst nach Freigabe begonnen werden.
- (154) Aktuelle Spartenpläne sind vor Baubeginn der einzelnen Maßnahmen einzuholen. Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Grundstückseigentümern und den Strom-, Gas und Wasserversorgern sind hierbei zu berücksichtigen.
- (155) Abstände und Schutzstreifen aus privatrechtlichen Verträgen müssen weiterhin eingehalten werden. Vertragsänderungen in Folge der planfestgestellten Maßnahmen müssen ebenfalls mit den Strom-, Gas und Wasserversorgern im Vorfeld abgestimmt und ggfls. aktualisiert werden.
- (156) Im Bereich von Masthöhungen mit Mast- und Fundamentverstärkungen sind die erforderlichen Abstände nach DIN EN 50341 / VDE 0210 in jedem Fall einzuhalten. Die Schutz- und Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen der Strom-, Gas und Wasserversorger müssen bei den betroffenen Kreuzungsbereichen eingehalten werden.
- (157) Bei den geplanten Mastverstärkungen inkl. Fundamentverstärkungen und Ersatzneubau von Maststandorten im gleichen Ausübungsbereich, ist auf die Versorgungsanlagen der Strom-, Gas- und Wasserversorger ebenfalls Rücksicht zu nehmen. Die Lagerung von Baumaterialien und Aushub auf den Versorgungsanlagen der Strom-, Gas und Wasserversorger ist nicht gestattet. Kranstandorte über den Versorgungsanlagen sind ebenfalls untersagt. Erschütterungen des Erdreichs, in denen Versorgungsleitungen liegen, sind zu vermeiden.

5. Schutz privater Belange

5.1 Inanspruchnahme von Grundeigentum (Allgemeine Zusagen)

Die Vorhabenträgerin hat sämtlichen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten, deren Grundstücke im Zuge des Vorhabens dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden müssen, folgende Punkte verbindlich zugesichert sowie auf bereits in den Unterlagen vorgesehene Verpflichtungen und Maßnahmen hingewiesen:

- (158) Zum Schutze der in Anspruch genommenen Flächen werden zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen vorgenommen, aufgeführt im Erläuterungsbericht (Unterlage 1-3) und im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 04-2-1). So werden z.B. bei der Befahrung von Flächen außerhalb der befestigten Zufahrtswege durch schwere Maschinen bei Bedarf den Bodendruck vermindernde Maßnahmen ergriffen. Dazu können Waben-, Gitter- oder Baggermatratzen verwendet werden. Zudem wird eine bodenkundliche Baubegleitung bestellt, welche die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen überwacht.
- (159) Sollten dennoch Flur- und sonstige Schäden entstehen, werden diese nach Entschädigungsrichtlinien des Bayerischen Bauernverbandes (vergleiche BBV-Schätzungsrichtlinien 2021) ggf. nach Sachverständigengutachten ersetzt. Dafür wird der Zustand vor und nach dem Eingriff dokumentiert. Ein (amtlich bestellter und vereidigter) Sachverständiger wird dann hinzugezogen, wenn Vorhabenträgerin und die jeweiligen Grundstückseigentümer keine Einigung über den Sachstand erzielen können. Die betroffenen Eigentümer dürfen den Gutachter selbst wählen, die Vorhabenträgerin trägt die Kosten hierfür.
- (160) Die betroffenen Grundstückseigentümer werden rechtzeitig über den Beginn sowie den Ablauf der Arbeiten informiert. Die Bauleitung ist als Ansprechpartner bei der Durchführung der Maßnahmen vor Ort.

*Bitte berücksichtigen Sie in diesem Zusammenhang auch die bereits unter den vorangegangenen Ziffern festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen zum Umweltschutz unter **Ziffer A. III. 3 dieser Entscheidung**.*

5.2 Berücksichtigung von Belangen betroffener Landwirte (Allgemein)

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, etwaige, bei den Baumaßnahmen entstandene, Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen und die in Anspruch genommenen Flächen unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß wiederherzustellen. Siehe hierzu auch vorstehende Ziffer 5.1.

5.2.1 Schutz vor baubedingten Auswirkungen

Information / Abstimmung / Kommunikation

- (161) Die durch das Vorhaben betroffenen Landwirte sowie die örtlichen Geschäftsstellen des Bayerischen Bauernverbandes werden rechtzeitig, jedenfalls aber 3 Wochen vor Durchführung der jeweiligen Baumaßnahme über den Beginn und den Ablauf der Arbeiten informiert.
- (162) Im Rahmen der Ausführungsplanung wird eine Zuwegung zu den im Umgriff der Maßnahme betroffenen Grundstücken sichergestellt und gegebenenfalls eine beschilderte Ausweichroute ausgewiesen.
- (163) Während der Durchführung der Arbeiten steht der Baustellenleiter den Betroffenen als Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung.

Schutz landwirtschaftlicher Flächen (Prävention / Wiederherstellung)

*Betrachten Sie in diesem Zusammenhang auch die bereits unter **Ziffer A. III. 3.3 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen zum Thema Bodenschutz.*

Die Vorhabenträgerin hat folgende Maßnahmen verbindlich zugesichert:

- (164) Alle Flächen, die in Anspruch genommen werden müssen, werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.
- (165) Eine Bodenüberdeckung von 1 Meter statt der üblichen 0,8 Meter ist auszuführen.
- (166) Bei Bedarf werden den Bodendruck mindernde Maßnahmen ergriffen wie etwa die Verwendung von Aluplatten, Waben-, Gitter- oder Baggermatratzen. (Befahrung und Zuwegung nur auf Bagger- bzw. Aluplatten und Geotextil mit je 1 m Überhang an den Seiten).
- (167) Durchnässte Böden dürfen erst nach Freigaben durch die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) befahren werden.
- (168) Oberboden und Unterboden werden getrennt entnommen und gelagert und dann lagegerecht wieder eingebaut.
- (169) Berücksichtigung folgender Handlungshilfen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft und des Bayerischen Landesamtes für Umwelt bei Durchführung der Baumaßnahmen:
 - Gemeinsame Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz
 - Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen
- (170) Einrichtung einer Bodenkundlichen Baubegleitung

*Siehe hierzu die Ausführungen unter **Ziffer A. III. 3.3.1 (2) dieser Entscheidung** zur bodenkundlichen Baubegleitung im Rahmen des Bodenschutzes.*

Entschädigung

(171) Sollten dennoch Flur- und sonstige Schäden entstehen, werden diese nach Entschädigungsrichtlinien des Bayerischen Bauernverbandes (vergleiche BBV-Schätzungsrichtlinien 2021) ggf. nach Sachverständigengutachten ersetzt. Dafür wird der Zustand vor und nach dem Eingriff dokumentiert.

Ein (amtlich bestellter und vereidigter) Sachverständiger wird dann hinzugezogen, wenn die Vorhabenträgerin und die jeweiligen Grundstückseigentümer keine Einigung über den Sachstand erzielen können. Die betroffenen Eigentümer dürfen den Gutachter selbst wählen, die Vorhabenträgerin trägt die Kosten hierfür.

5.2.2 Schutz vor anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen /

Unterhalt / Trassenpflege

Die Vorhabenträgerin hat verbindlich zugesagt:

(172) Alle Flächen, die in Anspruch genommen werden müssen, werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt, die Fundamente so gering wie technisch möglich dimensioniert.

5.3 Schutz von Belangen einzelner Einwender

Hinweis:

Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Einwendungen vor.

IV. Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum

Für die Durchführung des festgestellten Planes sind die Enteignung sowie die Beschränkung von Grundeigentum bzw. von Rechten an Grundeigentum zulässig (§ 45 Abs. 1 EnWG). Die aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, sind dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

B. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Verfahren fristgerecht erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss, durch Planänderungen oder Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wurde, oder sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Wegen der einzelnen Gründe zur Zurückweisung von Einwendungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer D. V. und VI. der Entscheidungsgründe verwiesen.

C. Kosten

Die Bayernwerk Netz GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Höhe der Gebühr sowie die zu erstattenden Auslagen werden gesondert festgesetzt.

Sachverhalt:

A. Beschreibung des Vorhabens

I. Allgemeines

Die einsystemige 110-kV Freileitung J91 Höllriegelskreuth – Hohenbrunn wurde 1955 errichtet und hat eine Gesamtlänge von 16 km. Die Leitung beginnt am UW Höllriegelskreuth östlich der Ortschaft Buchenhain, am westlichen Ufer des Isarwerkkanals und endet im UW Hohenbrunn, das sich südlich des Ortsteils Riemerling der Gemeinde Hohenbrunn befindet.

Die Freileitung besteht aus insgesamt 73 Stahlgittermasten und hat eine Beseilung mit Aluminium-Stahl-Verbundseilen und ein Blitzschutzseil mit integrierten Lichtwellenleitern zur innerbetrieblichen Informationsübertragung.

Eine Liste der betroffenen Städte, Märkte und Gemeinden sowie der durchquerten Grundstücke finden Sie in der Unterlage 02-2 (Übersichtstabelle). Den genauen Streckenverlauf können Sie zeichnerisch insbesondere aus den Übersichtskarten in Unterlage 02-1 sowie den Lageplänen in Unterlage 03-1-1 bis 03-1-8, sowie in tabellarischer Form in Unterlage 02-2 nachvollziehen.

Gegenstand des Vorhabens sind folgende Maßnahmen:

Die Standsicherheit der Leitung Höllriegelskreuth – Hohenbrunn soll durch FNN-Sanierungen an einzelnen Masten erhöht werden. Zudem ist vorgesehen mehrere Masten zu erhöhen, um die Boden- und Objektabstände zu verbessern.

- Mastverstärkung mit Fundamentverstärkung (Maste Nr. A6, A7, A31, A36, A39, A45, A48, A51, A52, A53, A58, A60)
- Masterhöhung mit Mast- und Fundamentverstärkung (Maste Nr. A5, A8, A10, A15, A18, A23, A24, A37, A40, A42, A44)
- Ersatzneubau am gleichen Standort (Maste Nr. A33, A47, A65, A70, A71)
- Ersatzneubau an neuem Standort und Rückbau (Maste Nr. A59, A61, A62, A63, A64, A66, A67, A68, A69)

Im Zuge der genannten Maßnahmen werden auch die bestehenden Leiterseile im letzten Trassenabschnitt (von Mast Nr. A58 bis Mast Nr. A71) durch identische neue Seile ausgetauscht.

Das Blitzschutzseil wird auf der Gesamtlänge der Leitung erneuert.

Sämtliche Maßnahmen werden im Leitungsbestand vorgenommen, eine Veränderung des Trassenverlaufs ist mit der Maßnahme nicht verbunden.

Eine zusammenfassende Darstellung der einzelnen Maßnahmen finden Sie in Unterlage 01-2 (Erläuterungsbericht), Kapitel 6, Seiten 25 bis 39.

Trägerin des Vorhabens ist die Bayernwerk Netz GmbH mit Sitz in Regensburg.

Alle Maßnahmen sind für die Dauer von ca. 6 Monaten im Jahr 2022 geplant.

II. Ziele des Vorhabens

Mit dem Vorhaben werden verschiedene Ziele verfolgt. Im Einzelnen sind dies:

FNN-Sanierung

Aufgrund neuer meteorologischer Erkenntnisse und den Erfahrungen beim Betrieb von Stromleitungsnetzen wurden in den letzten Jahren die Freileitungsnormen angepasst und u.a. die Anforderungen an die Standfestigkeit von Freileitungsmasten erhöht. Dabei wurden auch Eis- und Windlastzonen in einer deutschlandweiten Karte festgelegt, welche den graduellen Unterschied der Belastungen von Freileitungen bei Wind und / oder bei Schnee- und Eisanbackungen abbilden.

In Erfüllung ihrer Verkehrssicherungspflicht ist die Vorhabenträgerin deshalb angehalten, eine Überprüfung ihres gesamten Hochspannungsfreileitungsnetzes hinsichtlich der gestiegenen Anforderungen durchzuführen. Grundlage der Überprüfung ist die FNN Anwendungsregel VDE-AR-N-4210-4 (FNN-Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.), welche die Ertüchtigungsprogramme der Hoch- und Höchstspannungsnetzbetreiber auf eine bundeseinheitliche Basis stellt. Die Vorhabenträgerin hat ihre rund 17.500 Hochspannungsmaste im Hinblick auf die Zuverlässigkeitsanforderungen bewertet und das Konzept „Sonderprogramm Leitungen“ dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr

und Technologie am 28.05.2015 vorgestellt. Zusätzlich wurde die Bundesnetzagentur über die geplante Anpassung des Ertüchtigungsprogramms im Rahmen von Investitionsmaßnahmenanträgen (IMA) informiert. Es herrscht Einigkeit zwischen den Beteiligten, dass auf Basis der FNN-Anwendungsregel die Ertüchtigung des Hochspannungsnetzes der Vorhabenträgerin durchgeführt werden soll.

Durch die Bewertung nach VDE-AR-N-4210-4 werden Maste identifiziert, an die aufgrund ihres Standortes höhere Zuverlässigkeitsanforderungen gestellt werden, um die Gefährdung Dritter zu vermeiden. Wird ein Defizit zwischen erforderlicher Standfestigkeit und vorhandener Standfestigkeit der zu bewertenden Masten festgestellt, so sind geeignete Maßnahmen durchzuführen, um die erforderliche Zuverlässigkeit zu erreichen.

Bei der Bewertung der 110-kV-Leitung Höllriegelskreuth – Hohenbrunn wurden 26 Masten identifiziert, an denen Ertüchtigungsmaßnahmen nach den Kriterien der FNN Anwendungsregel VDE-AR-N-4210-4 durchgeführt werden müssen. Betroffen sind die Maste Nr. A6, A7, A31, A33, A36, A39, A45, A47, A48, A51, A52, A53, A58, A59, A60, A61, A62, A63, A64, A65, A66, A67, A68, A69, A70 und A71.

80°-Ertüchtigung

Auch müssen Freileitungen bestimmte Mindestabstände zum Erdboden, zu Verkehrswegen und Gebäuden einhalten, um eine unzulässige Annäherung zu verhindern. Die Bemessung dieser Abstände ist in EN 50341 geregelt. Zugrunde gelegt wird dafür der größte Durchhang, der in Abhängigkeit von der höchsten Auslegungstemperatur der Leiterseile oder bei einer Gewichtsbelastung mit Eisanklüngen auftreten kann.

Durch Änderungen im Gelände (z. B. wird ein Wiesenweg zu einem befestigten Weg ausgebaut) und durch das Längen der aufliegenden Seile über mehrere Jahrzehnte (sog. Seilreckung), kommt es bei bestehenden Leitungen immer wieder zu Veränderungen der Abstände zum Erdboden, zu Verkehrswegen und Gebäuden. Die 110-kV Freileitungen werden deshalb in einem definierten Turnus dahingehend geprüft, ob die vorgeschriebenen Mindestabstände noch eingehalten werden.

Im Zuge der Überprüfung der 110-kV Leitung Höllriegelskreuth – Hohenbrunn wurde festgestellt, dass Minderabstände in bestimmten Lastfällen unterschritten werden können. Um die Abstände zum Erdboden, zu Verkehrswegen und Gebäuden zu vergrößern, sollen deshalb die Maste Nr. A5, A8, A10, A15, A18, A23, A24, A37, A40,

A42 und A44 erhöht werden. Auf Grundlage der FNN Anwendungsregel VDE-AR-N-4210-4 müssen alle zu erhöhenden Masten zusätzlich auf eine festgelegte statische Mindestanforderung ertüchtigt werden. In den meisten Fällen müssen dabei die oberhalb des Zwischenschusses befindlichen Mastteile verstärkt werden. Zusätzlich müssen die Fundamente aller Masten verstärkt werden.

Tausch der Leiterseile

Durch die neuen Standorte der Ersatzneubauten im Spannungsfeld von Mast Nr. A58 bis A71 ergibt sich die technische Notwendigkeit des Austauschs der Leiterseile in diesem Trassenabschnitt. Die alten Klemmstellen der bestehenden Seile würden durch die Mastverschiebungen in die neuen Spannungsfelder rutschen. Das sind Schwachstellen im System, welche insbesondere im Bereich der vorbeiführenden Bundesstraße vermieden werden sollen.

Die Seile werden daher durch Leiterseile mit gleichem Durchmesser und identischer Übertragungsfähigkeit ausgetauscht.

Tausch des Blitzschutzseils

Das bei der Leitung aufliegende Blitzschutzseil mit integrierten Lichtwellenleitern zur innerbetrieblichen Informationsübertragung der Prozessdaten (z.B. Schutzsignale, Steuerungssignale, Betriebszustände) ist am Ende der technischen Übertragungsfähigkeit. Daher ist eine Anpassung an den aktuellen Stand der Technik erforderlich. Hierfür wird das derzeit aufliegende Blitzschutzseil durch ein gleich starkes Seil, ebenfalls mit integrierten Lichtwellenleiteradern auf der gesamten Leitung ersetzt.

III. Auswirkungen des Vorhabens / Schutzmaßnahmen

*Zusammenfassende Darstellungen der voraussichtlichen Auswirkungen dieses Vorhabens auf Mensch und Natur, Einrichtungen des Verkehrs sowie der Ver- und Entsorgung, auf die Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Themenbereiche inklusive einer Übersicht der seitens des Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und sonstiger Schutzmaßnahmen finden Sie zum einen in diesem Beschluss unter **Ziffer B. II. der Entscheidungsgründe**, zum anderen in den Planunterlagen, insbesondere in der Unterlage 04-2-1 unter Ziffer 3.*

B. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**I. Planung vom 06.11.2020 / Anhörungsverfahren (schriftlicher Teil)**

Mit Schreiben vom 06.11.2020 beantragte die Bayernwerk Netz GmbH (im Folgenden: Vorhabenträgerin genannt), für das oben beschriebene Vorhaben das Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. EnWG durchzuführen.

Zusammen mit dem Antrag wurden folgende Pläne und Unterlagen vorgelegt:

Ordner 1			
01			Antrag und Erläuterungsbericht
01	1		Antrag der Vorhabenträgerin
01	2		Übersicht Antragsunterlagen
01	3		Erläuterungsbericht
01	3	1	Beschreibung der relevanten, geprüften und vernünftigen Alternativen (Anlage zum Erläuterungsbericht)
02			Übersicht
02	1		Übersichtskarte (DTK 25, M = 1: 25.000) mit Schutzgebieten
02	2		Übersichtstabelle der Maßnahmen
02	3		Mastliste mit Gauß-Krüger-Koordinaten
02	4		Kreuzungsverzeichnis
02	5		Wegenutzungsplan (DTK 25, M = 1:25.000)
03			Technische Unterlagen
03	1		Lagepläne (DFK, M = 1:2.500)
03	1	1	Lageplan von UW Höllriegelskreuth bis Mast Nr. A9
03	1	2	Lageplan Mast Nr. A10 bis Nr. A20
03	1	3	Lageplan Mast Nr. A21 bis Nr. A30
03	1	4	Lageplan Mast Nr. A31 bis Nr. A40
03	1	5	Lageplan Mast Nr. A41 bis Nr. A46

03	1	6	Lageplan Mast Nr. A47 bis Nr. A49
03	1	7	Lageplan Mast Nr. A50 bis Nr. A61
03	1	8	Lageplan von Mast Nr. A62 bis UW Hohenbrunn
03	2		Profilpläne
03	2	1	Profilplan Mast Nr. A58 bis Nr. A59
03	2	2	Profilplan Mast Nr. A59 bis Nr. A61
03	2	3	Profilplan Mast Nr. A61 bis Nr. A65
03	2	4	Profilplan Mast Nr. A65 bis Nr. A67
03	2	5	Profilplan Mast Nr. A67 bis Nr. A68
03	2	6	Profilplan Mast Nr. A68 bis Nr. A71
03	2	7	Profilplan Mast Nr. A71 bis Nr. A72
03	3		Mastskizzen - Bestand / Planung (Systemzeichnung)
03	3	1	Mastskizze Maßnahme Masterhöhung und – verstärkung am Beispiel Mast Nr. A15 (Gittermast / Tragmast)
03	3	2	Mastskizze Maßnahme Mastverstärkung am Beispiel Mast Nr. A36 (Gittermast / Winkelabspannmast)
03	3	3	Mastskizze Maßnahme Ersatzneubau mit Erhöhung und Austausch Stahlgittermast / Stahlvollwandmast am Beispiel Mast Nr. A61 (Winkelabspannmast)
03	3	4	Mastskizze Maßnahme Ersatzneubau mit Erhöhung und Austausch Stahlgittermast / Stahlgittermast am Beispiel Mast Nr. A71 (Winkelabspannmast)
03	4		Fotodokumentation
04			Umweltbelange
04	1		Umweltverträglichkeitsbericht mit Beschreibung der relevanten, geprüften und vernünftigen Alternativen sowie Begründung der Auswahl
04	1	1	Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung
04	1	2	Beschreibung der relevanten, geprüften und vernünftigen Alternativen (Anlage zum UVP-Bericht)
04	2		Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP)
04	2	1	Erläuterungsbericht zur LBP

04	2	2	Übersichtskarte Untersuchungsraum Landschaftsbild
04	2	3	LBP Plan Bestand und Eingriff
04	2	3-1	UW Höllriegelskreuth bis Mast Nr. A5
04	2	3-2	Mast Nr. A6 bis Mast Nr. A12
04	2	3-3	Mast Nr. A13 bis Mast Nr. A19
04	2	3-4	Mast Nr. A20 bis Mast Nr. A25
04	2	3-5	Mast Nr. A26 bis Mast Nr. A32
04	2	3-6	Mast Nr. A33 bis Mast Nr. A38
04	2	3-7	Mast Nr. A39 bis Mast Nr. A44
04	2	3-8	Mast Nr. A45 bis Mast Nr. A46
04	2	3-9	Mast Nr. A47 bis Mast Nr. A49
04	2	3-10	Mast Nr. A47 – nur Zuwegung Süd
04	2	3-11	Mast Nr. A50 bis Mast Nr. A58
04	2	3-12	Mast Nr. A59 bis Mast Nr. A64
04	2	3-13	Mast Nr. A65 bis Mast Nr. A71
04	2	3-14	Mast Nr. A71 bis UW Hohenbrunn
04	3		Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
04	4		FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA)
04	5		Baugrunduntersuchungen (Bestandsmaste und neue Masten Nr. A61, A62, A63, A64)
04	6		Immissionsbericht
Ordner 2			
05			Rechtliche Daten
05	0		Vorbemerkungen zum Rechtserwerb
05	1		Rechtliche Unterlagen ohne Namen der Grundstückseigentümer
05	1	1	Rechtserwerbsverzeichnis (mit Eigentümerschlüssel)
05	1	2	Rechtserwerbspläne (M 1:1.000)
05	2		Eigentümerliste (nur für die Genehmigungsbehörde bestimmt)

Unter Rückgriff auf § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 (BGBl. 2020 Nr. 24 vom 28.05.2020, S. 1041 ff.) i.V.m. Art. 27a BayVwVfG hat die Regierung von Oberbayern – Planfeststellungsbehörde nach EnWG in Ausübung des ihr gesetzlich eingeräumten behördlichen Ermessens angesichts der COVID-19-Epidemie zur Vermeidung unnötiger physischer Kontakte im Zuge von Rathausbesuchen aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes entschieden, für o.g. Vorhaben die Auslegung durch die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet als rechtlich maßgebliche Form zu ersetzen.

Die Planunterlagen wurden hierzu auf Veranlassung der Regierung von Oberbayern in der Zeit vom 23.11.2020 bis einschließlich 22.12.2020 im Internet unter folgendem Link zur Einsicht bereitgehalten:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html#enwg

Die Auslegung der Planunterlagen in Papier wurde gleichwohl als zusätzliche Option für die Öffentlichkeit vorgenommen. Die Planunterlagen wurden hierzu auf Veranlassung der Regierung von Oberbayern in folgenden Gemeinden und am Landratsamt München (bzgl. des gemeindefreien Gebietes im Grünwalder Forst) zur Einsicht bereitgehalten:

(Vorliegend nach Streckenverlauf von Westen nach Osten)

Gemeinde Baierbrunn, Bahnhofstraße 2, 82065 Baierbrunn

Auslegungszeitraum: 23.11.–22.12.2020

Ende der Einwendungsfrist: 22.01.2021

Gemeindefreies Gebiet Grünwalder Forst / Landratsamt München,

Frankenthaler Straße 5-9, 81539 München

Auslegungszeitraum: 23.11.–22.12.2020

Ende der Einwendungsfrist: 22.01.2021

Gemeinde Oberhaching, Alpenstraße 11, 82041 Oberhaching

Auslegungszeitraum: 23.11.–22.12.2020

Ende der Einwendungsfrist: 22.01.2021

Gemeinde Taufkirchen, Köglweg 3, 82024 Taufkirchen

Auslegungszeitraum: 26.11.–28.12.2020

Ende der Einwendungsfrist: 28.01.2021

Gemeinde Brunnthäl, Münchner Str. 5, 85649 Brunnthäl

Auslegungszeitraum: 23.11.–22.12.2020

Ende der Einwendungsfrist: 22.01.2021

Gemeinde Hohenbrunn, Pfarrer-Wenk-Platz 1, 85662 Hohenbrunn

Auslegungszeitraum: 27.11.–30.12.2020

Ende der Einwendungsfrist: 01.02.2021

Die Auslegung war vorab in allen Gemeinden bzw. am Landratsamt München ortsüblich bekannt gemacht worden. Nicht ortsansässige Betroffene wurden vorab über die Auslegung informiert. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis zum Ablauf der jeweiligen Einwendungsfrist bei der jeweiligen Gemeinde bzw. am Landratsamt München oder bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind und dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind.

Darüber hinaus forderte die Regierung von Oberbayern unter Zuleitung der Planunterlagen in elektronischer Form (Verlinkung) folgende Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme auf:

TöB - Nr.	Bezeichnung
TÖB - 001	Landratsamt München – Untere Naturschutzbehörde
TÖB - 002	Landratsamt München – Umweltschutz und Technischer Umweltschutz
TÖB - 003	Landratsamt München – Verkehrswesen, Straßen und Wegerecht
TÖB - 004	Landratsamt München – Untere Denkmalschutzbehörde
TÖB - 005	Wasserwirtschaftsamt München
TÖB - 006	Gemeinde Baierbrunn
TÖB - 007	Landkreis München
TÖB - 008	Gemeinde Oberhaching
TÖB - 009	Gemeinde Taufkirchen
TÖB - 010	Gemeinde Brunnthäl
TÖB - 011	Gemeinde Hohenbrunn
TÖB - 012	Autobahndirektion Südbayern
TÖB - 013	Autobahn Plus Services GmbH
TÖB - 014	Deutsche Bahn AG DB Immobilien-Region Süd
TÖB - 015	Eisenbahnbundesamt
TÖB - 016	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
TÖB - 017	Landesamt für Denkmalpflege

TÖB - 018	Staatliches Straßenbauamt Freising
TÖB - 019	Regionaler Planungsverband München
TÖB - 020	Bezirk Oberbayern - Fischereifachberatung
TÖB - 021	Regierung von Oberbayern – SG 23.2. (Schienenverkehr)
TÖB - 022	Regierung von Oberbayern – SG 24.1. (Raumordnung / Regionalpl.)
TÖB - 023	Regierung von Oberbayern – SG 24.2 (Raumordnung / Regionalpl.)
TÖB - 024	Regierung von Oberbayern - SG 31.1 (Straßenbau)
TÖB - 025	Regierung von Oberbayern - SG 50 (Technischer Umweltschutz)
TÖB - 026	Regierung von Oberbayern - SG 51 (Naturschutz)
TÖB - 027	Regierung von Oberbayern - SG 52 (Wasser-/Bodenschutz, UVP)

Alle angeschriebenen Träger öffentlicher Belange gaben daraufhin fristgerecht Stellungnahmen ab.

Es wurden keine privaten Einwendungen oder gemeindliche Einwendung erhoben.

Von den anerkannten Umweltvereinigungen i.S.v. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG ging keine Stellungnahme ein.

Zu den abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden äußerte sich die Vorhabenträgerin im Rahmen der Erwiderung. Da stets Konsens hergestellt werden konnte, waren darüberhinausgehende Erörterungen nicht notwendig.

II. Ergänzungen / Änderungen der Planunterlagen

Auf Basis der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der beteiligten Fachbehörden wurden einige wenige Planunterlagen geändert (berichtigt) oder ergänzt. Die geänderten Unterlagen sind im Unterlagenverzeichnis mit „(A)“ gekennzeichnet. Am Beginn der geänderten Unterlagen befindet sich jeweils ein sog. „Versionsverlauf“; dieser gibt Auskunft, welche Inhalte konkret geändert oder ergänzt wurden. Die Änderungen und Ergänzungen machten eine erneute (beschränkte) Anhörung nicht notwendig, da diese stets rein informatorischen Wert für die Vorhabenträgerin und keine Auswirkungen auf die Rechte Dritter hatten.

III. Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin war auf Grund fehlender Einwendungen nicht erforderlich.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

A. Verfahrensrechtliche Bewertung

I. Zuständigkeit

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß § 42 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung vom 16.06.2015, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG, § 19 Abs. 1 WHG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung sowie die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis(se).

II. Erforderlichkeit der Planfeststellung / formelle Konzentrationswirkung

Gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG bedarf die Änderung einer Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr der Planfeststellung.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 43c EnWG, Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellung macht damit nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 43c EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

III. Mündliche Verhandlung (Erörterungstermin)

(entfällt)

IV. Erforderlichkeit eines Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Für das Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG sowie die Beteiligung anderer Behörden nach § 17 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 43a Hs. 1 EnWG, Art. 73 BayVwVfG.

*Die zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Prüfung gemäß § 24 UVPG finden Sie unter **Ziffer C. der Entscheidungsgründe**.*

Grundsätzlich wäre gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Ziff. 19.1.2 UVPG auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 3 UVPG zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht.

Eine UVP-Pflicht ergibt sich gemäß den §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 UVPG jedoch auch ohne vorherige Vorprüfung, wenn der Vorhabenträgerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Vorliegend hat die Vorhabenträgerin eine UVP (siehe Unterlage 04-1) nach § 16 UVPG erstellt und selbige als Bestandteil der Planunterlagen im Rahmen der Beantragung des Planfeststellungsverfahrens bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht und damit konkludent die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Entfallen einer Vorprüfung in Hinblick auf Verfahrensökonomie, Synergieeffekte sowie Transparenz zweckmäßig: Zum einen ist angesichts der erheblichen Streckenlänge und der Vielzahl sowie Vielschichtigkeit der durchquerten oder berührten und infolge dessen potentiell betroffenen Schutzgüter und Räume bereits die Durchführung einer Vorprüfung mit deutlichem Aufwand verbunden. Zum anderen liegt mit dem, von der Vorhabenträgerin zu erbringenden

UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG bereits die zentrale Daten- und Bewertungsgrundlage für die UVP, auf welcher die zusätzlichen Ermittlungen aufbauen, bereits vor, so dass sich der zusätzliche Verwaltungsaufwand in Grenzen hält. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die in Form der UVP ermittelten, bewerteten und zusammenfassend dargestellten Informationen und Gesichtspunkte ohnehin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für eine sachgerechte Entscheidung zu ermitteln und darzustellen wären.

V. Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Mast Nr. A2 steht randlich des Gewerbeparkes Höllriegelskreuth, der sich zwischen dem Isarkanal und der Isar befindet. Mast Nr. A3 steht in der Trassenschneise des Grünwalder Forstes randlich der Isarleiten und des damit begrenzten FFH-/Natura-2000-Gebietes DE8034-371 „Oberes Isartal“. Im Zuge des geplanten Tauschs des Blitzschutzseils auf der Gesamtlänge der Leitung ist vorgesehen, im Umgriff der beiden Masten sog. Trommel-/ Windenplätze zu errichten.

Da im Rahmen einer Vorprüfung hinsichtlich beider FFH-Gebiete erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht von vorne herein ausgeschlossen werden konnten, war vorliegend jeweils eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen. In diesem Zusammenhang war insbesondere zu berücksichtigen, dass infolge der Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 12.04.2018 (EuGH, Urteil vom 12.04.2018 – EUGH Aktenzeichen C-323 / 17) die nationalen Vorgaben zum Natura2000-Gebietsschutz in Gestalt des § 34 BNatSchG unionrechtskonform dergestalt auszulegen sind, dass Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (noch) nicht auf Ebene der Vorprüfung, sondern erst auf Ebene der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden dürfen.

*Ausführungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung finden Sie unter **Ziffer C der Entscheidungsgründe.***

B. Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP

I. Allgemeine Ausführungen / Methodik / Untersuchungsraum / Varianten

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Planfeststellung. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und sonstiger Schutzmaßnahmen.

Aufgabe der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, auf der Grundlage der seitens der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen (§ 16 UVPG), der behördlichen Stellungnahmen (§ 17 Abs. 2 UVPG) sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit (§§ 18 Abs. 1, 21 UVPG) eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zu erarbeiten (§ 24 UVPG), die Auswirkungen zu bewerten (§ 25 Abs. 1 UVPG) und die Bewertung zum Bestandteil ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu machen (§ 25 Abs. 2 und 3 UVPG). Die seitens der Vorhabenträgerin durchgeführten Untersuchungen wurden gemäß der Zielsetzung des UVPG und der einschlägigen umweltrechtlichen Gesetze, differenziert hinsichtlich der Schutzgüter der Anlage 4 UVPG, lege artis durchgeführt und von den beteiligten Fachbehörden gebilligt. Die in Unterlage 04-1 dokumentierten Ergebnisse konnten daher – unter Berücksichtigung der in den Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden eingebrachten Ergänzungen – für die Umweltverträglichkeitsprüfung zu Grunde gelegt werden.

Detaillierte Ausführungen zur Methodik, insbesondere zur Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsraumes finden Sie in Unterlage 04-1.

II. Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG)

1. Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

1.1 Schutzgut Mensch

1.1.1 Siedlungsstruktur

In den von den Maßnahmen betroffenen Gemeinden Baierbrunn, Grünwalder Forst (gemeindefreies Gebiet), Oberhaching, Taufkirchen, Brunnthäl und Hohenbrunn lebten Ende 2018 ca. 60.000 Menschen. Im Untersuchungsraum entlang der 110-kV-Leitung Nr. J91 (je 500 m links und rechts der Leitungsachse) leben jedoch wesentlich weniger Menschen. Der Anteil der Siedlungsflächen an der Gesamtfläche des Untersuchungsraumes beträgt lediglich ca. 3,6 %.

Bitte betrachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Übersichtskarten in der Unterlage 02-1 sowie – im Hinblick auf etwaige Immissionsbelastungen von bebauten / bewohnten Gebieten – die Ausführungen in Unterlage 04-6.

1.1.2 Land- und Forstwirtschaft

Die bereits bestehende Leitung (sowie die vorgesehenen Zufahrten) durchquert überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie verschiedene forstwirtschaftlich genutzte Waldgebiete.

Angesichts der bereits bestehenden Leitung besteht insoweit bereits eine erhebliche Vorbelastung.

1.1.3 Freizeit und Erholung

Für ein attraktives, landschaftsbezogenes Erholungsangebot lässt sich zusammenfassend feststellen, dass landschaftsbezogene Erholung vor allem durch das Angebot für leichte, körperliche Aktivitäten in einer ästhetisch hochwertigen, intakten Landschaft bestimmt wird. Beispiele für die landschaftsbezogene Erholung sind Wandern, Radfahren, Reiten oder Schwimmen.

Im Regionalplan Region München (R14, Karte 3, Landschaft und Erholung) sind für den Untersuchungsraum mehrere Landschaftsschutzgebiete verzeichnet. Dies sind „Perlacher und Grünwalder Forst einschließlich Gleißental“, „Deisenhofer Forst“ und „Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar u.a. im Landkreis München“, Biotopverbundachse „Isartal-Isarauen“. Der regionale Grünzug Nr. 10 „Gleißental / Hachinger Tal sowie flankierender Waldkomplex“ reicht in den Untersuchungsraum. Eine Reihe von Rad- und Wanderwegen queren den untersuchten Bereich. Der „Grünwalder Forst“ ist seit 1988 rechtskräftiger Bannwald, d.h. mit besonderer Bedeutung für die Erholung.

1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Planungsgebiet liegen folgende Schutzgebiete vor:

- FFH-Gebiet (Nr. 8034-371, Oberes Isartal)

Maste Nr. A2, (A3)*

(* das Schutzgebiet befindet sich nicht unmittelbar am Maststandort, sondern lediglich in der Nähe).

- Landschaftsschutzgebiet

Maste Nr. A7, A8, A10, A14, A15, A18, A22, A23, A24, A25, A31, A32, A33, A36, A37, A39, A42

- Bannwald

Maste Nr. A5, A6, A7, A8, A10, A14, A15, A18, A22, A23, A24, A25, A31, A32, A60, A61, (A63), (A65), A66, A67, A68, A69, (A70), (A71), (A72)

- Fläche im Ökoflächenkataster

Mast Nr. (A45)

- Biotop der amtlichen Biotopkartierung

Mast Nr. (A37)

- Geschützte Bereiche laut § 39 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG

Maste Nr. A7, A15, A31, Spannfeld A32-A33, A33, Spannfeld A33-A34, A36, A37, A39, A42, A45, A47, Spannfeld A47-A48, A48, A51, A52, A53, A58, A59alt, A63alt, A63neu, A67neu, A68neu, A70, A71

Im Regionalplan der Region 14 sind die beiden Grünstreifen „Gleißental/Hachinger Tal sowie flankierende Waldkomplexe“ (ab UW Höllriegelskreuth bis Mast Nr. A59) und „Höhenkirchener Forst / Truderinger Wald“ (ab Mast Nr. A60 bis UW Hohenbrunn) aufgeführt, sowie zwischen dem UW Höllriegelskreuth und Mast Nr. A6 die Biotopverbundachse „Isartal-Isarauen“ und die Landschaftsschutzgebiete „Perlacher und Grünwalder Forst einschließlich Gleißental“, „Deisenhofer Forst“ und „Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar u.a. im Landkreis München“.

Eine detaillierte Auflistung der geschützten Gebiete in Bezug zu den einzelnen Maststandorten finden Sie in Unterlage 04-1 unter Ziffer 3.

Des Weiteren finden sich in Teilen des Leitungsbereichs diverse, im Anhang IV a der FFH- Richtlinie aufgeführte Pflanzen- und Tierarten, wie etwa der Europäische Frauenschuh, die Haselmaus, bestimmte Fledermausarten oder die Zauneidechse, sowie Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie,.

Eine detaillierte Auflistung der vorkommenden besonders geschützten Arten finden Sie in der Unterlage 04-3 unter Ziffer 6.

1.3 Schutzgut Fläche

Durch die Schutzgutkategorie Fläche soll der quantitative Aspekt des Flächenverbrauchs betont werden. Dadurch wird der besonderen Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen für die ökologische Dimension einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen. Gemäß § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Insgesamt betrachtet ist der Versiegelungsgrad innerhalb der Leitungsschutzzone gering bis mittel. Da es sich um den Ausbau / die Ertüchtigung einer bereits bestehenden Leitung handelt, sind an den Maststandorten bereits Vorbelastungen in Gestalt von – geringfügigen – Flächeninanspruchnahmen für die Mast- und Fundamentbauwerke vorhanden.

1.4 Schutzgut Boden

Der Großteil der Böden im Bereich der Maststandorte ist durch anthropogenen Einfluss, insbesondere die großflächige landwirtschaftliche Nutzung erheblich vorbelastet: Die 110-kV-Leitung Nr. J91 verläuft auf der ersten Hälfte ihrer Strecke durch den Grünwalder Forst und hier vor allem unmittelbar neben einer asphaltierten Straße. Ab Mast Nr. A33 befindet sich die Leitungstrasse vor allem auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und teils auch Gewerbegebieten, ab Mast Nr. A60 unmittelbar entlang der Bundesstraße B471 und dann wieder über landwirtschaftlich genutzte Flächen bis zum Umspannwerk Hohenbrunn.

Im Bereich der Maßnahmen befinden sich keine grundwasserbeeinflussten Böden und auch kein Moorboden.

1.5 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein wertvolles Gut und die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Wasser hat vielfältige Umweltfunktionen. Es stellt die Basis z.B. für die Nahrungsproduktion dar, den Lebensraum für Pflanzen und Tiere, prägt Landschaften und regelt das Klima z.B. durch Kühlung und Reinigung der Luft. Das Schutzgut Wasser umfasst sowohl das Grundwasser als auch die oberirdischen Gewässer, wie Seen und Flüsse.

1.5.1 Grundwasser / wassersensible Bereiche

Die Flurabstände des Grundwassers sind sehr hoch d.h. sie liegen sehr tief unter Gelände. Laut den Messangaben des Wasserwirtschaftsamtes München beträgt der Flurabstand im Grünwalder Forst (Messstelle 16290, in der Nähe von Mast Nr. A7) am 15.4.2020 35,61 (m ü. Gelände) und in der Gemeinde Taufkirchen (Messstelle 16270, in der Nähe von Mast Nr. A53) am 8.1.2020 38,07 (m ü. Gelände).

Der Regionalplan der Region 14 führt im Kapitel Wasser (BI Ziele und Grundsätze, 2. Wasser) auf, dass Grundwasservorkommen langfristig gesichert und geschützt werden sollen (G 2.2.1), der Wasserrückhalt in der Fläche durch die Speichermedien Boden und Vegetation verbessert werden soll (G 2.2.5) und zum Schutz des Grundwassers und der Bodenfunktionen Altlasten entsprechend ihrer Dringlichkeit zu sanieren sind (Z 2.2.6).

Details hierzu finden Sie in den Planunterlagen, insbesondere in der Unterlage 04-5 (Baugrunduntersuchungen).

Durch die ackerbauliche Nutzung in weiten Bereichen der Leitungstrasse besteht eine Vorbelastung.

1.5.2 Wasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete

Entlang der Leitungstrasse sind zwei Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen. Diese sind im Bereich der Maste Nr. A3 bis einschl. A14 und an den Maststandorten Nr. A36, A37, A39, A40 und A42. Heilquellenschutzgebiete liegen nicht vor. Ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet, ein Gebiet mit Hochwasser extrem und wassersensibler Bereich liegen beim Mast Nr. A2 vor.

1.5.3 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind in der Nähe der 110-kV Freileitung Nr. J91 nicht vorzufinden. Keiner von den geplanten Maßnahmen betroffener Mast befindet sich weniger als 60 Meter entfernt von einem Oberflächengewässer.

1.6 Schutzgut Klima

Das Klima im Umgriff der Leitung Nr. J91 ist gemäßigt und warm. Der Niederschlag ist hoch und dies auch während dem trockensten Monat (Februar). Jährlich fallen etwa 960 mm Niederschlag. Die Temperatur liegt im Jahresdurchschnitt bei 7,9 °C.

Mehr als die Hälfte der Leitungstrasse verläuft in einer großen zusammenhängenden Waldfläche, die für die Region einen wichtigen Frischluftproduzenten darstellt. Hier ist von einem ausgeglichenen, durch Beschattung und den Rückhalt von Bodenfeuchte geprägtem Geländeklima auszugehen. Die Leitungsschutzzone muss von Bäumen aus Gründen der Versorgungssicherheit freigehalten werden. Diese Schneise besteht bereits jetzt und wird auch nicht verändert. Zwischen Oberhaching und Hohenbrunn verläuft die Leitungstrasse vor allem auf ausgeräumten Ackerflächen, kleinteilig in Siedlungs- und Gewerbegebieten sowie auch in der mittelbaren Nähe des Waldrandes eines großen zusammenhängenden Waldgebietes. Hier kommt es zu stärkerer Erwärmung und erhöhter Verdunstung der Bodenfeuchte. Insbesondere in

sommerlichen Trockenperioden kann es zu Luftbelastung durch Staubentwicklung kommen.

Der Regionalplan der Region 14 führt im Textteil AI „Herausforderungen und regionale Entwicklungen“ unter Kap. 4 „Klimawandel und Lebensgrundlagen“ auf, dass die Region integriert und ressourcensparend weiterentwickelt werden soll (G 4.1), Freiflächen und ihre Funktionen erhalten und geschützt werden sollen (G 4.2) und dass klimatisch bedeutsame Freiflächen und wichtige Freiflächen zur Pufferung extremer Wetterereignisse zu erhalten sind (Z 4.3).

1.7 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter umfassen Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren.

1.7.1 Bodendenkmäler

Im Umgriff der 110-kV-Leitung Nr. J91 liegen zahlreiche Bodendenkmäler vor, die auf eine frühe Besiedelung im Süden von München hinweisen. Archäologische Funde bei Oberhaching dokumentieren eine Besiedelung bereits in der jüngeren Steinzeit (ca. 2.000 v. Chr.). Auch Spuren der Kelten (ab 2. Jahrhundert v. Chr.) sind bis heute an den Keltenschanzen südwestlich (Maste Nr. A30 bis A33 der Ltg. Nr. J91) und südöstlich (Maste Nr. A36 bis A39 der Ltg. Nr. J91) von Oberhaching zu sehen. Die Römerstraße „Via Julia“ führt sogar auf einer Teilstrecke von Mast Nr. A14 bis A29 unmittelbar neben der Leitungstrasse entlang.

Rechtliche Vorgaben gibt das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG) vom 25. Juni 1973, das zuletzt durch § 1 Abs. 255 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und hier insbesondere Teil 3 (Bodendenkmäler) Artikel 7-9.

1.7.2 Kulturlandschaften

Als Landschaft wird ein Gebiet bezeichnet, das sich durch naturwissenschaftlich erfassbare Merkmale von anderen Gebieten abgrenzt (geographischer Landschaftsbegriff). Als Landschaft wird aber auch die kulturell geprägte, subjektive

Wahrnehmung einer Gegend als ästhetische Ganzheit bezeichnet (philosophisch-kulturwissenschaftlicher Landschaftsbegriff).

Die Landschaft im Umgriff der Leitung Nr. J91 ist geprägt durch eine große zusammenhängende strukturarme Waldfläche bzw. Fichtenforst, der aber auch als Bannwald geschützt ist. Die Rodungsinseln innerhalb der großflächigen Waldgebiete werden als Siedlungsraum und hauptsächlich als Ackerflächen genutzt. Dies ist der Fall im Bereich zwischen Oberhaching und Hohenbrunn. Hier verläuft die Leitung vor allem auf ausgeräumten Ackerflächen sowie kleinteilig in Siedlungsgebieten.

2. Geprüfte Vorhabenvarianten und wesentliche Auswahlgründe

*Eine ausführliche Darstellung der geprüften Vorhabenvarianten in textlicher wie kartographischer Form finden Sie in Kapitel 7 des UVP-Berichts (Unterlage 04-1) sowie im Rahmen dieses Beschlusses unter **Ziffer D. III. der Entscheidungsgründe.***

3. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen

3.1 Schutzgut Mensch

Während der Bauzeit wird es zu baubedingten Auswirkungen kommen. In Bezug auf den Baulärm ist die entsprechende AVV einzuhalten. Die Auswirkungen werden insoweit als nicht erheblich eingestuft.

An betriebsbedingten Auswirkungen kommen Lärmentwicklungen in Betracht (sog. Koronageräusche). Diese sind bei einer 110kV-Leitung jedoch nicht relevant. In Bezug auf die magnetische Flussdichte und die elektrische Feldstärke werden alle Grenzwerte eingehalten. Dies ist insbesondere auch im Bereich der Zubeseilungen der Fall.

Während der Baumaßnahmen sind Baufahrzeuge in der Landschaft mit dem Seh-, Hör- und Geruchssinn wahrnehmbar. Baustraßen, die verbreitert, geschottert oder auch mit Platten ausgelegt werden, Baucontainer, Materiallager und Zwischenlager von Bodenaushub sowie Provisorien haben ebenfalls temporär Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Das Erscheinungsbild der an Bauflächen angrenzenden Vegetationsbestände kann ebenfalls temporär durch Staubablagerungen, Ausholungen und Rodungen zur Durchführung der Baumaßnahmen verändert sein.

Im Fall von Masterrhöhungen hat das Vorhaben auch anlagenbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Nach § 19 (2) BayKompV sind in der Regel Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 Meter sind, nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Somit erfolgte eine Berechnung einer Ersatzzahlung für den Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild. Mast- und Fundamentverstärkungen haben dagegen keine anlagebedingten Auswirkungen, da sie vom Betrachter kaum wahrgenommen werden.

3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Arbeiten an den einzelnen Masten beanspruchen vorübergehend während der Baumaßnahme Flächen für das Baufeld einschließlich der Baugrube (bei Fundamentneubauten und -verstärkungen). Für den Umbau der Maste stehen Lager- und Montageflächen in unmittelbarer Nähe der jeweiligen Standorte zur Verfügung. Durch die Errichtung eines Baufeldes entsteht ein Eingriff für die Dauer der Baumaßnahme. Die erforderlichen Provisorien und die für die Zubeseilung notwendigen Trommelplätze benötigen ebenfalls Flächen innerhalb der Leitungsschutzzone.

Amtlich kartierte Biotop- und Schutzgebiete befinden sich im Planungsumgriff und werden für die Zuwegung und Durchführung der geplanten Maßnahmen in Anspruch genommen. Beeinträchtigungen können entstehen für Lebensräume in ihrer Gesamtheit oder auch in Teilbereichen. Lebensräume werden durch die Ausholungen gestört und auch geschädigt. Transportfahrzeuge und Baumaschinen verursachen Lärm, wodurch einzelne Tierpopulationen gestört werden können.

Die Zufahrt zu den Maststandorten erfolgt, sofern in den Planunterlagen nicht anders angegeben über vorhandene Straßen, Flurwege oder landwirtschaftliche Flächen.

Baubedingte Konflikte werden soweit möglich durch Vermeidungsmaßnahmen minimiert. Soweit sie nicht durch Vermeidungsmaßnahmen zu beheben sind, wurde der erforderliche Kompensationsbedarf ermittelt.

Da der Planungsraum über weite Strecken durch Wald führt, sind Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze, die innerhalb von Schutzzonen der Freileitungen gelten, zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich. Im landwirtschaftlich genutzten Bereich sind Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze von untergeordneter Bedeutung.

Gefahren für auf den Masten sitzende Vögel durch Stromschlag sind bei Hochspannungsleitungen aufgrund der Länge der Isolator Ketten und dem daraus resultierenden ausreichend großen Abstand zwischen den stromführenden Leiterseilen und den Sitzplätzen der Vögel auf den geerdeten Mastteilen nicht gegeben.

Nach Aussage der FFH-Verträglichkeitsabschätzung kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche, nachhaltige Beeinträchtigung der Lebensraumtypen, Arten und deren Erhaltungsziele der FFH-Gebiete gegeben ist, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.

3.3 Schutzgut Fläche

Alle von den geplanten Maßnahmen betroffenen Maststandorte müssen angefahren werden. Hierzu werden Zuwegungen zum größten Teil auf vorhandenen Straßen und Flurwegen, aber auch auf landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht. Einzelne Zuwegungen müssen aufgrund der nicht ausreichenden Tragfähigkeit oder Bodenbeschaffenheit temporär als Baustraßen ausgebaut d.h. in erster Linie mit Platten ausgelegt werden. Im Umfeld der einzelnen Maststandorte sind Arbeitsflächen (Baufeld, Provisorium, Baulager, Trommel- und Windenplatz, Schutzgerüst) erforderlich.

3.4 Schutzgut Boden

Während der Bauzeit kann es örtlich zu einer Beeinflussung des Bodengefüges durch die mit dem Baubetrieb und dem Baustellenverkehr einhergehenden Bodenverdichtung kommen. Durch Verdichtung und Flächenversiegelung können Bodenfunktionen gestört werden. Störungen der Bodenfunktionen finden vor allem an den Maststandorten mit Fundamentarbeiten statt. Für den Neubau und die Verstärkung von Fundamenten sind Bodenentnahmen erforderlich. Die Menge der Bodenentnahmen hängt von den Abmessungen der verschiedenen Fundamentarten und den jeweils erforderlichen Baugruben ab. Bei bereits vor Jahrzehnten errichteten 110-kV-Freileitungen können teerölhaltige Holzschwellenfundamente, Betonfundamentkappen mit belastetem Schwarzanstrich oder bleimennigehaltiger Anstrich an den Masten auftreten.

3.5 Schutzgut Wasser

Bei Fundamentarbeiten kann eine sog. Bauwasserhaltung erforderlich sein. Dadurch entsteht eine temporäre lokale Grundwasserabsenkung. Bauwasserhaltung ist abhängig vom Grundwasserstand und von der technisch erforderlichen Tiefe der Baugrube. Grundwasser, das bei einer Bauwasserhaltung temporär zu Tage gefördert wird, ist während der Zeit der Bauwasserhaltung in Gefahr verunreinigt zu werden.

Grundwasser kann während der Bauphase durch Stoffeinträge in den Boden (Maschinenöl, Schmierstoffe, Treibstoffe, wassergefährdendem Zement) verunreinigt werden.

Durch Rodungen können Beeinträchtigungen des Wasserrückhalts hervorgerufen werden.

Trinkwasserschutzgebiete sind Gebiete, in denen der Schutz des Trinkwassers besondere Bedeutung hat. Beeinträchtigungen können durch die unterschiedlichsten Stoffeinträge erfolgen.

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Auflagen zu befolgen. Dies ist u.a. vor allem der ungehinderte Hochwasserabfluss. Während der Bauphase können Baulager oder Erddeponien durch Fundamentarbeiten (Neubau und Rückbau) den Hochwasserabfluss behindern.

3.6 Schutzgut Klima

Durch die Maßnahme entstehen keine Auswirkungen auf das Kleinklima.

Während der Bauphase kommt es durch den Einsatz von Baumaschinen zu erhöhtem CO₂ Ausstoß. Anlagen- und betriebsbedingt kommt es zu keinen Treibhausgasemissionen durch die Freileitung.

3.7 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

3.7.1 Bodendenkmäler

Vorhandene Bodendenkmäler können durch Eingriffe in den Boden vor allem bei Fundamentarbeiten und Errichtung von Provisorien, aber auch bei oberirdischen Nutzungen durch Zuwegungen oder Einrichtung von Trommel- und Windenplätze geschädigt oder sogar zerstört werden. Auch durch Tiefenlockerungen des Bodens nach Beendigung der Baumaßnahme können Schäden an Bodendenkmäler entstehen. Nachdem die unter Ziffer 1.7.1 aufgeführten Maststandorte vor Jahrzehnten an der gleichen Stelle gebaut worden sind, wo nun auch Fundamentverstärkungen stattfinden, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die vorhandenen Bodendenkmäler zu erwarten. Im Bereich der bekannten Fundorte bzw. Verdachtsflächen wird den Interessen des Denkmalschutzes durch entsprechende Nebenbestimmungen Rechnung getragen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

3.7.2 Kulturlandschaften

Das Landschaftsbild wird durch die vorgesehenen Maßnahmen verändert. Diese Veränderung stellt einen erheblichen Eingriff dar. Hierfür ist eine Kompensation in Gestalt der festgesetzten Ersatzzahlung erforderlich.

4. Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen

(§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG)

Die nachfolgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollen durchgeführt werden:

4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Erholung, Landschaft und Landschaftsbild:

M1 Die Baustelleneinrichtung, die Anlage der Zwischenlager und die Baumaßnahmen selbst sind so durchzuführen, dass eine Belästigung der Anwohner durch den Baustellenverkehr so gering wie möglich ist.

M2 Beim Baustellenbetrieb sind soweit erforderlich Maßnahmen zur Verringerung von Staubemissionen (z.B. Benetzung) anzuwenden. Es sind möglichst emissionsarme und gering staubfreisetzende Arbeitsgeräte zu verwenden.

Die im „Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen“ genannten Anforderungen an mechanische Arbeitsprozesse, Geräte und Maschinen, Bauausführung und organisatorische Maßnahmen werden – soweit – zutreffend bei der Bauausführung berücksichtigt und umgesetzt.

M3 Hinsichtlich der Lärmemissionen durch Geräte, Maschinen und Baufahrzeuge (Baulärm) ist die AVV Baulärm einzuhalten.

M4 Zum Schutz der Bevölkerung vor unzulässigen Expositionen dürfen beim Betrieb von Hochspannungsleitungen hinsichtlich der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte die nach der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden.

M5 Aufgrund der Nähe zu Wohnbebauung und gewerblich genutzten Flächen sind für die Maststandorte Nr. A45, A53, A61, A62, A63, A64, A65, A68 und A71 die folgenden Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Bauablaufplanung mit Bauzeitenbeschränkungen für die kritischen Arbeitsschritte. Die Einhaltung dieser Bauablaufplanung wird den ausführenden Firmen bereits im Zuge der Ausschreibung vorgegeben.
- Arbeitszeitbeschränkung für die kritischen Arbeitsschritte (Einsatz von Trennschleifern und Hydraulikhammer) für Maststandorte im Nahbereich zu Wohnbebauung in Abstimmung mit den Anwohnern.
- Zusammenlegen lärmintensiver Arbeitsschritte mit anschließend ausreichend langen Lärmpausen.
- Einsatz eines ausreichend groß dimensionierten Baggers mit Hydraulikhammer, um die Dauer der Abstemmarbeiten an den Altfundamenten so kurz wie möglich zu halten
- Information der Nachbarschaft und Aufsichtsbehörden.

4.2 Schutzgut Boden und Flächenverbrauch:

B1 Baustelleneinrichtungen, Wartung und Betankung von Maschinen sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen werden grundsätzlich außerhalb von gefährdeten Bereichen vorgenommen.

B2 Die Zufahrten zu den Maststandorten und zu der Baustelleneinrichtung sind in erster Linie über vorhandene Wege und Straßen sicherzustellen. Arbeitswege, die Baustelleneinrichtung im Gelände und die Bauzeit selbst sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

B3 Bei der Befahrung von Flächen außerhalb der befestigten Zufahrtswege durch schwere Maschinen (z. B. Autokran, Betonmischer) werden bei Bedarf den Bodendruck vermindernde Maßnahmen ergriffen. Dazu können Waben-, Gitter- oder Baggermatratzen verwendet werden.

B4 Generelle Vermeidung der Überlastung von staunässegefährdeten Standorten.

B5 Auflockerung des Bodens der Bauwege und sonstiger durch schwere Baufahrzeuge beanspruchter Flächen. In sensiblen oder unzugänglichen Gebieten wird auf kleinere Fahrzeuge umgeladen.

B6 Bei Erdarbeiten an den Fundamenten ist vor Aushub der Baugrube die vorhandene Vegetationsschicht fachgerecht auszubauen, seitlich zwischenzulagern und nach der Verfüllung wieder lagengerecht anzudecken.

B7 Der Oberboden und der Unterboden sind getrennt zu entnehmen, fachgerecht in Bodenmieten zu lagern und lagegerecht wieder einzubauen. Bei Oberbodenschichten über 40 cm Dicke ist die obere, intensiver belebte Schicht getrennt abzutragen und zu sichern.

B8 Es ist ein natürlicher Bodenaufbau, der die in § 2 Bodenschutzgesetz (BBodSchG) definierten Funktionen erfüllt wiederherzustellen. Die Wiederverfüllung der Fundamentgruben hat schichtweise zu erfolgen und auf keinen Fall überverdichtet.

B9 Gegebenenfalls anfallende Erdmassen durch die Erstellung des Fundaments und die Teile der Betonfundamente selbst sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht an Böschungen etc. anplaniert oder in Geländemulden gekippt werden.

B10 Die von der geplanten Maßnahme betroffenen Maste, außer die Maste Nr. A48 und A60, wurden in der Vergangenheit mit einer Bleimennige-Grundierungsfarbe beschichtet. Aus diesem Grund ist es erforderlich, z.B. durch das Verlegen von Planen, Bodenverunreinigungen beim Abbau der Maste zu vermeiden.

B11 Beim Rückbau von Masten und Fundamenten ist die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ anzuwenden.

4.3 Schutzgut Wasser:

W1 Baustelleneinrichtungen, Wartung und Betankung von Maschinen und Baufahrzeugen sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen werden grundsätzlich außerhalb von gefährdeten Bereichen, in geringen Mengen und auf befestigten Flächen vorgenommen. Bindemittel ist vorzuhalten.

W2 Es sind bei den eingesetzten Maschinen bzw. Geräten, sofern technisch möglich, nur 100 Prozent biologisch abbaubare Trieb- und Schmiermittel zu verwenden. Darüber hinaus ist starker Ölverlust durch entsprechende regelmäßige Kontrollen weitgehend auszuschließen.

W3 Wird bei den Arbeiten an den Fundamenten Abfall oder verunreinigtes Erdreich wider Erwarten angetroffen, so werden diese Stoffe gewässerunschädlich entsorgt.

W4 Um eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu vermeiden, wird für die Verstärkung bzw. den Neubau der Fundamente chromatarmer Zement verwendet.

W5 Die Erdaufschlüsse sind so gering wie möglich zu halten.

W6 Bei der Verfüllung von Bodenaufschlüssen ist nur unbelastetes mineralisches Material zu verwenden. Insbesondere verboten ist der Einsatz von Material, welches wassergefährdende Stoffe enthält.

W7 Notfallsets (Öl-Vlies und Bindemittel) müssen auf jeder selbstfahrenden Arbeitsmaschine vorhanden sein. Weiteres Gerät zum Auffangen von austretenden Flüssigkeiten, zur Beseitigung von verseuchtem Boden und zur Abdichtung von Leitungen (Faltwanne, Schaufel, Plastiksäcke, Werkzeuge, Verschlüsse für Hydraulikleitungen) soll in der Nähe der Maschinen (Versorgungswagen, Schutzhütte, PKW...) vorgehalten werden.

W8 Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen ist sofort der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu melden.

W9 Falls im Arbeitsbereich eines Fundamentes widererwartend hohes Grundwasser ansteht, kann eine Trockenhaltung der Baugrube erforderlich werden. Das eventuell anfallende Grund- bzw. Schichtwasser wird mit einer Pumpe über Schläuche, zum oberflächennahen Versickern, breitflächig auf der unterstromigen Nutzfläche verteilt. In besonderen Fällen kann auch das Absetzen über eine Containerkaskade erforderlich werden. Nicht vorhersehbare Wasserhaltungsmaßnahmen werden mit der zuständigen Fachbehörde nach Bedarf im Vorfeld abgestimmt.

W10 Die Schmutzfracht des abgepumpten Wassers muss in entsprechender Anwendung des § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vor der Wiedereinleitung stets so gering gehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

4.4 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

K1 Bodendenkmale, die bei Baumaßnahmen zu Tage kommen, unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht gem. Art. 8 Bay. DSchG und sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege bekannt zu machen.

K2 Werden während der Baumaßnahmen eventuelle Lesefunde entdeckt, sind diese aufzugreifen und zu sichern.

K3 Tiefenlockerungen des Bodens z.B. bei Rückbau von Baustraßen sollen vermieden werden.

4.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Gefährdungen von geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern:

V1: Da für mehrere artenschutzrechtlich relevante Tierarten eine Betroffenheit durch die geplanten Sanierungsmaßnahmen an der Ltg. Nr. J91 nicht ausgeschlossen werden kann und in Folge dessen umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden müssen, ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Diese kontrolliert und koordiniert die Durchführung dieser Vermeidungsmaßnahmen und führt die erforderlichen Kontrollen auf Vorkommen von Arten im Mastumfeld durch.

V2: Die Arbeiten sind allgemein so Natur schonend wie möglich umzusetzen. Insbesondere an den Maststandorten, an welchen ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tiere nicht ausgeschlossen werden kann, ist das Baufeld auf die unbedingt erforderliche Mindestgröße zu beschränken.

V3: Um eine erhebliche Betroffenheit von Habitatquartieren von Fledermäusen und in Höhlen brütenden Vogelarten in Gehölzen auszuschließen, wird zwischen den Masten Nr. A47 und A48 auf die Errichtung eines Schutzgerüsts - mit Hilfe einer kurzzeitigen Anhaltung des Verkehrs auf der Autobahn - verzichtet.

V4: Um eine erhebliche Betroffenheit der Haselmaus durch die Arbeiten an den Masten Nr. A15 und A31 zu vermeiden, sind die Fällungsarbeiten an diesen Masten ohne den Einsatz schwerer Maschinen durchzuführen. Dabei sind die vorhandenen Gehölze auf einer Höhe von mindestens 20-25 cm rückzuschneiden, um mögliche

Tiere in Schlafnestern am Boden nicht zu gefährden. Die kritischen Bereiche sollen während der Ausholzungsarbeiten so wenig wie möglich betreten werden. Die beauftragte Ausholzungsfirma soll von der ökologischen Baubegleitung entsprechend eingewiesen werden. Durch die Fällung der Gehölzbestände innerhalb der Arbeitsflächen verlieren die Bereiche vorübergehend ihre Eignung als Haselmaus-Lebensraum. Die Tiere werden also sobald sie im Frühjahr wieder aktiv sind, in angrenzende Bereiche abwandern. Erst daran anschließend wird mit der Baustellen-Einrichtung und den Bauarbeiten begonnen. Aufgrund der geringen Größe der Arbeitsflächen ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um nur einzelne Tiere handelt, sodass kein signifikant erhöhter innerartlicher Konkurrenzdruck zu erwarten ist. Um zu verhindern, dass Tiere vor Beginn der Arbeiten wieder in die Fläche einwandern, sind die Gehölze regelmäßig rückzuschneiden. Für die Rückschnitte während der Aktivitätszeit der Art ist keine Mindesthöhe einzuhalten.

V5: Um zu verhindern, dass Reptilien oder Amphibien in ihren Winterquartieren im Zuge der Baufeldräumung an den Masten Nr. A7, A31, A36, A45, A60 und A68, dem Schutzgerüst-Standort zwischen den Masten Nr. 32 und 33 und dem Trommel- und Windenplatz zwischen den Masten Nr. 25 und 26 zu Schaden kommen, sind die Ausholzungsarbeiten hier ohne den Einsatz schwerer Maschinen durchzuführen und ohne Eingriffe in den Boden.

V6: Die Lagerflächen an den Maststandorten Nr. A5, A6, A8, A10, A18, A65 und A66 sind so anzulegen, dass es zu keiner zusätzlichen Verschattung der für Reptilien potenziell geeigneten Waldränder im Umfeld kommt.

V7: Um zu verhindern, dass Reptilien oder Amphibien während der Arbeiten an den Masten Nr. A7, A8, A10, A18, A24, A31, A36, A45, A60 und A68 verletzt oder getötet werden, sind sie vorab aus den Arbeitsflächen zu vergrämen. Hierfür sind die Bereiche für die potenziell vorkommenden Arten unattraktiv umzugestalten. Dies bedeutet, vorhandene Versteckstrukturen sind zu entfernen und sofern möglich in ausreichendem Abstand neu zu arrangieren. Des Weiteren ist eine bodennahe Mahd durchzuführen und das Mähgut zu entfernen. Ggf. muss ein Amphibien-/Reptilienzaun installiert werden, um ein Wiedereinwandern der Tiere zu vermeiden. Beim Material des Zauns wird auf eine glatte Folie geachtet. Der Zaun ist in leichter Schräglage mit Neigung nach außen hin aufzubauen und von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, unten umgeschlagen und dünn mit Erdreich abzudecken. Damit wird gewährleistet, dass Zauneidechsen nicht neu oder wieder einwandern können. Vom Baufeld her ist der Zaun übersteigfähig zu gestalten, damit die Tiere die Eingriffsfläche selbstständig verlassen können. Hierzu ist alle 10 m ein kleiner Erdwall

anzuschütten, der kegelförmig bis an die Zaunoberfläche reicht oder alternativ Bretter anzulegen. Anschließend ist das Baufeld mindestens zweimal von der ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren, um sicherzustellen, dass sich keine Tiere mehr innerhalb der Umzäunung befinden. Ggf. noch anzutreffende Tiere sind abzufangen und außerhalb des Zauns wieder frei zu setzen. Hierfür können auch Fangeimer und künstliche Verstecke zum Einsatz kommen. Aufgrund der arttypischen Aktivitätsmuster im Jahresverlauf ergeben sich für die Vergrämuungsmaßnahmen Zeitfenster von März bis April und von August bis September.

Die Flächen des Schutzgerüst-Standorts zwischen den Masten Nr. A32 und A33 und dem Trommel- und Windenplatz zwischen den Masten Nr. A2 und A3, A25 und A26 sowie zwischen den Masten Nr. A68 und A69 sind vorab mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Falls es aus technischen Gründen erforderlich ist, potenzielle Lebensräume von Reptilien oder Amphibien zu beanspruchen, ist die Vergrämung wie oben erläutert durchzuführen.

V8: Als Zufahrt und für die Baustelleneinrichtungsflächen am Maststandort Nr. A44 ist nur die landwirtschaftliche Nutzfläche und nicht die nahe gelegene Abgrabungsfläche zu verwenden.

V9: Um eine erhebliche Betroffenheit für im Offenland brütende Vogelarten zu vermeiden, sind die Arbeiten an den Masten Nr. A40, A42, A47, A48 und A58 nach Möglichkeit erst ab August zu bearbeiten. Alternativ sind die Maststandorte und deren Umfeld vor Beginn der Arbeiten durch die ökologische Baubegleitung auf aktuelle Brutreviere hin zu kontrollieren. Liegen keine Hinweise auf Brutreviere vor, so werden die Masten für die Arbeiten freigegeben. Sollten jedoch Hinweise vorliegen, so wird einzelfallbezogen geprüft, ob eine erhebliche Betroffenheit vermieden werden kann, z. B. durch eine alternative Zufahrt zum Mast. Ist dies nicht möglich, so dürfen die Arbeiten erst ab August bzw. nach erfolgter Ernte oder nach dem Ende des Brutgeschehens durchgeführt werden.

V10: Um eine Verschlechterung des Nahrungsangebots für Vögel, aber auch andere Arten wie z. B. Insekten zu verhindern, sind die Blühstreifen/-flächen an den Masten Nr. A23, A37, A59 und A70 nach Abschluss der Arbeiten wieder neu einzusähen.

V11: Die im Rahmen der Baufeldräumung erforderlichen Fällungs- und Rückschnittmaßnahmen dürfen entsprechend § 39 BNatSchG i. V. m. Art. 16 BayNatSchG nur außerhalb der Brutzeit der Vögel, also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar, ausgeholt bzw. rückgeschnitten werden. Auf diese Weise soll ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko sowie Störungen während der Brutzeit

vermieden werden. Die Ausholungsmaßnahmen sind auf den unvermeidbaren Mindestumfang zu begrenzen.

Hinweis:

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich. Die Betroffenheit der Lebensräume besteht nur temporär. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Lebensräume ist während oder nach den Arbeiten nicht zu rechnen.

Vermeidungsmaßnahmen innerhalb von FFH-Gebieten

Ein FFH- Gebiet (Nr. 8034-371, Oberes Isartal) liegt beim Maststandort Nr. A2 und randlich bei Mast Nr. A3 vor. An diesen Maststandorten werden lediglich Trommel- und Windenplätze eingerichtet. Baumaßnahmen finden dort nicht statt.

Am Mast Nr. A5 finden Baumaßnahmen (Masterrhöhung mit Mast- und Fundamentverstärkung) statt. Die Entfernung zwischen dem FFH-Gebiet und diesem Maststandort beträgt etwa 500 Meter.

Eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung wurde durchgeführt. Das Ergebnis besagt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können. Das Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich (vgl. Planfeststellungsunterlage 4-4 FFH-VA). Besondere Vermeidungsmaßnahmen bzgl. des FFH-Gebietes sind demnach nicht erforderlich.

Für die vorgenannten Bereiche (Masten A2, A3, A5) gelten die unter Punkt 4.1 bis 4.5 genannten Vermeidungsmaßnahmen ohnehin.

5. Ersatzmaßnahmen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG)

Kompensationsmaßnahmen sind ökologische Maßnahmen, die erforderlich werden, wenn trotz festgesetzter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch einen Eingriff verbleiben. Mit ihnen soll das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden.

Es ist zu unterscheiden zwischen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, Ausgleichsmaßnahmen bei enger funktionaler Beziehung zwischen Eingriffs- und Kompensationsort, Ersatzmaßnahmen bei keiner bzw. geringer funktionaler Beziehung zwischen Eingriffs- und Kompensationsort sowie einer finanziellen Ausgleichsabgabe.

Ein erheblicher Eingriff auf das Schutzgut Landschaftsbild entsteht durch die Erhöhung von einzelnen Masten von mehr als 10 Prozent. Nach § 19 Abs.2 BayKompV sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 Meter sind, in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Für diesen Eingriff entsteht nach § 19 Abs. 2 BayKompV sowie Anlage 5 BayKompV und deren Vollzugshinweisen ein Kompensationsbedarf, der in Form einer Ersatzgeldzahlung in Höhe von 2.894 Euro beglichen wird. (vgl. Planfeststellungsunterlage LBP 4-2-1 Kap. 5.1.). Im vorliegenden Fall wurde für die unter die Vorschriften der BayKompV fallenden Masterrhöhungen ein Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 2.663 Euro berechnet.

Aus der Berechnung der Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft nach BayKompV für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergibt sich eine erforderliche Anzahl von Wertpunkten in Höhe von 12.324 WP. Die Kompensation wird durch die Bereitstellung von Ökopunkten (Objektnr. UNB-FS-191200) aus dem gleichen Naturraum (D65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten) erreicht. (vgl. Planfeststellungsunterlage LBP 4-2-1 Kap. 5.2).

Für alle anderen Schutzgüter ist keine Kompensation erforderlich.

III. Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG)

Die nachfolgende Bewertung der Umweltauswirkungen basiert im Wesentlichen auf der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchung.

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Eingriffe im Wesentlichen auf die Bauzeit beschränken. Darüber hinaus sind die Eingriffsfolgen der Bautätigkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung im Vergleich zu einer dauerhaften erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung relativ gering.

Erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es kommt während der Bauphase zu zeitlich und räumlich stark begrenzten Störungen durch Lärm- und Staubemissionen. Durch geeignete Maßnahmen werden die Auswirkungen auf die gesunden Wohnverhältnisse so minimiert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird als erheblich eingestuft. Sie tritt aber angesichts der bereits vorhandenen und weiter bestehenden Beeinträchtigung zurück.

Die Trasse quert bzw. berührt ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen dieses Gebietes wurde in der FFH-Verträglichkeitsprüfung untersucht und bejaht.

Die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten wurden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP – untersucht. Darüber hinaus hat das Vorhaben Auswirkungen auf sonstige Arten und Lebensräume. Diese sind in Anbetracht der temporären Wirkungen während der Bauphase nicht als erheblich einzustufen.

Weitere erhebliche Auswirkungen auf Arten und Lebensräume durch indirekte Auswirkungen des Baubetriebs werden durch entsprechende Maßnahmen vermieden.

Im Rahmen der Baumaßnahmen kommt es zu temporären Beeinträchtigungen des Bodens über den gesamten Trassenbereich. In Bereichen, die durch intensive Landwirtschaft bereits deutlich beansprucht sind, kommt es zu einer Minderung des Ertrags. In Fällen von fehlender oder extensiver Nutzung werden Maßnahmen vorgesehen, die Beeinträchtigungen minimieren, so dass eine Erheblichkeit verneint werden kann.

Im Untersuchungsraum der geplanten Trasse findet sich ein Wasserschutzgebiet. Dieses wurde im Hinblick auf die Trinkwassergewinnung mit der Wertstufe sehr hoch versehen. Für die Bauphase wurden dementsprechende Schutzauflagen vorgesehen. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch den Betrieb der Leitung ist nicht zu befürchten. Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete, Oberflächengewässer und wassersensible Bereiche können durch besondere Schutzvorkehrungen ebenfalls verneint werden.

Der mögliche Verlust oder die Beschädigung von Bodendenkmälern kann zu Beeinträchtigungen führen. Durch die Anordnung von Nebenbestimmungen wird die Sicherung unter Beachtung denkmalschutzrechtlicher Belange jedoch gewährleistet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 UVPG wurden in der Untersuchung dargestellt.

Ergebnis

Aufgrund des überwiegend nur baubedingten Eingriffs an einer bereits bestehenden Leitung, der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen sowie der Durchführung von Ersatzmaßnahmen ist bei Berücksichtigung aller technisch möglichen und naturschutzfachlich notwendigen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung davon auszugehen, dass von dem Bau und dem Betrieb der Leitung keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf die untersuchten Schutzgüter zu erwarten sind. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist damit insgesamt gegeben.

C. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

I. FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE8034-371 „Oberes Isartal“ (Masten Nr. A2 und A3)

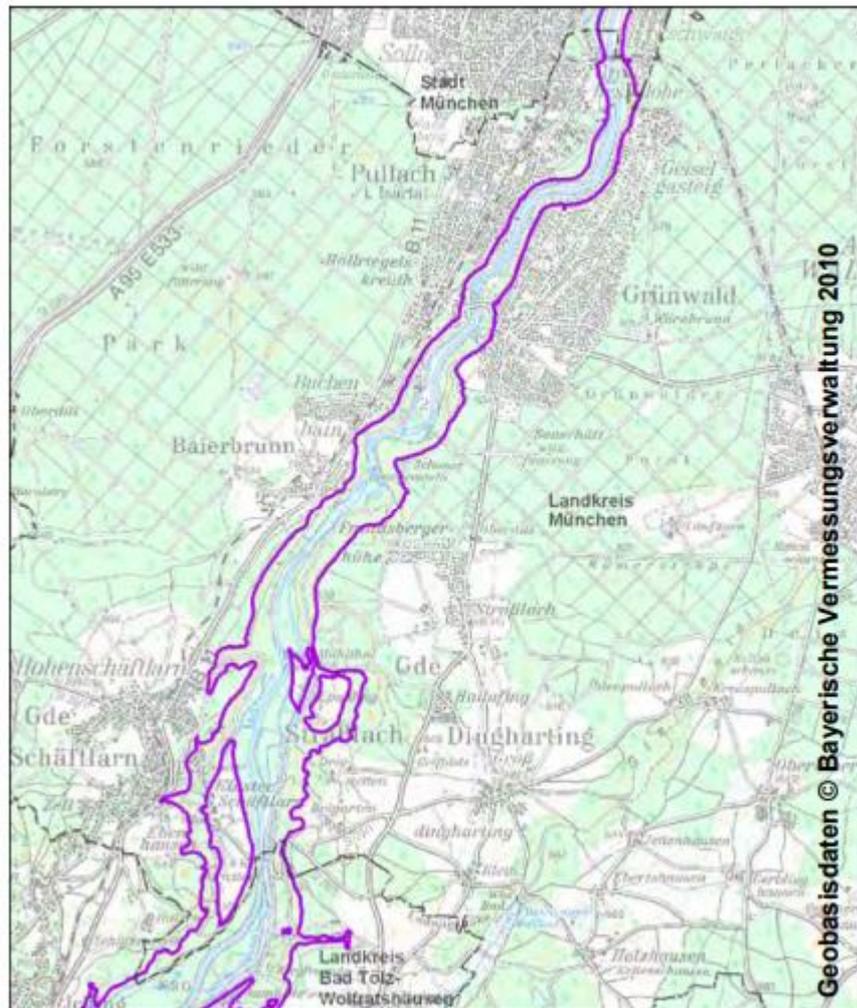
Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE8034-371 „Oberes Isartal“ ergab, dass auch unter Berücksichtigung von möglichen Summationswirkungen die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet nach derzeitigem Kenntnisstand als nicht erheblich zu bewerten sind.

1. Beschreibung des FFH-Gebiets

Das FFH-Gebiet „Oberes Isartal“ umfasst den rund 100 Kilometer langen Abschnitt der Isar zwischen der Landesgrenze bei Scharnitz und München. Die Isar, die sich abschnittsweise noch als Wildfluss präsentiert, nimmt mit ihrem Flussbett und angrenzenden Offenlandflächen rund 1.500 Hektar des 4.700 Hektar großen FFH-Gebiets ein. In den restlichen 2/3 dominieren Wälder unterschiedlichster Ausprägung. Im südlichen Landkreis München durchfließt die Isar die sanft hügelige, eiszeitlich geformte Moränenlandschaft in einem wechselnd breiten Talraum, der ehemals durch ein sich ständig verlagerndes System aus verzweigten Flussarmen und vegetationslosen bzw. –armen Kiesbänken gekennzeichnet war. Bei Hohenschäftlarn durchbricht sie die würmeiszeitliche Endmoräne und hat sich anschließend zwischen Straßlach und Baierbrunn tief in die Altmoräne eingeschnitten. Durch Flusskorrektur und Staustufenbau, insbesondere den Bau des Sylvensteinspeichers Anfang des 20. Jahrhunderts wurde der Charakter der Wildflusslandschaft grundlegend verändert. Heute sind die einstmals ausgedehnten Kiesinseln und –bänke durch eingeschränkte Überschwemmungsdynamik, Ufersicherungen und Geschiebemangel weitgehend verschwunden.

Die Obere Isar gehört trotz erheblicher Beeinträchtigungen nach der jüngst veröffentlichten Studie des WWF zu den letzten und wertvollsten Wildflusslandschaften in Deutschland. Die noch immer eindrucksvollen Umlagerungsbereiche, Kiesinseln und –bänke, Flutrinnen und Erosionshänge mit ihren Feucht- und Trockenlebensräumen, Gebüsch und Wäldern bieten nicht zuletzt aufgrund der enormen Biotopvielfalt zahlreichen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wie der Schmalen Windelschnecke und dem Abbiß-Schneckenfalter Lebensräume. Mit dem Frauenschuh hat eine der schönsten heimischen Orchideenarten hier eines ihrer

bayerischen Schwerpunktorkommen. Das sauerstoffreiche, klare Wasser und der kiesig-steinigen Grund der Isar und ihrer naturnahen Auenbäche bieten Laichplätze für Huchen und Groppe.



Eine detaillierte Auflistung aller erfassten Lebensraumtypen, Arten und gebietsbezogen konkretisierten Erhaltungsziele, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie die Funktionalen Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000 Gebieten finden Sie in den Unterlagen 04-2-1-A und 04-3.

2. Wirkfaktoren / Wirkraum

Die Masten Nr. A2 und A3 stehen im bzw. am Rand des FFH-Gebiets.

Eine ausführliche Darstellung der relevanten Maßnahmen und Wirkfaktoren des Vorhabens sowie der vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen finden Sie in Unterlage 04-4 und 04-3.

Baubezogene Wirkfaktoren

An diesen Maststandorten werden im Zuge des geplanten Tauschs des Blitzschutzseils auf der Gesamtlänge der Leitung lediglich Trommel- und Windenplätze eingerichtet. Baumaßnahmen finden dort nicht statt. Mast- und Fundamentverstärkung innerhalb des FFH-Gebiets sind nicht vorgesehen. Hierdurch entstehen lediglich temporäre Beanspruchungen von Flächen, die nicht als LRT (FFH-Lebensraumtyp) einzustufen sind. Es finden keine Eingriffe in den Boden statt.

Anlagen- sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die Gebietserhaltungsziele potentiell beeinträchtigende betriebsbedingte Wirkfaktoren (magnetische Flussdichte / elektrische Feldstärke der erzeugten Spannungsfelder) sind nicht zu erwarten. Durch das neue Blitzschutzseil entstehen keine Beeinträchtigungen des Schutzgebiets.

3. Relevante Lebensraumtypen / Arten / Erhaltungsziele

Folgende, im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet aufgeführten und bewerteten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-RL sowie gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele sind im Hinblick auf dieses Vorhaben relevant:

3.1.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

3.1.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

4. vorhabenbedingte Beeinträchtigungen / Erheblichkeit / Schutzmaßnahmen

Im Bereich der Maststandorte Nr. A2 und A3 werden lediglich Trommel- und Windenplätze eingerichtet. Durch die Maßnahme V7 (vorherige Begehung der als Trommel- und Windenplatz vorgesehenen Fläche mit der ökologischen Baubegleitung, vgl. Unterlage 04-3, Ziffer 4) können Beeinträchtigungen jedoch vermieden oder deutlich vermindert werden.

Nachdem Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch das Vorhaben nicht betroffen sind und keine Flächen / Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Anspruch genommen werden, liegt keine erheblicher Eingriff in die FFH-Schutzzwecke vor.

5. Ermittlung und Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Vorhaben (Summationswirkung)

Weitere Projekte im FFH-Gebiet im Bereich der besagten Masten A2 und A3, die mit dem Vorhaben kumulieren könnten, sind nicht bekannt.

D. Materiell-rechtliche Würdigung

I. Rechtmäßigkeit der Planung (Grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben konnte vorliegend - nach Maßgabe der unter **Ziffer A. III.** sowie **Ziffer B. III.** dieser Entscheidung erlassenen Nebenbestimmungen sowie unter Berücksichtigung der seitens der Vorhabenträgerin getätigten verbindlichen Zusagen - durch Ausspruch der Planfeststellung gemäß §§ 43 ff EnWG zugelassen werden.

Die verbindlich festgestellte Planung berücksichtigt die im EnWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

II. Planrechtfertigung

Das Vorhaben muss unter dem Gesichtspunkt einer sicheren und effizienten, leistungsfähigen und zuverlässigen sowie zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhenden Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, objektiv notwendig sein.

1. Allgemeine Ausführungen

Ein Planfeststellungsbeschluss auf Grundlage von § 43 EnWG ist planrechtfertigungsbedürftig, das heißt eine Planfeststellung kann nur erfolgen, wenn das Erfordernis der sogenannten Planrechtfertigung gegeben ist. Dies ist gegeben, wenn das Vorhaben „vernünftigerweise geboten“ ist.

Voraussetzung hierfür ist, dass das Vorhaben grundsätzlich den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes entspricht und somit auch öffentlichen Interessen dient, die dem Grunde nach geeignet sind, das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG auszufüllen (BVerwG, U. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04). Für das Vorhaben muss ein konkreter, nachvollziehbarer Bedarf bestehen und es dürfen keine technischen Alternativen der Bedarfsdeckung bestehen, die das Leitungsvorhaben erübrigen oder auch reduzieren könnten. Außerdem darf die Realisierbarkeit des Vorhabens auf Dauer nicht ausgeschlossen sein.

Die Planung der Vorhabenträgerin muss dabei von der Planfeststellungsbehörde abwägend nachvollzogen werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob das Erfordernis der Planrechtfertigung gegeben ist, ist der Zeitpunkt der Behördenentscheidung und somit der Zeitpunkt an dem der Planfeststellungsbeschluss erlassen wird.

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist.

Auf Ebene der Planrechtfertigung ist – noch ungeachtet der genauen (negativen) Auswirkungen des Vorhabens auf öffentliche, kommunale oder private Drittbelange (hierzu sogleich unter **Ziffer IV. bis VI. der Entscheidungsgründe**) sowie der Berücksichtigung etwaiger weniger belastender Planungsalternativen (hierzu sogleich unter **Ziffer III. der Entscheidungsgründe**) – zu prüfen, ob

- die seitens der Vorhabenträgerin mit dem Vorhaben verfolgten Ziele überhaupt grundsätzlich von den Zielvorgaben des jeweiligen Fachplanungsgesetzes (hier: des EnWG) gedeckt sind (grundsätzlich zulässiges Ziel) sowie
- das Vorhaben aus diesem Blickwinkel im konkreten Fall überhaupt erforderlich ist, sprich:
 - im vorliegenden Fall überhaupt ein konkreter Bedarf hierfür besteht sowie
 - die konkret geplanten Maßnahmen zur Erreichung der gesteckten Ziele überhaupt geeignet sind.

2. Ziel des Vorhabens / Zulässigkeit

Ziel des Vorhabens ist es, auf mehreren Ebenen die Leistungsfähigkeit des 110-kV-Netzes der Vorhabenträgerin in der Voralpenregion, insbesondere angesichts veränderter Netznutzungssituationen infolge des Ausbaus erneuerbarer Energien zu gewährleisten und so eine sichere und effiziente, leistungsfähige und zuverlässige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, sicherzustellen, wie es das EnWG als vorliegend einschlägiges Fachplanungsgesetz als Zielvorgabe (§ 1 EnWG) und Aufgabe der Energie-

versorgungsunternehmen (§ 2 EnWG) vorschreibt. Das Ziel der Maßnahme deckt sich somit mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes.

Die Standsicherheit der Leitung J91 Höllriegelskreuth – Hohenbrunn soll durch FNN-Sanierungen an einzelnen Masten erhöht werden. Zudem ist vorgesehen mehrere Masten zu erhöhen, um die Boden- und Objektabstände zu verbessern. Insgesamt sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Mastverstärkung mit Fundamentverstärkung (Maste Nr. A6, A7, A31, A36, A39, A45, A48, A51, A52, A53, A58, A60)
- Masterrhöhung mit Mast- und Fundamentverstärkung (Maste Nr. A5, A8, A10, A15, A18, A23, A24, A37, A40, A42, A44)
- Ersatzneubau am gleichen Standort (Maste Nr. A33, A47, A65, A70, A71)
- Ersatzneubau an neuem Standort und Rückbau (Maste Nr. A59, A61, A62, A63, A64, A66, A67, A68, A69)

Im Zuge der genannten Maßnahmen werden auch die bestehenden Leiterseile im letzten Trassenabschnitt (von Mast Nr. A58 bis Mast Nr. A71) durch identische neue Seile ausgetauscht sowie das Blitzschutzseil auf der Gesamtlänge der Leitung erneuert.

Die beantragten Maßnahmen an der 110-kV-Leitung J91 Höllriegelskreuth – Hohenbrunn sind hierbei Teil einer seitens der Vorhabenträgerin umzusetzenden Neustrukturierung ihres 110-kV-Netzes in der Voralpenregion in Gestalt von Änderungen der Verschaltung der Stromkreise sowie Verstärkung bestehender Stromkreise.

Hierdurch sollen die Transportkapazitäten generell erhöht sowie Leistungstransite im 110-kV-Netz begrenzt und Stromkreisüberlastungen vermieden werden.

Zugleich sollen hierdurch bestehende Probleme infolge wartungsbedingter Abschaltungen des in dieser Region schwach vermaschten 110-kV-Netzes behoben / reduziert werden.

3. Bedarf und Geeignetheit der beantragten Maßnahmen

3.1 FFN-Sanierung

Aufgrund neuer meteorologischer Erkenntnisse und den Erfahrungen beim Betrieb von Stromleitungsnetzen wurden in den letzten Jahren die Freileitungsnormen angepasst und u.a. die Anforderungen an die Standfestigkeit von Freileitungsmasten erhöht. Dabei wurden auch Eis- und Windlastzonen in einer deutschlandweiten Karte festgelegt, welche den graduellen Unterschied der Belastungen von Freileitungen bei Wind und / oder bei Schnee- und Eisanbackungen abbilden.

In Erfüllung ihrer Verkehrssicherungspflicht ist die Vorhabenträgerin deshalb angehalten, eine Überprüfung ihres gesamten Hochspannungsfreileitungsnetzes hinsichtlich der gestiegenen Anforderungen durchzuführen. Grundlage der Überprüfung ist die FNN Anwendungsregel VDE-AR-N-4210-4 (FNN-Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.), welche die Ertüchtigungsprogramme der Hoch- und Höchstspannungsnetzbetreiber auf eine bundeseinheitliche Basis stellt. Die Vorhabenträgerin hat ihre rund 17.500 Hochspannungsmaste im Hinblick auf die Zuverlässigkeitsanforderungen bewertet und das Konzept „Sonderprogramm Leitungen“ dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie am 28.05.2015 vorgestellt. Zusätzlich wurde die Bundesnetzagentur über die geplante Anpassung des Ertüchtigungsprogramms im Rahmen von Investitionsmaßnahmenanträgen (IMA) informiert. Es herrscht Einigkeit zwischen den Beteiligten, dass auf Basis der FNN-Anwendungsregel die Ertüchtigung des Hochspannungsnetzes der Vorhabenträgerin durchgeführt werden soll.

Durch die Bewertung nach VDE-AR-N-4210-4 werden Maste identifiziert, an die aufgrund ihres Standortes höhere Zuverlässigkeitsanforderungen gestellt werden, um die Gefährdung Dritter zu vermeiden. Wird ein Defizit zwischen erforderlicher Standfestigkeit und vorhandener Standfestigkeit der zu bewertenden Masten festgestellt, so sind geeignete Maßnahmen durchzuführen, um die erforderliche Zuverlässigkeit zu erreichen.

Bei der Bewertung der 110-kV-Leitung Höllriegelskreuth – Hohenbrunn wurden 26 Masten identifiziert, an denen Ertüchtigungsmaßnahmen nach den Kriterien der FNN Anwendungsregel VDE-AR-N-4210-4 durchgeführt werden müssen. Betroffen sind die Maste Nr. A6, A7, A31, A33, A36, A39, A45, A47, A48, A51, A52, A53, A58, A59, A60, A61, A62, A63, A64, A65, A66, A67, A68, A69, A70 und A71.

3.2 80°-Ertüchtigung

Auch müssen Freileitungen bestimmte Mindestabstände zum Erdboden, zu Verkehrswegen und Gebäuden einhalten, um eine unzulässige Annäherung zu verhindern. Die Bemessung dieser Abstände ist in EN 50341 geregelt. Zugrunde gelegt wird dafür der größte Durchhang, der in Abhängigkeit von der höchsten Auslegungstemperatur der Leiterseile oder bei einer Gewichtsbelastung mit Eisankern auftreten kann.

Durch Änderungen im Gelände (z. B. wird ein Wiesenweg zu einem befestigten Weg ausgebaut) und durch das Längen der aufliegenden Seile über mehrere Jahrzehnte (sog. Seilreckung), kommt es bei bestehenden Leitungen immer wieder zu Veränderungen der Abstände zum Erdboden, zu Verkehrswegen und Gebäuden. Die 110-kV Freileitungen werden deshalb in einem definierten Turnus dahingehend geprüft, ob die vorgeschriebenen Mindestabstände noch eingehalten werden.

Im Zuge der Überprüfung der 110-kV Leitung Höllriegelskreuth – Hohenbrunn wurde festgestellt, dass Minderabstände in bestimmten Lastfällen unterschritten werden können. Um die Abstände zum Erdboden, zu Verkehrswegen und Gebäuden zu vergrößern, sollen deshalb die Masten Nr. A5, A8, A10, A15, A18, A23, A24, A37, A40, A42 und A44 erhöht werden. Auf Grundlage der FNN Anwendungsregel VDE-AR-N-4210-4 müssen alle zu erhöhenden Masten zusätzlich auf eine festgelegte statische Mindestanforderung ertüchtigt werden. In den meisten Fällen müssen dabei die oberhalb des Zwischenschusses befindlichen Mastteile verstärkt werden. Zusätzlich müssen die Fundamente aller Masten verstärkt werden.

3.3 Tausch der Leiterseile

Durch die neuen Standorte der Ersatzneubauten im Spannungsfeld von Mast Nr. A58 bis A71 ergibt sich die technische Notwendigkeit des Austauschs der Leiterseile in diesem Trassenabschnitt. Die alten Klemmstellen der bestehenden Seile würden durch die Mastverschiebungen in die neuen Spannungsfelder rutschen. Das sind Schwachstellen im System, welche insbesondere im Bereich der vorbeiführenden Bundesstraße vermieden werden sollen.

Die Seile werden daher durch Leiterseile mit gleichem Durchmesser und identischer Übertragungsfähigkeit ausgetauscht.

3.4 Tausch des Blitzschutzseils

Das bei der Leitung aufliegende Blitzschutzseil mit integrierten Lichtwellenleitern zur innerbetrieblichen Informationsübertragung der Prozessdaten (z.B. Schutzsignale, Steuerungssignale, Betriebszustände) ist am Ende der technischen Übertragungsfähigkeit. Daher ist eine Anpassung an den aktuellen Stand der Technik erforderlich. Hierfür wird das derzeit aufliegende Blitzschutzseil durch ein gleich starkes Seil, ebenfalls mit integrierten Lichtwellenleiteradern auf der gesamten Leitung ersetzt.

4. Ergebnis

Die Überprüfung des Vortrags und der Planung der Vorhabenträgerin ergibt, dass für das Vorhaben ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht und das Vorhaben somit aus vernünftigen Gründen des Allgemeinwohls geboten ist.

Das Vorhaben entspricht den energiewirtschaftlichen Grundsätzen des § 1 EnWG. Die Planrechtfertigung ist somit gegeben.

III. Planungsvarianten / wesentliche Auswahlgründe

1. Allgemeine Ausführungen

Das Abwägungsgebot verlangt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Prüfung von Planungsalternativen und der sog. Null-Variante. Im Rahmen der planerischen Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob sich das beantragte Vorhaben mit einer anderen Trasse oder in einer anderen Gestalt verwirklichen lässt, sofern es sich nachteilig auf die rechtlich geschützten Belange Dritter oder öffentlichen Belange auswirken wird.

Bei der Auswahl verschiedener räumlicher Trassenvarianten handelt es sich um eine Abwägungsentscheidung, die gerichtlicher Kontrolle nur begrenzt auf erhebliche Abwägungsmängel zugänglich ist. Die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit ist erst dann überschritten, wenn eine alternative Variante sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt oder wenn der Planfeststellungsbehörde bei der Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterläuft. Eindeutig vorzugswürdig erscheint eine Planungsvariante insbesondere dann, wenn sie sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange gegenüber der planfestgestellten Trasse eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellt. Das Gebot sachgerechter Abwägung wird hingegen nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet. Die darin liegende Bewertung der von der Planung berührten Belange und ihre Gewichtung im Verhältnis untereinander ist ein wesentliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit. Ein Abwägungsfehler liegt selbst dann nicht vor, wenn eine andere als die planfestgestellte Trasse ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre (VGH München, Urteil vom 11.05.2016 – 22 A 15.40004). Die Planfeststellungsbehörde hat dabei die planerische Entscheidung der Vorhabenträgerin abwägend nachzuvollziehen (VGH München, Urteil vom 24.05.2011 – 22 A 10.40049).

Auch aus § 43 Satz 4 EnWG ergibt sich die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (BVerwG, Urteil vom 31.1.2002, Az. 4 A 15/01, BVerwG 24.4.2009, Az. 9 B 10/09). Es sind dabei alle ernsthaft in Betracht kommenden Varianten zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende

Prüfung der von den möglichen Varianten berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (BVerwG, Urteil vom 21.1.2016, Az. 4 A 5.).

Die Planfeststellungsbehörde ist aber nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschlossen werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umwelt-Gesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

2. Geprüfte Varianten

Vgl. hierzu Planunterlage 04-1-2

2.1 Nullvariante

Wie unter Ziffer II – Planrechtfertigung - ausgeführt, sind die geplanten Maßnahmen für die Erfüllung der Pflicht der Vorhabenträgerin zum Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Netzes erforderlich. Die mit der Planung gesteckten Ziele können durch einen Verzicht auf die vorgesehenen Maßnahmen (sog. Nullvariante) nicht erreicht werden. Auf eine nähere Auseinandersetzung konnte daher vorliegend verzichtet werden.

(vgl. hierzu auch Ziffer 3 der Planunterlage 04-1-2)

2.2 Alternative Trassenführung

Als Alternativen zu dieser Planungsvariante kämen der Neubau von Freileitungen an anderer Stelle sowie eine Erdkabelvariante in Betracht. Beide Varianten werden dem

Umstand nicht gerecht, dass bereits eine Freileitung vorhanden ist, die zur Erreichung der Leistungserhöhung in weiten Teilen unverändert bleiben kann.

Aufgrund der bestehenden Infrastruktur und Bebauung ist eine direkte Verbindung der beiden Umspannwerke nicht möglich. Die bestehende Leitung wurde bereits 1955 errichtet. In vielen Bereichen haben sich die Siedlungsräume sowie die Infrastruktur dem Leitungsverlauf angepasst. Eine alternative Trassenführung wäre somit immer länger als die Bestandstrasse und eine Verschiebung der bestehenden Leitungstrasse hat häufig eine Annäherung an Siedlungsräume zur Folge. Zwischen Mast Nr. A3 und Mast Nr. A32 wäre eine Verschiebung in nördlicher oder südlicher Richtung theoretisch möglich. Soll eine Annäherung an die Siedlungen Straßlach-Dingharting und Oberhaching vermieden werden, so müssten großflächige neue Trassenschneisen in Waldflächen ausgeholt werden. Dies würde zudem neue Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet Perlacher und Grünwalder Forst einschließlich des Gleißentales (LSG-00534.01) sowie in das FFH-Gebiet Oberes Isartal (FFH-8034-371) verursachen. Der Mast Nr. A32 steht im Süden von Oberhaching am Rande der Siedlungsfläche. Für eine Verschiebung des Mastes außerhalb der Wohnbebauung wäre eine weitflächige Umgehung erforderlich und somit die Anpassung mehrerer Maststandorte. Dies hätte wiederum einen erheblichen Eingriff in die Waldflächen sowie die Landschaftsschutzgebiete Perlacher und Grünwalder Forst einschließlich des Gleißentales (LSG-00534.01) und Deisenhofener Forst (LSG-00113.01) zur Folge. Die Waldflächen stellen neben der forstlichen Nutzung auch wichtige Naherholungsgebiete dar, welche durch einen neuen Eingriff abgewertet werden würden. Auch im Trassenabschnitt von Mast Nr. A32 bis A58 ist eine Verschiebung der Trasse nicht sinnvoll realisierbar. Nördlich an die Bestandstrasse grenzt unmittelbar die Gemeinde Oberhaching mit ihrer Wohnbebauung an und südlich wiederum der Deisenhofener Forst, welcher auch als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist (LSG-00113.01). Darüber hinaus würde eine Verschiebung der Trasse nach Süden zur Folge haben, dass ein längerer Trassenabschnitt und somit mehr Maststandorte im Wasserschutzgebiet Taufkirchen (München) stehen würden.

In der aktuellen Planung finden an über 30 Masten keine Arbeiten statt. Weiterhin werden an vielen Masten nur Verstärkungsmaßnahmen oder Erhöhungen vorgenommen. Eine Neubeseilung findet nur im Trassenabschnitt A58 bis A71 statt. Die rechtliche Sicherung der bestehenden Trasse liegt in den meisten Fällen vor. Im Gegensatz dazu müssten bei einem Neubau der Leitung auf einer alternativen Trasse alle Bestandsmasten rückgebaut und neue Masten an geänderten Standorten

errichtet werden und auf der gesamten Strecke neue Seile verlegt werden. Aufgrund der umfangreicheren Maßnahmen liegen die Baukosten deutlich höher. Es wären großflächige Ausholungsmaßnahmen (auch in Erholungs- und Schutzgebieten) zur Schaffung der Leitungstrasse erforderlich. Die neuen Maststandorte und die geänderte Überspannung inklusive Schutzzone müssten neu entschädigt und dinglich gesichert werden.

In den Fokus der Betrachtung rückt daher lediglich der Leitungsabschnitt von Mast A58 bis A68 – welcher komplett als Ersatzneubau ausgeführt werden soll – mit einer Bauausführung auf neuer Trasse:

Ein Verschwenken der Leitung auf eine neue Trasse würde bedeuten, dass die bestehenden Maste abgebaut und durch neue Maste an anderen Standorten ersetzt werden müssten. Auf der neuen Trasse würden aufgrund des größeren Platzangebots keine Stahlvollwandmaste, sondern Gittermaste gebaut werden. Diese Mastart ist für künftig eventuell notwendige Umbauten wie Masterhöhungen, Verstärkungen flexibler und wäre daher aus technischer Sicht zu favorisieren.

Durch das Verlassen der bestehenden Trasse entstehen neue Betroffenheiten, die dinglich gesichert werden müssten. Weiterhin würde sich die Trassenlänge auf ca. 2,9 km verlängern, da die Maste Nr. A58 bis A68 im bestehenden Trassenverlauf annähernd in einer Linie stehen und die aktuelle Trasse die kürzest mögliche Verbindung darstellt. Beim Verlassen der annähernd geraden Bestandstrasse wären weitere Abspannmaste erforderlich, da eine geradlinige Verbindung aufgrund der vorhandenen Bebauung in dem südlichen Bereich nicht umsetzbar ist. Abspannmasten sind im Gegensatz zu Tragmasten i.d.R. breiter und wuchtiger in ihrem Erscheinungsbild und benötigen ein größeres Fundament.

Der alternative Streckenverlauf südlich des Gewerbegebiets müsste durch das Landschaftsschutzgebiet (LSG Deisenhofener Forst) und geschlossene Waldflächen führen und wäre somit mit erheblichen Eingriffen in das Schutzgebiet, Ökoflächen, den Waldbestand und den Naturhaushalt verbunden.

Bei einer südlichen Umgehung des Gewerbegebiets, würde die Freileitung näher an die Wohnbebauung Gudrungsiedlung und Waldbrunn heranreichen. Noch weiter südlich müsste die Autobahn A99 zusätzlich zweimal und ein Wasserschutzgebiet einmal gequert werden. Positive Wirkungen einer Verlegung der Freileitung sind in diesem Bereich nicht erkennbar. Demnach stellen sich Eingriffe dar, denen keine positiven Effekte einer alternativen Trassenführung gegenüberstehen, die gegeneinander abgewogen werden könnten.

Zusammenfassend kommt die Variante Errichtung einer teilweisen oder komplett neuen Freileitung von Höllriegelskreuth bis Hohenbrunn als Alternative nicht in Betracht. Auf eine detaillierte Planung möglicher neuer Maststandorte und eine tiefergehende Prüfung der Umweltauswirkungen wurde daher verzichtet.

2.3 Erdkabelverlegung in bestehender Trasse

Technisch möglich wäre auch eine Verlegung der 110-kV-Leitung als Erdkabelleitung im bestehenden Trassenverlauf und würde somit eine unterirdische Verlegung der Hochspannungsleitung auf einer Strecke von ca. 16 km bedeuten. Dies hätte umfangreiche Erdarbeiten und Eingriffe in das Schutzgut Boden zur Folge. Auch mit Eingriffen in den Naturhaushalt, insbesondere durch Ausholzarbeiten ist zu rechnen.

Im Trassenverlauf befinden sich zahlreiche Querungsobjekte wie Straßen, Wege und Gräben. Der Einsatz eines Kabelpflugs ist hier somit nicht möglich, sodass die Verlegung des Kabels in offener Bauweise durchgeführt werden müsste. Dabei ist neben den Besonderheiten der Situation vor Ort immer zu berücksichtigen, dass bei einem zweiseitigen Kabel allein der freizuhaltende Kabelgraben insgesamt 10 m beträgt (hinzu kommt die Arbeitsstreifenbreite). Auch bei dieser Variante würde es zu neuen Betroffenheiten kommen; die Grundstücke müssten dienstbarkeitlich gesichert werden. Darüber hinaus wäre diese Variante um ein vielfaches teurer als die beantragte.

Für die Querungen selbst käme entweder eine offene Querung oder eine Unterbohrung in Frage. Mit Hilfe der Unterbohrung könnten Schäden an den Verkehrswegen vermieden werden, es wären jedoch am Start- und am Endpunkt der Bohrabschnitte jeweils größere Gruben erforderlich.

Zwischen dem Umspannwerk Höllriegelskreuth und Mast Nr. A3 ist eine Verkabelung technisch nicht durchführbar, aufgrund der steilen Hänge zur Isar. Somit müsste dieser Trassenabschnitt auch künftig als Freileitung ausgeführt werden und der Mast Nr. A3 als Kabelübergangsmast ersatzneugebaut werden. Dieser Masttyp ist optisch deutlich auffälliger als einfache Freileitungsmasten und hat größere Fundamente. Im Umspannwerk Hohenbrunn wären Anpassungen erforderlich, um eine unterirdische Einführung der Hochspannungsleitung realisieren zu können.

Zwischen den Masten Nr. A3 und A15 sowie A31 und A42 kreuzt die Leitungstrasse Wasserschutzgebiete. Ein Ersatzneubau der Leitung als Erdkabelleitung würde umfangreichere Erdarbeiten und einen größeren Maschineneinsatz innerhalb dieser Schutzgebiete bedeuten.

Im Spannungsfeld von Mast Nr. A6 bis Mast Nr. A43 befinden sich die beiden Landschaftsschutzgebiete „LSG Deisenhofener Forst“ und „LSG Perlacher und Grünwalder Forst einschließlich des Gleißentales“.

Allgemein sind Erdkabelleitungen in Hinblick auf das Landschaftsbild Freileitungen zwar vorzuziehen. Im vorliegenden Fall hätte die unterirdische Verlegung der Leitung jedoch nur einen geringen positiven Effekt: Die Leitungstrasse verläuft über weite Strecken innerhalb von Waldgebieten, so dass die relativ niedrigen Masten von außen kaum zu erkennen sind. In den Trassenabschnitten außerhalb der Waldflächen bestehen oft Vorbelastungen durch Verkehrswege, Gewerbegebiete oder -flächen.

Die bestehende Leitungstrasse innerhalb der Landschaftsschutzgebiete wird auf großen Teilflächen momentan extensiv durch Beweidung gepflegt. Hier hat sich ein naturschutzfachlich wertvoller Bestand (bis zu 8 Wertpunkte gemäß Biotopwertliste zur BayKompV) entwickelt. Sie bietet damit Abwechslung für Anwohner, Spaziergänger und Radfahrer. Durch die erforderlichen Bauarbeiten zur Verlegung eines Erdkabels im bestehenden Trassenverlauf würde dieser zerstört werden. Zwar könnte die Schutzzone des Erdkabels künftig auch extensiv gepflegt werden, es würde jedoch erhebliche Zeit vergehen, bis sich ein vergleichbarer Biototyp wieder eingestellt hat.

3. Ergebnis

Nach Prüfung der für das Vorhaben in Betracht kommenden Planungsvarianten weisen die sonstigen geprüften Varianten gegenüber der beantragten Variante unter Abwägung aller rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen und umweltschutzfachlichen Gesichtspunkte deutliche Nachteile auf. Die Entscheidung der Vorhabenträgerin für die beantragte Variante ist somit nachvollziehbar und aus Sicht der Planfeststellungsbehörde konsequent, weshalb die beantragte Variante festgestellt wird.

IV. Rechtsvorschriften / Öffentliche Belange

Rechtsvorschriften oder vorgehende öffentliche Belange stehen dem Vorhaben -
- unter Berücksichtigung der in dieser Entscheidung ergangenen Neben-
bestimmungen - nicht entgegen.

1. Gewährleistung der technischen Sicherheit

Die technische Sicherheit während der Bauphase sowie dem anschließenden Betrieb der Anlage ist unter zu Grundelegung der Planunterlagen in ausreichendem Maße gewährleistet.

Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG sind Energieanlagen i.S.d. § 3 Nr. 15 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die Gewährleistung der technischen Sicherheit verlangt, dass bei der Errichtung und dem Betrieb der Energieanlage Gefahren für die Allgemeinheit und die Mitarbeiter des Anlagenbetreibers vermieden werden. Dies geht jedoch nicht soweit, dass Schäden durch entsprechende Sicherheitsstandards mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen sein müssen. Vielmehr ist ausreichend, dass der Schadenseintritt aufgrund der getroffenen Sicherheitsvorkehrungen hinreichend unwahrscheinlich ist. Entsprechend der „je-desto-Formel“ des Polizeirechts hängt die rechtlich noch akzeptable Eintrittswahrscheinlichkeit vom Umfang des möglichen Schadens ab: In Bezug auf Szenarien mit potentiell größeren, gravierenderen Schäden (etwa Tod, schwerer Verletzungen) ist eine geringere Eintrittswahrscheinlichkeit erforderlich als bei Szenarien mit Schäden mit potentiell begrenztem Ausmaß (z.B. geringer Sachschaden).

In Ermangelung einer Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EnWG sind gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG vorbehaltlich sonstiger Vorschriften des technischen Sicherheitsrechtes die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der bei Durchführung der Maßnahme geltenden Fassung zu beachten. Neben den, in § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG genannten Regelwerken ist hierbei insbesondere das Regelwerk des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN) von Bedeutung (arg. § 49 Abs. 2 Satz 3 EnWG).

Soweit die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. in der bei Durchführung der Maßnahme geltenden Fassung eingehalten werden, wird gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (widerlegbar) vermutet.

Ausweislich der Planunterlagen werden die geplanten Maßnahmen nach den geltenden Regeln der Technik, den allgemeinen behördlichen Vorschriften, den einschlägigen Bauvorschriften sowie insbesondere nach der aktuellen Freileitungsnorm DIN EN 50341 für den Bau von Starkstrom-Freileitungen mit Nennspannungen über 45 kV durchgeführt.

2. Umweltschutz

2.1 Gewässerschutz / Wasserschutzgebiete

2.1.1 (Trink)Wasserschutzgebiete (§§ 51 ff WHG)

(a) Trinkwasserschutzgebiet „Deisenhofener Forst“

Die Standorte der Masten A35 bis A42 (Baumaßnahmen finden statt an den Maststandorten Nr. A36, A37, A39, A40 und A42) befinden sich in der engeren Schutzzone des Trinkwasserschutzgebietes „Deisenhofener Forst“ für die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt München. Es gilt die Schutzgebietsverordnung (WSG-Verordnung) vom 16.03.1977. Im Erläuterungsbericht Seite 73 Abschnitt 9.6.1 werden Konfliktschwerpunkte aufgezählt. Diese Konfliktschwerpunkte verstoßen gegen die Verbote der Schutzgebietsverordnung. Es ist daher grundsätzlich eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erforderlich, welche aber von der Konzentrationswirkung des § 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs.1 BayVwVfG im Rahmen dieser Planfeststellung erfasst wird.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der WSG-Verordnung sind in der engeren Schutzzone (II) Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche grundsätzlich verboten. Ausnahmen hiervon können gemäß § 4 Abs. 1 WSG-Verordnung zugelassen werden, wenn

- das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
- das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Über die Ausnahmeerteilung nach § 4 WSG-Verordnung i.V.m. war aufgrund der formellen Konzentrationswirkung (§ 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) im Rahmen der energiewirtschaftlichen Planfeststellung zu entscheiden:

Befreiung nach § 4 WSG-Verordnung, § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG

Die Ausnahme konnte vorliegend nach Maßgabe der unter Ziffer A. III. 3.1.3 dieser Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen zugelassen werden, da bei Berücksichtigung der angeordneten Schutzmaßnahmen laut Aussage des Wasserwirtschaftsamtes München (Gutachtliche Stellungnahme zu notwendigen Befreiungen von Verboten in den Wasserschutzgebietsverordnungen Grünwald und Deisenhofener Forst vom 19.08.2021) eine Gefährdung der örtlichen öffentlichen Trinkwasserversorgung auch bei Vornahme der Eingriffe in den Untergrund nicht zu befürchten ist. Das Wohl der Allgemeinheit fordert die Ausnahme (gesicherte Stromversorgung).

Die Leitungstrasse durchquert den sehr sensiblen Bereich der engeren Schutzzone westlich der Brunnen des Förderwerkes Deisenhofen (Mast Nr. A36, A37, A39, A40 und A42). Der minimale Abstand zwischen den Masten und dem Brunnen 1 beträgt in etwa 830 m. Das Grundwasser kann in diesem Bereich in einer Tiefe von etwa 20 m erwartet werden. Bei hohen Entnahmeraten durch das Förderwerk Deisenhofen liegen die Standorte der Masten im Randzustrombereich für den Brunnen 1. Würde bei den Eingriffen das Grundwasser aufgeschlossen, so würde dadurch der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes stark gefährdet. Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurde jedoch an keinem der Maststandorte Grundwasser in der für die Maßnahme relevanten Grabungstiefe angetroffen (Aufgrund der Bodenverhältnisse beträgt die Sohlintiefe für die Plattenfundamente der Maste Nr. A36, A37, A39, A40, A42 rund 2 Meter; vgl. PFV-Anlage 04-1 UVP-Bericht, Kap. 6.3.1.1, Seite 83). Es ist somit nicht mit der Notwendigkeit von Bauwasserhaltungsmaßnahmen während der Fundamentarbeiten zu rechnen. Nicht vorhersehbare Wasserhaltungsmaßnahmen, die in Abhängigkeit von Jahreszeit und Witterung erforderlich sind, werden mit der zuständigen Fachbehörde nach Bedarf im Vorfeld abgestimmt (vgl. PFV-Anlage 01-3 Erläuterungsbericht Kap.8.10 S.53).

Bezüglich der Zubringerwasserleitungen im Trinkwasserschutzgebiet wird auf die Stellungnahme der Stadtwerke München (SWM) GmbH vom 19.01.2021 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert zu, eine Spartenauskunft einzuholen, die Hinweise und Lagepläne zu beachten sowie benötigte Zuwegungen freizuhalten. Die Vorhabenträgerin wird frühzeitig mit der SWM Services GmbH, Wassergewinnung (Tel. 089/2361-781-10) einen Termin zur Einweisung bei Baubeginn vereinbaren.

(b) Trinkwasserschutzgebiet der Gemeinde Grünwald

Im Bereich von Mast Nr. A3 bis einschließlich Mast Nr. A14 befindet sich die 110-kV-Leitung in der engeren und weiteren Schutzzone A (Zonen II und III A) des Wasserschutzgebietes Grünwald. Bei den Masten Nrn. A6 und A7 sollen Mast und Fundament verstärkt werden. Bei den Masten Nrn. A5, A8 und A10 soll eine Erhöhung des Mastes mit Mast und Fundamentverstärkung durchgeführt werden. Tiefbauarbeiten an Mastfundamenten sind mit Erdaufschlüssen verbunden. Das Wasserschutzgebiet für den Brunnen und die Quelle der Gemeinde Grünwald wurde mit Verordnung des Landratsamtes München vom 28.11.2011 festgesetzt. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 WSG-Verordnung ist es in der engeren und weiteren Schutzzone A verboten, Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche vorzunehmen oder zu erweitern, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Ausnahmen hiervon können gemäß § 4 Abs. 1 WSG-Verordnung zugelassen werden, wenn

- das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
- das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Über die Ausnahmeerteilung nach § 4 WSG-Verordnung i.V.m. § 52 WHG war aufgrund der formellen Konzentrationswirkung (§ 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) im Rahmen der energiewirtschaftlichen Planfeststellung zu entscheiden:

Befreiung nach § 4 WSG-Verordnung, § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG

Die Ausnahme konnte vorliegend nach Maßgabe der unter Ziffer A. III. 3.1.3 dieser Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen zugelassen werden, da bei Berücksichtigung der angeordneten Schutzmaßnahmen laut Aussage des Wasserwirtschaftsamtes München (Gutachtliche Stellungnahme zu notwendigen Befreiungen von Verboten in den Wasserschutzgebietsverordnungen Grünwald und Deisenhofener Forst vom 19.08.2021) eine Gefährdung der örtlichen öffentlichen Trinkwasserversorgung auch bei Vornahme der Eingriffe in den Untergrund nicht zu befürchten ist. Das Wohl der Allgemeinheit fordert die Ausnahme (gesicherte Stromversorgung).

Eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Grünwald für die öffentliche Wasserversorgung ist – nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes München – nach Maßgabe der unter **Ziffer A. III. 3.1.3 dieser Entscheidung** festgesetzten Nebenbestimmungen nicht zu besorgen.

Da nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes München davon auszugehen ist, dass unter Berücksichtigung der unter **Ziffer A. III. 3.1.3 (1)** dieser Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen durch die Mast- und Fundamentarbeiten der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes nicht beeinträchtigt wird, konnte die Ausnahme vorliegenden erteilt werden.

2.1.2 Grundwasser / Grundwasserschutz

Im Bereich des Vorhabens liegen hohe Abstände zum quartären Grundwasserleiter vor. Laut den Messangaben des Wasserwirtschaftsamtes München beträgt der Flurabstand im Grünwalder Forst (Messstelle 16290 in der Nähe von Mast Nr. A7) am 15.4.2020 35,61 m u. GOK und in der Gemeinde Taufkirchen (Messstelle 16270 in der Nähe von Mast Nr. A53) am 8.1.2020 38,07 m u. GOK. Das Grundwasser wird somit laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München vom 21.12.2021 durch das Vorhaben nicht tangiert.

(1) Sonstige grundwasserrelevante Maßnahmen

(a) Beseitigung Niederschlagswasser / Versickern im Grundwasser

Die Sammlung und anschließende Beseitigung von Niederschlagswasser durch Versickerungen ins Grundwasser ist nicht geplant.

(b) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insb. Lagerung, Betanken)

Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 WHG dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Darüber hinaus sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG zu beachten.

Mittels der unter **Ziffer A. III. 3.1.1 dieser Entscheidung** festgesetzten Nebenbestimmungen hinsichtlich des Lagerns, Abfüllens und Umschlagen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen ist gewährleistet, dass durch die genannten Maßnahmen keine schädlichen Gewässerveränderungen hervorgerufen werden.

(c) Gewässerausbau / weitere Benutzungen

Maßnahmen des Gewässerausbaus i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG sowie sonstige Benutzungen i.S.d. § 9 WHG sind vorliegend nicht vorgesehen.

2.1.3 Schutz von Oberflächengewässern

Kein von den geplanten Maßnahmen betroffener Mast befindet sich weniger als 60 Meter entfernt von einem Oberflächengewässer. Zwischen den Masten Nrn. A2 und A3 wird die Isar gequert.

Nähere Ausführungen hierzu finden Sie insbesondere in den Unterlagen 02-4-1 (Kreuzungsverzeichnis) sowie den Übersichtskarten in Unterlage 02-1-A.

(1) Anlagen in / an / über oberirdischen Gewässern

(a) Allgemeine Ausführungen

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen (§ 3 Nr. 10 WHG) zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Eine – infolge der formellen Konzentrationswirkung (§ 43c EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) im Rahmen der Planfeststellung zu erteilende – wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG ist vorliegend nicht erforderlich.

(b) Überspannungen

Durch die Überspannung (der Isar) ist keine Beeinträchtigung der Gewässer zu erwarten. Angesichts des ausreichenden Abstandes zum Gewässer sind nach Aussage der Fachbehörden weder schädliche Gewässerveränderungen noch Beeinträchtigungen in Bezug auf die Gewässerunterhaltung zu erwarten, Nebenbestimmungen somit nicht erforderlich.

(c) Mast- und Fundamentverstärkungen im Umfeld oberirdischer Gewässer

Die Errichtung oder Änderung von Anlagen im Umfeld oberirdischer Gewässer ist nicht vorgesehen (Oberflächengewässer sind – mit Ausnahme der Isar - in der Nähe der 110 kV-Stromleitung nicht vorzufinden).

(d) Bauwasserhaltung

Eine Bauwasserhaltung ist wegen der sehr tiefen Grundwasserstände nach Angaben der Vorhabenträgerin nicht geplant und wurde auch nicht beantragt.

(e) Niederschlagswasserbeseitigung

Die Sammlung von Niederschlagswasser und anschließende Beseitigung durch Einleiten in Oberflächengewässer ist laut Angaben der Vorhabenträgerin nicht geplant und wurde auch nicht beantragt

(f) sonstige Benutzungen in Bezug auf Oberflächengewässer

Sonstige Benutzungen in Bezug auf Oberflächengewässer, sind seitens der Vorhabenträgerin nicht geplant und beantragt.

(2) Gewässerausbau i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG

Maßnahmen des Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG sind nicht vorgesehen.

(3) Lagerung von Material / Stoffen

Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 WHG dürfen Stoffe an einem oberirdischen Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.

Darüber hinaus sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG zu beachten.

Mittels der unter **Ziffer A. III. 3.1.2 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen hinsichtlich des Lagerns, Abfüllens und Umschlagens von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen sowie des Betankens von Fahrzeugen etc. ist gewährleistet, dass durch die genannten Maßnahmen keine schädlichen Gewässerveränderungen hervorgerufen werden.

(4) Sonstige Maßnahmen mit Auswirkungen auf Oberflächengewässer

Sonstige (negative) Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht ersichtlich.

2.2 Hochwasserschutz

Überschwemmungsgebiete (§§ 76 ff, 5 Abs. 2 WHG)

Der Leitungsbeginn am Umspannwerk Höllriegelskreuth liegt unmittelbar am westlichen Ufer des Isarwerkkanals. Die Masten Nr. A1 und A2 liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Isar (Bestandschutz).

Abgesehen davon, dass an den betroffenen Masten Nr. A1 und A2 keine Maßnahmen vorgesehen sind, und unabhängig vom Status des Überschwemmungsgebietes (festgesetzt, vorläufig gesichert, lediglich faktisch) gelten die Bestimmungen des § 77 Abs. 1 Satz 1 WHG (Erhaltung Funktion als Rückhalteflächen) und damit die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 Abs. 2 WHG.

2.3 Präventiver Bodenschutz / Rekultivierung

*Soweit Bodenschutz durch zwingendes Recht in Gestalt spezialgesetzlicher Vorschriften vermittelt wird, betrachten Sie bitte die in den **Entscheidungsgründen** unter **Ziffer D. IV.** dieses Bescheids an anderer Stelle getätigten Ausführungen, etwa ...*

*... zum Wasserrecht (Schutz von Grund- und Oberflächengewässer) unter **Ziffer 2.1,***

*... zum Immissionsschutzrecht unter **Ziffer 2.6,***

*... zum Naturschutzrecht unter **Ziffer 2.7,***

*... zum Abfallrecht unter **Ziffer 2.4.***

2.3.1 Vorsorgender Bodenschutz

Zentrale Vorschrift im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes nach BBodSchG i.V.m. BBodSchV bilden die Vermeidungspflicht des § 4 Abs. 1 BBodSchG. Diese wird ergänzt durch die Vorsorgepflichten in § 7 BBodSchG.

Ziel des vorsorgenden Bodenschutzes ist die Verhinderung von sog. schädlichen Bodenveränderungen. Gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG handelt es sich hierbei um Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG), die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit (etwa im Hinblick auf das Grundwasser, die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Trinkwasserversorgung, der Schutz der Nahrungsmittelproduktion vor Schadstoffeinträgen oder die Leitungsfähigkeit des Naturhaushaltes) herbeizuführen.

Erfasst sind Bodenverunreinigungen infolge stofflicher Belastungen ebenso wie nicht-stoffliche Belastungen wie etwa Versiegelung / Verdichtung / Erosion / sonstiger Verlust wertvoller Bodenschichten (Humus) / Vermischung unterschiedlicher Substrate oder sonstige Veränderungen der physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit des Bodens.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass für die Verstärkung bzw. den Neubau der Fundamente chromatarmer Zement verwendet wird (vgl. PFV-Anlage 04-2-1, LBP Bericht Kap. 3.1 Vermeidungsmaßnahme W4 und auch W11).

Bei den bestehenden Masten der Leitung Nr. J91 handelt es sich größtenteils um unverzinkte Masten mit einer bleimennigehaltigen Schutzschicht. Schwermetalleinträge in den Boden als Folge von Korrosionsschutzmaßnahmen sind deshalb nicht ausgeschlossen. Die Bestimmungen der TR LAGA M 20 bzw. der VwV-Boden, sowie die DepV werden im Zuge der Bauausführung berücksichtigt. Ferner werden bei Bodenarbeiten die Bestimmungen der DIN 19731, Verwertung von Bodenmaterial sowie die BBodSchV eingehalten (vgl. PFV-Anlage 01-3-0 Erläuterungsbericht Kap. 8.2 S. 42).

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass bei der Verfüllung von Bodenaufschlüssen nur unbelastetes mineralisches Material zu verwenden ist. Insbesondere verboten ist der Einsatz von Material, welches wassergefährdende Stoffe enthält (vgl. PFV-Anlage 04-2-1, LBP Bericht Kap. 3.1 Vermeidungsmaßnahme W6).

Die Vorhabenträgerin sichert außerdem zu, dass bei Erforderlichkeit von Fremdboden zur Wiederverfüllung der Baugrube dieser entsprechend dem natürlich anstehenden Boden- und Bodenausgangssubstrat ausgewählt wird (vgl. PFV-Anlage 04-2-1, LBP Bericht Kap. 3.1 Vermeidungsmaßnahme W11).

*Bei Berücksichtigung der bereits in den Planunterlagen enthaltenen Maßnahmen sowie nach Maßgabe der unter **Ziffer A. III. 3.3 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen ist gewährleistet, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Bodenverunreinigungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG verursacht werden.*

2.3.2 Rekultivierung

*Siehe hierzu die Nebenbestimmung unter **Ziffer A. III. 3.3.3 dieser Entscheidung**.*

2.4 Altlasten / Abfallrecht

Vorliegend werden Bodenbelastungen, wie sie z.B. bei Holzschwellenfundamenten vorkommen können, nicht erwarten, können aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. PFV-Anlage 01-3-0, Erläuterungsbericht Kap. 8.2 S. 41). Die Vorhabenträgerin sichert zu, falls teeröhlhaltige Holzschwellen und/oder Bodenverunreinigungen vorgefunden werden, das weitere Vorgehen umgehend mit der Regierung von Oberbayern, dem Wasserwirtschaftsamt München und der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt München abzustimmen.

Des Weiteren sichert der Vorhabenträger zu, dass der Erdaushub entsprechend der „Gemeinsamen Handlungshilfe zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ entsprechend vom Bayerischem Landesamt für Umwelt und Bayerischem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (2012) beprobt und labortechnisch analysiert wird (vgl. PFV-Anlage 04-2-1, LBP Bericht Kap. 3.1 Vermeidungsmaßnahme W11).

Der Vorhabenträger sichert zu, dass bei Korrosionsschutzmaßnahmen (bleimennigehaltige Schutzschicht) die Masten vorab mit Planen eingehaust werden. Hierbei wird Anhang B mit den „Anforderungen an Abdeckungen und Einhausungen für Maste“ in der E.ON Netzrichtlinie für die Durchführung von Korrosionsschutzarbeiten vor Ort (TRKORORT) beachtet. Sollten nur einzelne Teile eine bleimennigehaltige Schutzschicht aufweisen, wird nicht der gesamte Mast eingehaust, sondern Planen am Boden ausgelegt. Die Bestimmungen der TR LAGA M 20 bzw. der VwV-Boden, sowie die DepV werden im Zuge der Bauausführung berücksichtigt. Ferner werden bei Bodenarbeiten die Bestimmungen der DIN 19731, Verwertung von Bodenmaterial sowie die BBodSchV eingehalten (vgl. PFV-Anlage 01-3-0 Erläuterungsbericht Kap. 8.2 S. 42).

2.4.1 Umgang mit aufgefundenem kontaminiertes Material / Altlasten

Mittels der unter **Ziffer A. III. 3.3.2 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen ist sichergestellt, dass durch Arbeiten in potentiell kontaminierten Bereichen keine Umweltgefährdungen hervorgerufen werden.

2.4.2 Abfälle

Innerhalb der Wasserschutzgebiete dürfen kein Müll oder sonstiges Abfallprodukte gelagert werden. Wird bei den Arbeiten an den Fundamenten Abfall oder verunreinigtes Erdreich wider Erwarten angetroffen, so werden diese Stoffe gewässerunschädlich entsorgt (vgl. PFV-Anlage 04-2-1, LBP Bericht Kap.3.1 Vermeidungsmaßnahme W3).

Mittels der unter **Ziffer A. III. 3.4 dieser Entscheidung** aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen ist zudem gewährleistet, dass Abfälle so weit wie möglich verhindert werden sowie hilfsweise eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung entsprechend den Vorgaben des Abfallrechtes sichergestellt ist.

2.5 Deponien

Von dem Vorhaben ist keine in der Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern befindliche Deponie betroffen (das SG 50 nimmt dabei lediglich zu Deponien der Klassen I bis III in der Betriebs- und Stilllegungsphase Stellung).

Weitere Deponien in der Betriebs- oder Stilllegungsphase sowie Deponien in der Nachsorge in der Zuständigkeit des Landratsamtes München (Landkreises München) sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.6 Immissionsschutz

2.6.1 Schutz bebauter Gebiete

Unter Berücksichtigung der unter **Ziffer A. III. 3.5 dieser Entscheidung** erlassenen Nebenbestimmungen ist die Einhaltung zwingenden Rechts in Gestalt der Vorgaben des Immissionsschutzrechtes im Hinblick auf die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens gewährleistet. Der Schutz vor bau- sowie anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen bestimmt sich nach den §§ 22 ff BImSchG sowie den auf Basis des BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften.

Gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind demnach die Energieleitungen sowie während der Bauphase Baustelleneinrichtungsflächen sowie die dort eingesetzten Maschinen so zu errichten bzw. zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert (Nr.1) sowie nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Nr.2).

Die in § 3 Abs.1 BImSchG legal definierten schädlichen Umwelteinwirkungen werden – differenziert nach Art der Immissionen (z.B. Lärm, Erschütterung oder Luftverunreinigung), Emissionsquelle sowie Einwirkungsobjekt / -gebiet – durch die auf Basis des BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften (z.B. 32. BImSchV) konkretisiert.

Fehlt es an einer untergesetzlichen, die Erheblichkeit i.S.v. § 3 Abs.1 BImSchG konkretisierenden Grenzwertregelung, ist die Erheblichkeit im Rahmen einer situationsbezogenen Abwägung mit dem Ziel des Ausgleichs widerstreitender Interessen vorzunehmen (BVerwG NJW 1989, 1291). Für die rechtliche Bewertung der Erheblichkeit darf sich indiziell an anerkannten privaten technischen Regelwerken (z.B. DIN) orientiert werden, welche als rein private Regelung zwar keine unmittelbare Bindung entfalten, jedoch als Indiz, als (widerlegbare) Orientierungshilfe herangezogen werden dürfen (OVG Münster ZfBR 2008, 697 (699)).

Ein weitergehender Immissionsschutz auf Ebene der planerischen Abwägung, insbesondere die Anordnung weiterer Schutzmaßnahmen auf Basis von Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG, ist vorliegend nicht erforderlich, da ein hinreichender Schutz bereits auf Basis zwingenden Rechts bzw. infolge der verbindlichen Zusagen der Vorhabenträgerin gewährleistet wird.

(1) baubedingte Auswirkungen

(a) Baulärm

(aa) Schutz auf Basis von § 7 32. BImSchV

(Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

Die §§ 7 und 8 32. BImSchV konkretisieren hinsichtlich der in § 1 32. BImSchV i.V.m. deren Anhang genannten Geräte und Maschinen gem. § 23 Abs.1 BImSchG die §§ 22 Abs.1 Satz 1, 3 Abs.1 BImSchG hinsichtlich der Anforderungen an den Baulärmschutz. Für die Lagerflächen gelten die Bestimmungen der 32. BImSchV entsprechend.

Die in der 32. BImSchV enthaltenen Beschränkungen sind, soweit einschlägig, einzuhalten, siehe hierzu die Nebenbestimmungen unter **Ziffer A. III. 3.5.1 (1) (a) dieser Entscheidung**. Anhaltspunkte dafür, dass die genannten Vorgaben bereits angesichts der grundlegenden strukturellen Ausgestaltung des Vorhabens nicht eingehalten werden können, liegen nicht vor.

Eine – gem. § 7 Abs.2 32. BImSchV denkbare – Ausnahme von den Beschränkungen des § 7 Abs.1 war in den Planunterlagen weder explizit beantragt noch nach der sonstigen Schilderung der Bauphase erforderlich.

(bb) Schutz auf Basis der RL 2000 / 14 / EG

Die in der 32. BImSchV enthaltenen Beschränkungen sind, soweit einschlägig, einzuhalten, siehe hierzu die Nebenbestimmung unter **Ziffer A. III. 3.5.1 (1) (a) dieser Entscheidung**. Eine – gemäß § 7 Abs. 2 32. BImSchV denkbare – Ausnahme von den Beschränkungen des § 7 Abs.1 war in den Planunterlagen weder explizit beantragt noch nach der sonstigen Schilderung der Bauphase erforderlich.

(cc) Schutz auf Basis der AVV Baulärm

Im Übrigen werden die §§ 22 Abs.1 Satz 1, 3 Abs.1 BImSchG gemäß den §§ 48, 66 BImSchG durch die Vorgaben der AVV Baulärm, insbesondere

durch Ziff. 3.1. und Ziff. 4 konkretisiert. Für die Lagerflächen gelten die Bestimmungen der AVV Baulärm entsprechend.

Die in der AVV Baulärm enthaltenen Vorgaben sind im Zuge der Bauausführung einzuhalten, siehe hierzu die Nebenbestimmung unter **Ziffer A. III. 3.5.1 (1) (a) dieser Entscheidung**.

Grundsätzlich liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die genannten Vorgaben bereits angesichts der grundlegenden strukturellen Ausgestaltung des Vorhabens nicht eingehalten werden können.

Lediglich in Bezug auf die Verwendung von Hydraulikhämmern, deren Schalleistungspegel bis zu 126 dB(A) reicht, bestehen Zweifel, ob vollständig ausgeschlossen werden kann, dass je nach Dauer der Arbeiten und Entfernung zu den Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten werden. Aus diesem Grund wurde die Vorhabenträgerin verpflichtet, bei Überschreiten der Grenzwerte zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung zu ergreifen, siehe **Ziffer A. III. 3.5.1 (1) (b) dieser Entscheidung**.

(dd) Zusagen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat erklärt, dass während der üblichen Nachtzeiten keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

(b) Erschütterungen

Hinsichtlich des Schutzes vor Erschütterungen orientierte sich die Planfeststellungsbehörde zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der §§ 22 Abs.1 Satz 1, 3 Abs.1 BImSchG indiziell an den Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterung im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen).

Die Vorhabenträgerin wurde mittels entsprechender Nebenbestimmung (**Ziffer A. III. 3.5.1 (2) dieser Entscheidung**) zur Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben verpflichtet. Anhaltspunkte dafür, dass die genannten Vorgaben bereits angesichts der grundlegenden strukturellen Ausgestaltung des Vorhabens nicht eingehalten werden können, liegen nicht vor.

(c) Luftverunreinigungen

Der Schutz vor Luftverunreinigungen während der Bauphase richtet sich vorliegend allein nach § 22 Abs.1 Satz 1 Nr.2 BImSchG auf Basis einer situationsbezogenen Abwägung mit dem Ziel des Ausgleichs widerstreitender Interessen.

Während der Bauphase ist im Wesentlichen mit relevanten Schadstoffemissionen in Form von Staub (Bautätigkeiten, Baumaschinen, Zwischenlagerung von Material) und Stickstoffdioxid (Motoren der Baumaschinen und Baustellenfahrzeuge) zu rechnen.

Mittels der seitens der Immissionsschutzbehörden vorgeschlagenen, von der Vorhabenträgerin akzeptierten und unter **Ziffer A. III. 3.5.1 (3) dieser Entscheidung** mittels Nebenbestimmungen angeordneten Maßnahmen ist ein hinreichender Schutz entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet.

(2) anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

(a) elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder

Die Bestimmungen der 26. BImSchV konkretisieren die §§ 22 Abs.1 Satz 1, 3 Abs.1 BImSchG hinsichtlich der Anforderungen an den Schutz vor elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern.

(aa) Grenzwerte gemäß § 3 26. BImSchV

Gemäß § 3 Abs. 1 26. BImSchV sind vor dem 22. August 2013 errichtete Niederfrequenzanlagen so zu betreiben, dass sie in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Auslastungen Immissionsgrenzwerte für das elektrische Feld von 5 kV/m und für das magnetisches Feld 100 Mikrottesla nicht überschreiten.

Nach dem Immissionsbericht (vgl. Anlage 4-6 der Planunterlagen) der IMP GmbH vom 13.09.2018 werden die Grenzwerte der 26. BImSchV für die magnetische Flussdichte und die elektrische Feldstärke beim vorliegenden Vorhaben an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von

Menschen bestimmt sind, sowohl in 1 m Höhe über dem Erdboden als auch auf Gebäudehöhe eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Die im Immissionsbericht angeführte „uneingeschränkte Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV“ bedeutet, dass kurzzeitige und kleinräumige Überschreitungen an den in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 der 26. BImSchV genannten Orten nicht auftreten. Dies wurde von der Vorhabenträgerin auch nochmals bestätigt.

Den Immissionsbericht der Vorhabenträgerin finden Sie in Unterlage 04-6 der Planunterlagen.

Zur Berücksichtigung der Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz (§ 3 Abs. 3 der 26. BImSchV): Ausführungen hierzu sind in Kapitel 6.7 des Erläuterungsberichts (Anlage 1-3) auf Seite 38 (Nichtvorhandensein von entsprechenden Hochfrequenzanlagen) und in Kapitel 6.1.1.3 des UVP-Berichts (Anlage 4-1) auf Seite 44 (Berücksichtigung von kreuzenden Leitungen) enthalten. Im Bereich der relevanten Spannungsfelder bzw. Provisorienstandorte befinden sich zwar weitere 110-kV-Freileitungen, jedoch in einer Entfernung von ca. 130 m (Spannfeld Mast Nr. A71-A72: 110-kV-Ltg. Waakirchen – Hohenbrunn Ltg. Nr. J72) und von ca. 220 m (Provisoriumstandort Mast Nr. A47: 110-kV-Ltg. Anschluss Potzham Ltg. Nr. J213). Weitere 110-kV Kabelleitungen befinden sich nicht im Bereich der Ltg. Nr. J91.

Zur Vermeidung erheblicher Belästigungen oder Schäden durch Wirkungen wie Funkenentladungen - auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten (siehe § 3 Abs. 4 der 26. BImSchV): Hinsichtlich des Gebots zur Vermeidung erheblicher Belästigung oder Schäden entsprechend § 3 Abs. 4 der 26. BImSchV ist in den LAI Hinweisen zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – mit Beschluss der 54. Amtschefkonferenz Seite 23 als Anhaltspunkt angegeben, dass entsprechende Phänomene erst bei elektrischen Feldstärken ab 5 kV/m bis 10 kV/m auftreten. In der PFV-Anlage 04-6 Immissionsbericht wird in Kap. 6.1, 8.1 und 10.1 (Seiten 13, 19 und 25) dargelegt, dass im unmittelbaren Nahbereich der Leitung die elektrischen Felder deutlich unterhalb dieses Bereichs liegen. Damit sind Funkenentladungen und ähnliche Wirkungen auch an Orten, die zum nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind - also im gesamten Leitungsverlauf - nicht zu erwarten.

Zu den Auswirkungen der provisorischen Leitung während der Bauzeit: Die für die Provisorische Leitung vorgesehenen Flächen sind in den Lageplänen im Maßstab 1:2.500 in der Farbe Blau dargestellt; vgl. PFV-Anlagen 03-1-4 (Mast Nr. A33), 03-1-6 (Mast Nr. A47), 03-1-8 (Masten Nr. A65, A70, A71). Der bestehende Immissionsbericht (PFV-Anlage 04-6) wird im Hinblick auf die provisorische Leitung aus den folgenden Gründen für ausreichend erachtet:

- Die Provisorische Leitung (Maste Nr. A33, A47, A65, A70, A71) verläuft neben der bestehenden Freileitung.
- Entfernung der Provisorischen Leitung von Gebäuden: Laut Immissionsbericht wurden als relevante Orte die Spannungsfelder der Masten Nr. A62-A65, A67-A68 und A71-A72 untersucht. Die Provisorische Leitung bei den Masten Nr. A68 und A71 wird etwas weiter von einem Wohngebäude entfernt errichtet und bei Mast Nr. A65 geringfügig näher zu einem gewerblich genutzten Gebäude der Bavaria Petrol. An den anderen Provisorienstandorten bei den Masten Nr. A33, A47 und A70 befinden sich die nächstgelegenen Gebäude mehr als ca. 40 m entfernt.
- Die provisorischen Masten haben annähernd die gleiche Höhe wie die bestehenden Masten.
- Die Provisorien, die bestehenden Masten und die neuen Masten weisen jeweils nur ein System auf.
- Die Grenzwerte nach 26. BImSchV werden lt. Immissionsbericht bei weitem nicht erreicht (vgl. Kap. 11 Ergebnisse, Seite 26.) d.h. die magnetische Flussdichte beträgt max. 8,6 μT und die elektrische Feldstärke max. 1,1 kV/m.
- Im Bereich der relevanten Spannungsfelder bzw. Provisorienstandorte befinden sich zwar weitere 110-kV-Freileitungen, jedoch in einer Entfernung von ca. 130 m (Spannungsfeld Mast Nr. A71-A72: 110-kV-Ltg. Waakirchen – Hohenbrunn Ltg. Nr. J72) und von ca. 220 m (Provisorienstandort Mast Nr. A47: 110-kV-Ltg. Anschluss Potzham Ltg. Nr. J213).
- Weitere 110-kV Kabelleitungen befinden sich nicht im Bereich der Ltg. Nr. J91.

Die Untersuchungsergebnisse der Vorhabenträgerin wurden seitens der zuständigen Fachbehörden (untere Immissionsbehörden sowie Sachgebiet 50 der Regierung von Oberbayern) gegengeprüft.

(bb) Vorsorgepflicht (§ 4 Abs. 2 26. BImSchV)

Gemäß § 4 Abs. 2 26. BImSchV sind zudem bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen sowie Gleichstromanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. § 4 Abs. 2 26. BImSchV wird gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 4 Abs. 2 Satz 2 26. BImSchV durch die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (sog. 26. BImSchVVwV) konkretisiert.

Die Vorgaben der 26. BImSchVVwV wurden vorliegend eingehalten. Seitens des Vorhabenträgerin wurden entsprechend der 26. BImSchVVwV die Umsetzbarkeit technischer Möglichkeiten zur Minimierung der elektrischen, der magnetischen sowie der elektro-magnetischen Felder gutachterlich geprüft, sowie die hiernach in Betracht kommenden Maßnahmen (etwa Abstandsoptimierung durch Erhöhung der Masten) in die Planung eingearbeitet.

Den Immissionsbericht der Vorhabenträgerin finden Sie in Unterlage 04-6 der Planunterlagen. Ausführungen zur Feldminimierung nach der 26. BImSchVVwV finden Sie insbesondere in Ziffer 12 der Unterlage 04-6.

Der Immissionsbericht der Vorhabenträgerin wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die unteren Immissionsschutzbehörden sowie das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Oberbayern gegengeprüft und bestätigt.

(cc) (keine) Pflicht zur partiellen Verlegung von Erdkabel- anstelle Freileitung

Eine Verpflichtung zur Prüfung (sowie ggf. Vornahme) eines Erdkabels anstelle der geplanten Freileitung zum Schutz vor elektromagnetischen

Feldern ergibt sich vorliegend weder aus Vorschriften des zwingenden Rechts (z.B. in Form der Bestimmungen der 26. BImSchV oder des § 43h HS.1 EnWG) noch scheint mangels Antrag der Vorhabenträgerin und unter Berücksichtigung der beteiligten Interessen die Begründung einer solchen auf Basis der planerischen Abwägungsentscheidung erforderlich.

(b) Lärm (Koronageräusche)

Bei einer 110-kV-Leitung sind – laut Aussage der zuständigen Fachbehörden - erfahrungsgemäß keine unzulässigen Geräuscheinwirkungen durch Koronageräusche zu erwarten. Nach Kapitel 6 der LAI-Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren (Stand 01.08.2017) muss im Rahmen der Planfeststellung dargelegt werden, ob die relevanten Anforderungen der TA Lärm eingehalten werden. Kapitel 6.6 des Erläuterungsberichts (Anlage 1-3 der Plan-unterlagen) enthält eine Aussage zu den betriebsbedingten Geräuschemissionen. Diese sind aus fachlicher Sicht plausibel. Bei einer 110-kV-Leitung sind erfahrungsgemäß keine unzulässigen Geräusch-einwirkungen durch Koronageräusche zu erwarten. Die Begründung unter Kapitel 6.6 des Erläuterungsberichts (vgl. Anlage 01-3-0 der Planunterlagen) ist aus fachlicher Sicht somit ausreichend.

(c) Luftreinhaltung

Nach Durchführung der Baumaßnahmen sind keine relevanten Auswirkungen auf die Luftqualität mehr zu erwarten. Zwar können durch den Koronaeffekt grundsätzlich Erhöhungen der Ozonkonzentration im unmittelbaren Umfeld der Leiterseile entstehen. Jedoch ist in größerer Entfernung, insbesondere am Boden, eine Erhöhung der Ozonkonzentration nicht mehr messbar. Ähnlich verhält es sich mit der Bildung von Stickstoffoxiden. Nachteilige Umweltauswirkungen oberhalb der Relevanzschwelle können somit durch die Erneuerung der Freileitung ausgeschlossen werden.

2.6.2 Auswirkungen auf Betriebe i.S.d. Störfallverordnung

Vorhaben und Betriebsbereiche i.S.d. Störfallverordnung tangieren einander nicht.

2.7 Natur-, Landschafts- und Artenschutz

2.7.1 besonderer Gebietsschutz (§§ 31 ff BNatSchG)

Für Maßnahmen / Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfungen für das FFH-Gebiet 8034-371 – ‚Oberes Isartal‘ ergab, dass auch unter Berücksichtigung von möglichen Summationswirkungen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete nach derzeitigem Kenntnisstand als nicht erheblich zu bewerten ist:

Im Bereich des FFH-Gebietes wird lediglich das sog. Blitzschutzseil gewechselt. Die für den Transport auf Trommeln aufgewickelten Blitzschutzseile werden schleifenfrei, d.h. ohne Bodenberührung zwischen Trommelplatz und Seilwindenplatz verlegt. Die Seile werden über am Mast befestigten Seilräder so im Laufraum geführt, dass sie weder den Boden, noch Hindernisse berühren. Am Anfang und am Ende jeder Seilzugstrecke muss ein Trommel- bzw. Windenplatz eingerichtet werden. Das neue Blitzschutzseil wird mit dem alten Seil verbunden und von den Seiltrommeln mittels Winde zum Windenplatz gezogen. Um die Bodenfreiheit beim Ziehen zu gewährleisten, werden die Seile durch eine Seilbremse am Trommelplatz entsprechend eingebremst und unter Zugspannung zurückgehalten. Die alten Seile werden auf Trommeln gewickelt und von den Windenplätzen aus abtransportiert und ordnungsgerecht entsorgt. Nach dem Seilzug werden die Seile so einreguliert, dass deren Durchhänge den vorher berechneten Sollwerten entsprechen.

*Die Ausführungen zu den beiden berührten FFH-Gebieten finden Sie aus beschlusstechnischen Gründen bereits unter **Ziffer C. I. der Entscheidungsgründe**.*

2.7.2 besonderer und strenger Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG)

Die Vorgaben über den besonderen bzw. strengen Artenschutzes (§§ 44, 45 BNatSchG) stehen dem Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

(1) Rechtsgrundlagen

(a) Verbotstatbestände und geschützte Arten

Das Bundesrecht regelt die – hier allein zu betrachtenden – artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, Ab. 5 BNatSchG. Die geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert.

Zugriffsverbote / Grundsatz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhang IV der Richtlinie FFH- Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführt sind,
- Europäische Vogelarten. Dazu gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Danach gehören sämtliche wild lebenden Vogelarten, die im europäischen

Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten,

- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG (derzeit nicht existent) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- Arten die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (derzeit nicht existent) als solche aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Legalausnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)

Für die in § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG aufgeführten Eingriffe und Vorhaben gelten die Zugriffsverbote – je nach betroffener Art – nicht (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) oder nur eingeschränkt nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG:

Eingeschränkte Geltung der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG)

Sind folgende Arten betroffen:

- in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten,
- Arten die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (derzeit nicht existent) als solche aufgeführt sind.

finden die Zugriffsverbote nur eingeschränkt Anwendung (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG):

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG greift nicht, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG greift nicht, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen

Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift nicht, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können, soweit erforderlich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Bestimmungen in § 44 Abs. 5 Satz 2 sowie Satz 3 BNatSchG entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

Keine Geltung der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, finden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG keine Anwendung (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)

Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

(b) Ausnahmenentscheidung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

Kommt es unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

(2) Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der von der Vorhabenträgerin vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 04-3), deren Ergebnisse seitens der unteren Naturschutzbehörden sowie der höheren Naturschutzbehörde nicht beanstandet wurden und die wir zur Grundlage unserer Beurteilung machen, entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.01.2015 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“, welche auf die Planfeststellung von Energieleitungen entsprechend angewendet werden.

Die Datengrundlagen für die saP stammen überwiegend aus den Jahren 2017-2019 und sind in der Unterlage 04-3 unter Ziffer 1.4 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen (vgl. Unterlage 04-3, Kap. 4).

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

(3) Ergebnis

Zwar können infolge Flächeninanspruchnahme durch die Baufelder und Arbeitsbereiche sowie durch die Zufahrten von den öffentlichen Verkehrs- und Feldwegen zum Maststandort sowie im Zuge der Ausholungsmaßnahmen in den Spannungsfeldern artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Nach Auswertung der Untersuchungsergebnisse der Vorhabenträgerin sowie der unteren Naturschutzbehörden sowie der höheren Naturschutzbehörde ist jedoch davon auszugehen, dass bei Einhaltung der in Unterlage 04-3 unter Ziffer 4 vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sowie nach Maßgabe der unter Ziffer A. III. 3.6.1 und 3.6.4 aufgeführten Nebenbestimmungen die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen ist.

Für nähere Ausführungen hierzu wird auf die Unterlagen 04-3 verwiesen.

(a) Schutz Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Hinsichtlich der europäischen Vogelarten kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Die für die Maßnahme notwendigen Gehölzentfernung stellen keinen erheblichen Eingriff für die Brutvogelgilde der Freibrüter dar. Es befinden sich im Umfeld ausreichend Gehölze als alternative Nistmöglichkeiten, welche nicht beeinträchtigt werden. Brutbäume des Kormorans oder anderer Großvögel sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht betroffen. Die Ausholungen finden entsprechend des § 39 BNatSchG außerhalb der Vogelbrutzeit statt. Eine erhebliche Betroffenheit für die Brutvogelgilde der Freibrüter kann somit ausgeschlossen werden.

Bei den erforderlichen Ausholungen handelt es sich aufgrund der regelmäßig stattfindenden Trassenpfllegemaßnahmen meist um keine besonders bedeutsamen Bestände. Bäume mit potenziellen Brutplätzen für Höhlenbrüter sind hier nicht betroffen. In den Gehölzen zwischen den Masten Nr. A47 und A48 wurden vier Gehölze mit potenziell geeigneten Habitatstrukturen festgestellt. Daher wird hier auf die Errichtung eines Schutzgerüsts - mit Hilfe einer kurzzeitigen Anhaltung des Verkehrs auf der Autobahn – verzichtet (V3). Somit kann eine Betroffenheit der Gilde der Höhlenbrüter ausgeschlossen werden.

Die Leitung Nr. J91 verläuft über einen relativ langen Abschnitt durch eine Waldfläche. Ein Vorkommen von Großvogelarten, die während der Brut besonders störungsempfindlich sind (z.B. Rotmilan, Sperber, Habicht, o.ä.) erscheint möglich. Innerhalb der Trassenschneise finden sich keine potenziell geeigneten Brutplätze. Akustische Störungen in den angrenzenden Waldflächen sind denkbar, werden aber als nicht erheblich eingestuft. Eine erhebliche Betroffenheit für die im Grünwalder bzw. im Deisenhofener Forst brütenden Großvögel wird ausgeschlossen.

Die Maste Nr. A40, A42, A47, A48 und A58 stehen in relativ offenen, meist landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaften. Diese bieten potenzielle Brutplätze für im Offenland brütende Vogelarten wie etwa Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*) oder Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*). Sofern die Arbeiten während der Brutzeit der Arten stattfinden, kann nicht

ausgeschlossen werden, dass einzelne Altvögel, insbesondere aber Eier bzw. Küken verletzt oder getötet werden. Von einer Betroffenheit der Gilde der Offenlandbrüter muss ausgegangen werden.

Vorkommen

Die einschlägigen Kartierungen enthalten Hinweise auf das Vorkommen folgender saP-relevanter Vogelarten:

Deutscher Name	Wiss. Name	RLB	RLD	EHZ-K
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	s
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	s
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	u
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			u

Rote Liste Bayern (RLB) und Deutschland (RLD)

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste

Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Deutschlands (EHZ-K)

- s ungünstig/schlecht
- u ungünstig/unzureichend

Gilde der Offenlandbrüter

(Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenschafstelze)

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

An den Maststandorten Nr. A40, A42, A47, A48 und A58 finden sich für die Gilde der Offenlandbrüter potenziell geeignete Bruthabitate, welche von den erforderlichen Arbeitsflächen und Zufahrten beeinträchtigt werden. Der Ausgangszustand der Flächen wird nach Beendigung der Arbeiten wiederhergestellt, sodass die Beeinträchtigung nur temporär besteht. Im Umfeld finden sich ähnliche Habitatstrukturen in welche die Tiere vorübergehend ausweichen können. Die Ansaaten an den Maststandorten Nr. A23, A37, A59 und A70 stellen in der mehr oder wenig ausgeräumten Landschaft wichtige Nahrungsquellen für verschiedene Vogelarten, darunter auch Arten dieser Gilde dar. Diese werden durch die Bauarbeiten beeinträchtigt. Sofern diese Beeinträchtigung nur vorübergehend besteht, ist von keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die ökologische Funktion auszugehen.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Wie oben bereits beschrieben, fallen die Bauarbeiten zumindest teilweise in die Brutzeit der Arten dieser Gilde. Offenlandbrüter halten oftmals eine mehr oder weniger große Meidedistanz gegenüber Vertikalstrukturen ein. Daher können erhebliche Störungen durch die baubedingten Wirkfaktoren, insbesondere die visuellen Störreize durch die Baumaschinen, nicht ausgeschlossen werden.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 BNatSchG

Sofern sich im Umfeld der Sanierungsmaste besetzte Brutreviere befinden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Arbeiten einzelne Altvögel, ihre Eier oder ihre Küken verletzt oder getötet werden können.

Beeinträchtigung / Erheblichkeit

Infolge der in der Unterlage 04-3 unter Ziffer 4 aufgeführten konfliktvermeidenden Maßnahmen V1, V2, V9 und V10 kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen verhindert werden.

Weitere Schutzmaßnahmen

Nach Intervention der Höheren Naturschutzbehörde hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde folgenden (aktualisierten) und verbindlichen Bauzeitenplan erstellt:

Maste Nr.	Abschnitt/Vögel	Arbeiten	Bauzeiten
A1	Isartal – Uhu und Großvögel	Keine Maßnahme	-----
A2 und A3	Isartal – Uhu und Großvögel	Nur Winden- und Trommelplätze + Seilzug	September – Ende Dezember
A4	Isartal – Uhu und Großvögel	Keine Maßnahme	-----
A5	Grünwalder Forst – Großvögel und Eulen	Fundament-/ Mastverstärkung sowie Masterhöhung	September – Ende Dezember
A6	Grünwalder Forst – Großvögel und Eulen	Fundament-/ Mastverstärkung	September – Ende Dezember
A7 – A31	Grünwalder Forst – Großvögel und Eulen	Fundament-/ Mastverstärkungen sowie Neubau und Erhöhungen etc.	September – Ende Februar
A32 – A48	Feldflur und Kiesgrubenbereiche südlich und östlich von Oberhaching - Offenlandbewohner	Fundament-/ Mastverstärkungen sowie Neubau und Erhöhungen etc.	August – Ende Februar
A51 – A71	Gewerbegebiete, Straßenzüge etc. bei Hohenbrunn – keine Nachweise relevanter Arten	Fundament-/ Mastverstärkungen sowie Neubau und Erhöhungen etc.	ganzjährig

(b) Schutz von Pflanzenarten nach Anhang IV b) RL 92/43/EWG

Auch hinsichtlich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) RL 92/43/EWG kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen vorliegend ausgeschlossen werden.

Vorkommen

Die einschlägigen Kartierungen enthalten Hinweise auf das Vorkommen folgender Pflanzenarten:

- Europäischer Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)
- Sumpf-Siegwurz (*Gladiolus palustris*)
- Kriechender Sellerie (*Helosciadium repens*)
- Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)

Bitte betrachten Sie hierzu die Ausführungen in Unterlage 04-3 unter Ziffer 5.1.1.

Betroffenheit

Bei Kontrollen der vorgesehenen Arbeitsbereiche und Zufahrten auf Vorkommen der potenziell betroffenen, saP-relevanten Pflanzenarten konnte keine der Arten nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

(c) Schutz von Tierarten nach Anhang IV Buchstabe a) RL 92/43/EWG

Auch hinsichtlich der Tierarten nach Anhang IV a) RL 92/43/EWG kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen vorliegend ausgeschlossen werden.

(aa) Säugetiere**Vorkommen**

Die Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt nennen für den betroffenen Landkreis München Vorkommen folgender saP-relevanter Säugetierarten:

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
Biber	<i>Castor fiber</i>
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>
Wimpernfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>

Betroffenheit

In den ASK-Daten findet sich ein Nachweis aus der Tiergruppe Fledermäuse sowie der Haselmaus aus dem Umfeld des Mastes Nr. A31. Ein Vorkommen mehrerer Fledermausarten im Grünwalder und im Diesenhofer Forst ist als sicher anzusehen. Die Trassenschneise ist von Gehölzen größtenteils freigestellt. Von den im Zuge der Baufeldräumung an einzelnen Masten, der

Errichtung des Schutzgerüsts zwischen den Masten Nr. A32 und A33, dem Trommel- und Windenplatz zwischen den Masten Nr. A31 und A32 sowie zwischen den Masten Nr. A33 und A34 (Errichtung einer provisorischen Leitung) erforderlichen Ausholungsmaßnahmen sind keine potenziellen Quartierbäume betroffen. In den Gehölzen zwischen Mast Nr. A47 und A48 wurden vier Bäume mit potenziell geeigneten Habitatstrukturen festgestellt. Daher wird hier auf die Errichtung eines Schutzgerüsts - mit Hilfe einer kurzzeitigen Anhaltung des Verkehrs auf der Autobahn - verzichtet (V3). Die Eingriffe in mögliche Jagdhabitats werden als zu geringflächig eingestuft, um das Nahrungsangebot für die Tiergruppe beträchtlich zu reduzieren. Eine Betroffenheit von Baumquartieren bewohnenden Fledermäusen kann somit ausgeschlossen werden.

Der Biber ist auf Grund seiner Lebensweise stark an Gewässer gebunden. Im Bereich der Maststandorte finden sich keine Oberflächengewässer. Eine erhebliche Betroffenheit des Bibers durch die geplanten Arbeiten ist folglich nicht gegeben.

Die Haselmaus kommt in verschiedenen Waldtypen vor. Wichtig für eine Besiedelung ist eine gut ausgebildete Strauchschicht, die der Art das ganze Jahr ausreichend großes Nahrungsangebot bietet. An den für den Seilzug notwendigen Trommel- und Windenplätzen ist von einem Vorkommen der Art aufgrund fehlender Strukturen nicht auszugehen. Der im Umfeld des Mastes Nr. A31 bestehende Wald/-rand stellt ein potenziell für die Art geeignetes Habitat dar. Darüber hinaus finden sich am Mast Nr. A15 potenziell geeignete Habitatstrukturen. Auch im Umfeld der weiteren in diesem Waldgebiet stehenden Sanierungsmaste erscheint ein Vorkommen wahrscheinlich. Hier wird jedoch in keine Gehölzstrukturen eingegriffen. Somit muss im Zuge der Sanierung der Masten Nr. A15 und A31 von einer Betroffenheit der Haselmaus ausgegangen werden:

Haselmaus

Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 – 3 und 5 BNatSchG

An den meisten Masten, die in den relevanten Waldflächen stehen, findet sich eine breite, größtenteils von Gehölzen freigestellte Trassenschneise. Im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen an diesen Masten muss nicht in die angrenzenden Waldrandbereiche eingegriffen werden, so dass keine Schädigung potenzieller Haselmaus-Lebensräume besteht. Am Mast Nr. A15 ist die Trassenschneise mit einem Bestand aus Sträuchern und jüngeren Bäumen bewachsen. Hier findet die Art potenziell geeignete Lebensraumstrukturen. Folglich ist ein Vorkommen der Art als möglich einzustufen. Der Mast Nr. A31 steht im Nahbereich zum Waldrand. Im Zuge der Baufeldräumung werden Ausholzungsarbeiten erforderlich sein. Auch dies stellt einen Eingriff in einen potenziellen Lebensraum der Art dar. Bäume mit Höhlen müssen an keinem der beiden Maststandorte entfernt werden. Die betroffenen Gehölzbestände können sich nach Abschluss der Arbeiten wieder regenerieren, sodass keine dauerhafte Beeinträchtigung des Lebensraums besteht. Die Ausholzungsmaßnahmen beschränken sich auf geringflächige Teilbereiche der potenziellen Lebensräume der Art im Mastumfeld. Die ökologische Funktion bleibt daher gewahrt. Tatbestände des Schädigungsverbots sind damit nicht erfüllt.

Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Wie oben beschrieben, weiß man heutzutage, dass Haselmäuse nicht besonders empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen sind. So werden auch regelmäßig Gehölzsäume entlang von Autobahnen und anderen Straßen besiedelt. Zur Nachtzeit, wenn die Tiere aktiv sind, finden keine Arbeiten statt. Tatbestände des Störungsverbots sind erkennbar nicht erfüllt.

Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 BNatSchG

Die erforderlichen Ausholungsarbeiten an den Masten Nr. A15 und A31 finden entsprechend § 39 BNatSchG zwischen Anfang Oktober und Ende Februar statt. In diesem Zeitraum befinden sich die im Gebiet vorkommenden Haselmäuse in ihren Winternestern und halten Winterschlaf. Es besteht folglich die Gefahr, dass einzelne Tiere im Zuge der Ausholungsmaßnahmen verletzt oder getötet werden können. Durch die Ausholung verlieren die freigestellten Arbeitsflächen vorübergehend die Eignung als Haselmaus-Lebensraum, sodass während der Sanierungsarbeiten selbst kein Tötungsrisiko für die Art besteht. Tatbestände des Tötungsverbots sind somit nicht erfüllt.

Beeinträchtigung / Erheblichkeit

Infolge der in der Unterlage 04-3 unter Ziffer 4 aufgeführten konfliktvermeidenden Maßnahmen V1, V2 und V4 kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen verhindert werden.

(bb) Reptilien**Vorkommen**

Die Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt nennen für den betroffenen Landkreis München Vorkommen folgender saP-relevanter Reptilienarten:

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>
Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>
Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>

Betroffenheit

In den ASK-Daten finden sich Nachweise der Zauneidechse aus dem Umfeld der Maste Nr. A24 bzw. A25 und A33 und Nachweise der Zauneidechse sowie der Schlingnatter aus dem Umfeld der Maste Nr. A2 und A31. Zauneidechsen und Schlingnattern haben ähnliche Habitatansprüche. Wichtig sind für beide Arten strukturreiche Flächen mit einem engen Nebeneinander an verschiedenen Teilstrukturen. Hierzu zählen zum einen geeignete Sonnenplätze mit sich möglichst gut erwärmendem Untergrund sowie ein gutes Angebot an Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten. Des Weiteren müssen ein ausreichend großes Nahrungsangebot und im Fall der Zauneidechse geeignete Eiablageplätze mit grabbarem Boden vorhanden sein. Die Waldränder im Umfeld der Masten Nr. A5, A6, A8, A10, A18, A65 und A66 können für die Arten potenziell geeignete Lebensräume darstellen. Diese sind von den Arbeiten aber nicht direkt betroffen. Die Arbeitsflächen beschränken sich auf die Leitungstrasse im Umfeld der Maste, wo sich keine für die Tiere essentiellen Strukturen befinden. Nur etwa 50 Meter vom Mast Nr. A33 entfernt in Richtung des Mastes Nr. A32 verläuft eine Bahntrasse, deren Umfeld einen geeigneten Lebensraum darstellt. Zur Querung der Bahnleitung muss hier für den Seilzug ein Schutzgerüst errichtet werden. Direkt am Maststandort oder im näheren Umfeld an den Masten Nr. A31, A36, A60 und A68 und am Trommel- und Windenplatz zwischen den Masten Nr. A2 und A3, A25 und A26 sowie zwischen den Masten Nr. A68 und A69 finden sich hingegen potenziell geeignete Lebensraumstrukturen. Eine Betroffenheit der

beiden Arten Zauneidechse und Schlingnatter durch die Sanierungsarbeiten bzw. den Seilzug kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Die Sumpfschildkröte besiedelt insbesondere kleinere, in der Regel von Wäldern umschlossene Stillgewässer wie Altwässer, Weiher oder Teiche sowie langsam fließende Flussabschnitte. Keiner der zu betrachtenden Masten steht in der Nähe eines Oberflächengewässers. Eine erhebliche Betroffenheit der Sumpfschildkröte im Zuge der geplanten Maßnahmen kann somit ausgeschlossen werden.

Die Äskulapnatter bewohnt lichte warme Laubwälder, am besten südexponiert mit Strukturen wie Felshänge, Geröllhalden und Trockenrasen. In Bayern werden vier Stellen im Südosten von der Art besiedelt. Die Donauhänge bei Passau und das angrenzende Inntal bei Neuburg, das Inntal bei Simbach, die Salzach bei Burghausen und Bad Reichenhall und das Berchtesgadener Becken. Die zu betrachtende Leitung befindet sich nicht innerhalb dieser Hauptverbreitungsgebiete. Potenziell geeignete Habitate fehlen an den relevanten Maststandorten. Eine erhebliche Betroffenheit der Äskulapnatter wird daher ausgeschlossen.

Zauneidechse / Schlingnatter

Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Im Rahmen der Sanierungsarbeiten sind vorübergehende Eingriffe in potenzielle Lebensräume der Arten Zauneidechse und Schlingnatter erforderlich. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Flächen wieder hergestellt. Die beeinträchtigten Vegetationen und Gehölze können sich wieder natürlich entwickeln. Insgesamt ist an den kritischen Maststandorten Nr. A31, A36, A60 und A68 und dem Trommel- und Windenplatz zwischen den Masten Nr. A2 und A3, A25 und A26, A68 und A69 sowie dem Standort des Schutzgerüsts über die Bahntrasse zwischen Mast Nr. A32 und A33 jeweils nur eine geringe Teilfläche des potenziellen Lebensraums betroffen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion auch während und nach den Arbeiten weiterhin gegeben ist. An den Maststandorten Nr. A5, A6, A8, A10, A18, A65 und A66 selbst finden sich keine für die beiden Arten geeigneten Habitate. Allerdings könnten die nahegelegenen Waldränder besiedelt sein. Verschattungen im Zuge der Arbeiten können diese Lebensräume erheblich beeinträchtigen.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Reptilien gelten als wenig empfindlich gegenüber Störungen. So werden von den Arten Zauneidechse und Schlingnatter auch regelmäßig Gleisschotter besiedelt. Erhebliche Störungen durch die geplanten Sanierungsmaßnahmen an den Masten sind nicht zu erwarten.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 BNatSchG

An allen potenziellen Habitaten finden sich auch potenziell geeignete Winterquartiere für die beiden Arten. Somit muss davon ausgegangen werden, dass ohne Vermeidungsmaßnahmen beim Einsatz von schweren Maschinen und Eingriffen in den Boden im Zuge der Ausholungsmaßnahmen oder Bauarbeiten, Tiere der Arten verletzt oder getötet werden können. Insbesondere im Fall der Zauneidechse, die bei Gefahren nur in nahegelegene Verstecke flieht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch bei Arbeiten während der Aktivitätsphase Tiere zu Schaden kommen können.

Beeinträchtigung / Erheblichkeit

Infolge der in der Unterlage 04-3 unter Ziffer 4 aufgeführten konfliktvermeidenden Maßnahmen V1, V2, V5, V6, V7 und V8 kann jedoch die Verwirklichung von Verbotstatbeständen verhindert werden.

(cc) Amphibien**Vorkommen**

Die Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt nennen für betroffenen Landkreis München Vorkommen folgender saP-relevanter Amphibienarten:

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>

Betroffenheit

In den ASK-Daten finden sich Nachweise der Gelbbauchunke aus dem Umfeld der Masten Nr. A15 und A18 sowie der Arten Gelbbauchunke, Laubfrosch und Wechselkröte aus dem Umfeld der Masten Nr. A39, A40, A42 und A44.

Die Gelbbauchunke gilt als Pionierart, die neu entstandene Gewässer schnell besiedelt. Besonders gerne angenommen werden Klein- und Kleinstgewässer, die auch temporär trocken fallen können und meist keine Vegetation aufweisen. Auch außerhalb der Laichzeit verweilen die Tiere im näheren Umfeld um ihre Laichgewässer. Zur Überwinterung werden frostfreie Lücken im Boden aufgesucht. Aus den ASK-Daten geht hervor, dass der Wald im Umfeld der Masten Nr. A15 und A18 von der Art besiedelt ist. An diesen beiden und den übrigen zu betrachtenden Maststandorten innerhalb dieser Waldtrasse finden sich jedoch keine für die Art potenziell geeigneten Strukturen. An den Masten Nr. A39, A40, A42 und A44, welche auf landwirtschaftlichen Nutzflächen stehen, finden sich keine potenziellen Lebensräume. Die übrigen Maststandorte, die von der Maßnahme betroffen sind, weisen ebenfalls keine geeigneten Habitate der Gelbbauchunke auf. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Auch die Kreuzkröte zählt zu den klassischen Pionierarten und besiedelt bevorzugt offene, trocken-warme, vegetationsarme Landschaften mit grabbarem Boden. Zum Ablaichen werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer genutzt. Für diese Art finden sich im Umfeld des Mastes Nr. A44 potenziell geeignete Lebensräume, in welche jedoch durch die Maßnahme nicht eingegriffen wird. Die Bauarbeiten finden tagsüber statt, daher sind auch keine Konflikte mit nachtwandernden Arten zu erwarten. Eine erhebliche Betroffenheit dieser Art kann somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Wechselkröte als ursprüngliche Steppenart besiedelt trockenwarme, offene, möglichst waldfreie Landschaften. Die Art konnte im Rahmen der Artenschutzkartierungen im weiteren Umfeld der Masten Nr. A39, A40, A42 und A44 nachgewiesen werden. In Lebensräume der Art wird jedoch durch die Maßnahme nicht eingegriffen. Eine erhebliche Betroffenheit scheint daher unwahrscheinlich.

Der Laubfrosch besiedelt einen Komplex aus verschiedenen Teillebensräumen. Die Sommerlebensräume der Art können sich auch in einiger Entfernung zu den Laichgewässern befinden. Die Winterquartiere liegen meist in Laubmischwäldern oder Feldgehölzen. Die Auswertung der ASK-Daten ergab, dass die Art im Jahr 2006 in geringer Zahl innerhalb des Kiesabbaugebiets ost-nordöstlich von Deisenhofen erfasst wurde. Daher ist von einer Betroffenheit der Art durch die Sanierung des Mastes Nr. A45 auszugehen.

Der Kleine Wasserfrosch kommt in Laub- und Mischwäldern, insbesondere Au- und Bruchwäldern vor. Als Laichgewässer werden moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche und wassergefüllte Gräben angenommen. Im Bereich der Sanierungsmasten fehlen für die Art potenziell geeignete Lebensräume. Von einer erheblichen Betroffenheit des Kleinen Wasserfroschs muss nicht ausgegangen werden.

Der Springfrosch besiedelt Hartholzauen, lichte Laubmischwälder, Waldränder und Waldwiesen. Laichgewässer sind meist sonnenexponierte, vegetationsreiche Stillgewässer unterschiedlicher Größe und Gestalt wie etwa Niedermoore in Waldrandlage, Sümpfe innerhalb des Waldes, Altwasserarme, ruhige Fluss- und Bachabschnitte, wasserführende Gräben bis hin zu Pfützen.

Für die Art potenziell geeignete Lebensräume finden sich im Bereich der Maste Nr. A7, A8, A10, A18 und A24, sodass eine Betroffenheit des Springfroschs möglich erscheint.

Der Kammmolch besiedelte ursprünglich vor allem Auenlandschaften sowie größere geschlossene Waldgebiete mit größeren, tiefen Stillgewässern mit Unterwasservegetation. Heute ist die Art auch in Abgrabungsgewässern zu finden. Auch in diesem Fall finden sich im Umfeld am Mast Nr. A44 potenziell geeignete Lebensraumstrukturen, in die jedoch nicht eingegriffen wird. Die Bauarbeiten finden tagsüber statt, daher sind auch keine Konflikte mit nachtwandernden Arten zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art kann daher ausgeschlossen werden.

Laubfrosch / Springfrosch

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Der Gehölzbestand am Mast Nr. A45 stellt einen potenziellen Sommer-/ Winter-Lebensraum für den Laubfrosch dar. Durch die erforderlichen Ausholungsmaßnahmen verliert dieser vorübergehend seine Funktion. Es befinden sich im Anschluss an die Abgrabungsfläche jedoch noch weitere Gehölzbestände sowie eine nahegelegene Waldfläche, sodass die ökologische Funktion des Gesamtgebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird. Der betroffene Gehölzbestand kann sich nach dem Abschluss der Arbeiten wieder natürlich entwickeln. Potenzielle für den Springfrosch geeignete Habitatstrukturen finden sich im Bereich der Masten Nr. A7, A8, A10, A18 und A24. Die Arbeitsflächen beschränken sich auf relativ geringflächige Teilbereiche des gesamten potenziellen Lebensraums der Art. Der Ausgangszustand der Flächen kann sich nach dem Ende der Arbeiten wieder natürlich entwickeln bzw. wird wieder hergestellt. Folglich ist die vorübergehende Beeinträchtigung des Lebensraums als nicht erheblich für die Art einzustufen.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen für die zu betrachtenden Amphibienarten sind nicht zu erwarten. Die Tiere sind meist in der Dämmerung oder nachts aktiv. Da die

Arbeiten tagsüber stattfinden, können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 BNatSchG

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass beim Einsatz von schweren Maschinen und Eingriffen in den Boden im Zuge der Ausholungsmaßnahmen oder Bauarbeiten, Tiere der Arten verletzt oder getötet werden können. Die adulten Tiere sind dämmerungs- bzw. nachtaktiv und halten sich tagsüber versteckt. Sofern sich diese Verstecke innerhalb der Arbeitsflächen befinden, können Tiere verletzt oder getötet werden. Gleiches gilt für Jungfrösche, welche auch tagsüber dispergieren.

Beeinträchtigung / Erheblichkeit

Infolge der in der Unterlage 04-3 unter Ziffer 4 aufgeführten konfliktvermeidenden Maßnahmen V1, V2, V5, V7 und V8 kann jedoch die Verwirklichung von Verbotstatbeständen verhindert werden.

(dd) Libellen**Vorkommen**

Die Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt nennen für den betroffenen Landkreis München Vorkommen folgender saP-relevanter Libellenarten:

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>

Betroffenheit

In den ASK-Daten finden sich aus dem Umfeld der relevanten Maststandorte keine Nachweise aus der Tiergruppe Libellen. Die Große Moosjungfer bevorzugt nährstoffreichere, meso- bis eutrophe Zwischenmoorgewässer sowie verlandete Teiche, anmoorige Seen und Torfstiche. Hierbei ist eine schwache Vegetationsdeckung mit dunklem Untergrund wichtig. Potentiell geeignete Habitate der Großen Moosjungfer befinden sich nicht im Umfeld des Vorhabens. Eine erkennbare Betroffenheit der Art ist daher nicht gegeben.

Die Grüne Flussjungfer besiedelt Fließgewässer, die nicht zu kühl sein dürfen, sauberes Wasser mit kiesig-sandigem Untergrund, mittlere Fließgeschwindigkeiten und Bereiche mit geringer Wassertiefe aufweisen müssen. Durch das Vorhaben werden solche Bereiche nicht beeinträchtigt. Eine erhebliche Betroffenheit der Grünen Flussjungfer kann somit ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigung / Erheblichkeit

Mangels nachgewiesenem Vorkommen im Bereich der Maßnahme nicht gegeben.

(ee) Käfer**Vorkommen**

Die Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt nennen für den betroffenen Landkreis München Vorkommen folgende saP-relevante Käferart:

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>

Betroffenheit

In den ASK-Daten finden sich keine Nachweise saP-relevanter Vertreter dieser Tiergruppe.

Der Eremit, auch Juchtenkäfer genannt, besiedelt alte, anbrüchige, meist einzeln stehende und gut besonnte Bäume in Wäldern, Alleen oder Parks. Sowohl die Alttiere, als auch ihre Entwicklungsformen, leben in diesen Bäumen. Die Larven benötigen Baumhöhlen mit mehreren Litern feuchtem Mulm. Die Art gilt als sehr standorttreu und wenig ausbreitungsfreudig. Von den geplanten Sanierungsarbeiten werden keine für die Art geeigneten Alt- bzw. Habitatbäume berührt. Eine erhebliche Betroffenheit des Eremiten durch das geplante Vorhaben wird daher ausgeschlossen.

Beeinträchtigung / Erheblichkeit

Mangels nachgewiesenem Vorkommen im Bereich der Maßnahme nicht gegeben.

(ff) Schmetterlinge**Vorkommen**

Die Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt nennen für den betroffenen Landkreis München Vorkommen folgender saP-relevanter Schmetterlingsarten:

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>

Betroffenheit

In den ASK-Daten finden sich keine Nachweise saP-relevanter Arten der Tiergruppe Schmetterlinge.

Der Dunkle und der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling zeigen eine enge Bindung an den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), ihrer einzigen Wirtspflanze. Dies dient als Rendezvousplatz, Eiablageort und Nahrungspflanze für Falter und Larven. Zur weiteren Entwicklung und zur Überwinterung lassen sich die Raupen der Art in die Nester ihrer Wirtsameisen (*Myrmica*-Arten) eintragen, wo sie sich von der Ameisenbrut ernähren. Das Vorkommen beider Arten ist somit eng gekoppelt an die Verbreitung des Großen Wiesenknopfs und ihrer Wirtsameisen. Als Hauptlebensräume gelten daher Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Im Rahmen der ersten Übersichtsbegehung wurde der Große Wiesenknopf im Bereich des Mastes Nr. A67 festgestellt. Hierbei handelte es sich jedoch nur um einzelne Pflanzen. Bei einer zweiten Begehung zu Beginn bzw. während der Flugzeit der beiden Schmetterlingarten konnten keine Individuen festgestellt werden. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Wiese einen dauerhaft besiedelten Lebensraum oder bedeutenden Trittstein für die Arten darstellt. Daher wird eine erhebliche Betroffenheit der beiden Arten ausgeschlossen.

Den Lebensraum des Gelbringfalters bilden relativ luftfeuchte Wälder mit grasreichem Unterwuchs. Die Larven entwickeln sich in bodenfeuchtem Grasbestand, möglicherweise mit einer Präferenz für Sauergräser. Potentielle

Habitate finden sich nicht im Umfeld des Vorhabens. Von einer erheblichen Betroffenheit des Gelbringfalters wird nicht ausgegangen.

Der Nachtkerzenschwärmer besiedelt eine Vielzahl unterschiedlicher Offenlandbiotope. Entscheidend sind ein feuchtes Mikroklima und das Vorkommen der Raupenfraßpflanze (insbesondere Weidenröschen). So kommt die Art zum Beispiel in Kiesgruben, Wiesengraben, an Bachufern oder entlang von Waldrändern vor. Innerhalb der Abbaufäche nahe des Mastes Nr. A44 konnte ein Vorkommen der arttypischen Raupenfraßpflanze *Oenothera biennis* festgestellt werden. In diese Bereiche wird jedoch durch das geplante Vorhaben nicht eingegriffen. Als Zufahrt und für die Baustelleneinrichtungsflächen wird nur die angrenzende landwirtschaftliche Nutzfläche verwendet. Daher ist eine erhebliche Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers nicht anzunehmen.

Das Wald-Wiesenvögelchen besiedelt Feuchtbrachen an Waldränder oder Waldlichtungen von Mooren. Es besteht kein Vorkommen solcher potenziell geeigneten Habitate im Vorhabensbereich. Somit ist keine erhebliche Betroffenheit des Wald-Wiesenvögelchens gegeben.

Beeinträchtigung / Erheblichkeit

Mangels nachgewiesenem Vorkommen im Bereich der Maßnahme nicht gegeben.

(gg) Mollusken

Vorkommen

Die Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt nennen für den betroffenen Landkreis München kein Vorkommen von saP-relevanten Molluskenarten.

In den ASK-Daten finden sich keine Nachweise von Vertretern dieser Tiergruppe.

Betroffenheit

Von den geplanten Sanierungsarbeiten an der Leitung Nr. J91 werden keine für saP-relevanten Mollusken potenziell geeigneten Gewässer berührt.

Beeinträchtigung / Erheblichkeit

Mangels nachgewiesenem Vorkommen im Bereich der Maßnahme nicht gegeben.

2.7.3 Allgemeiner Gebiets- und Objektschutz (§§ 20 ff BNatSchG)

(1) Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe der näheren Bestimmungen in der jeweiligen NSG-Verordnung verboten.

Gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. der jeweiligen NSG-Verordnung kann von den Verboten im Einzelfall Befreiungen gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist
- oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Naturschutzgebiete im Landkreis München werden durch das Vorhaben nicht berührt.

(2) Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

(a) Rechtslage

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. der jeweiligen LSG-Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gemäß den jeweiligen LSG-Verordnungen kann jedoch im Einzelfall eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen erteilt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist

oder

- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Über die Befreiung wird infolge der formellen Konzentrationswirkung gemäß § 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG im Rahmen der Planfeststellung entschieden.

(b) Betroffene Landschaftsschutzgebiete

Das geplante Vorhaben betrifft die Landschaftsschutzgebiete „Perlacher und Grünwalder Forst“ einschließlich „Gleißental“, „Deisenhofer Forst“ und Teilbereiche „Isartal-Isarauen“. Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich v.a. um punktuelle Eingriffe an einer bereits seit Jahrzehnten bestehenden Freileitung. Bei planmäßiger Durchführung und Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

(aa) LSG-00534.01 „Grünwalder / Perlacher Forst“ einschließlich „Gleißental“

Die Maststandorte Nr. A7, A8, A10, A14, A15, A18, A22, A23, A24, A25, A31 liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes; auf der gesamten Länge der Leitung wird das sog. Blitzschutzseil ausgewechselt.

An den Masten Nr. A7, A8, A10, A15, A18, A23, A24 und A31 werden Mast- und Fundamentverstärkungen durchgeführt.

Die Maste A8, A10, A15, A18, A23 und A24 werden erhöht.

Beeinträchtigungen / Erheblichkeit

Für die oben aufgeführten Maststandorte ist unter Berücksichtigung der in Unterlage 04-2-1 (LBP) unter Ziffer 3 vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes durch die Maßnahmen zu rechnen. Dies gilt für die anlage- und betriebsbedingten sowie für die baubedingten Auswirkungen.

Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen durch die notwendige Entfernung von Gehölzen (Rodungen und Ausholungen) im Bereich der Arbeitsflächen und Zufahrten (Tabelle Rodung/Rückschnitt in Unterlage 04-2-1 unter Ziffer 2.6.2.2.1). Hierzu ist eine Ausnahmeentscheidung erforderlich.

Im Rahmen der Ausholung erfolgen Rückschnitte von Einzelbäumen, Waldflächen oder Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch. Die Flächen befinden sich innerhalb der Leitungsschutzzone, in der aus versorgungsrechtlichen Gründen regelmäßig Pflege- und Rückschnittmaßnahmen durchgeführt werden.

Auf den betroffenen im Rahmen der Trassenpflege auszuholenden und vorübergehend während der Bauzeit in Anspruch genommenen Flächen ist mit einer selbständigen Regeneration innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inanspruchnahme zu rechnen. Es liegt daher kein erheblicher nachhaltiger Eingriff für diese Flächen vor, die sich innerhalb der Schutzzone der Leitung befinden, in der regelmäßig Pflege- und Rückschnittmaßnahmen durchgeführt werden.

Zulassung Ausnahme / Kompensation

Für Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch Rodung von Gehölzen erfolgt eine Kompensation wie in Unterlage 04-2-1 (LBP) unter Ziffer 4.3 und 5.2 beschrieben. Diese Ausgleichsmaßnahme ist von ihrem Umfang für alle erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Zuge des Vorhabens berechnet.

Die Ausnahme von den Verboten der LSG-Verordnung konnte angesichts der Notwendigkeit der Maßnahme für die öffentliche Energieversorgung (siehe hierzu die Ausführungen unter *Ziffer D. II. der Entscheidungsgründe*) sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichsflächen nach Abwägung der widerstreitenden Belange zugelassen werden.

(bb) LSG-00113.01 „Deisenhofer Forst“

Die Maststandorte Nr. A32, A33, A36, A37, A39 und A42 liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes; auf der gesamten Länge der Leitung wird das sog. Blitzschutzseil ausgewechselt.

An den Masten A37 und A42 wird eine Masterrhöhung mit Mast- und Fundamentverstärkung durchgeführt. Der Mast A33 wird am gleichen Standort ersatzneugebaut.

Beeinträchtigungen / Erheblichkeit

Für die oben aufgeführten Maststandorte ist unter Berücksichtigung der in Unterlage 04-2-1 (LBP) unter Ziffer 3 vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes durch die Maßnahmen zu rechnen. Dies gilt für die anlage- und betriebsbedingten sowie für die baubedingten Auswirkungen.

Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen durch die notwendige Entfernung von Gehölzen (Rodungen und Ausholungen) im Bereich der Arbeitsflächen und Zufahrten (Tabelle Rodung/Rückschnitt in Unterlage 04-2-1 unter Ziffer 2.6.2.2.1). Hierzu ist eine Ausnahmeentscheidung erforderlich.

Im Rahmen der Ausholung erfolgen Rückschnitte von Einzelbäumen, Waldflächen oder Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch. Die Flächen befinden sich innerhalb der Leitungsschutzzone, in der aus versorgungsrechtlichen Gründen regelmäßig Pflege- und Rückschnittmaßnahmen durchgeführt werden.

Auf den betroffenen im Rahmen der Trassenpflege auszuholenden und vorübergehend während der Bauzeit in Anspruch genommenen Flächen ist mit einer selbständigen Regeneration innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inanspruchnahme zu rechnen. Es liegt daher kein erheblicher nachhaltiger Eingriff für diese Flächen vor, die sich innerhalb der Schutzzone der Leitung befinden, in der regelmäßig Pflege- und Rückschnittmaßnahmen durchgeführt werden.

Zulassung Ausnahme / Kompensation

Für Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch Rodung von Gehölzen erfolgt eine Kompensation wie in Unterlage 04-2-1 (LBP) unter Ziffer 4.3 und 5.2 beschrieben. Diese Ausgleichsmaßnahme ist von ihrem Umfang für alle erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Zuge des Vorhabens berechnet.

Die Ausnahme von den Verboten der LSG-Verordnung konnte angesichts der Notwendigkeit der Maßnahme für die öffentliche Energieversorgung (siehe hierzu die Ausführungen unter *Ziffer D. II. der Entscheidungsgründe*) sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichsflächen nach Abwägung der widerstreitenden Belange zugelassen werden.

(cc) LSG-00384.01 „Isartal-Isarauen“

Die Maststandorte Nr. A5 und A6 liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Bei Mast Nr. A5 wird eine Masterrhöhung mit Mast- und Fundamentverstärkung, bei Mast A6 eine Mast- und Fundamentverstärkung durchgeführt.

Beeinträchtigungen / Erheblichkeit

Für die oben aufgeführten Maststandorte ist unter Berücksichtigung der in Unterlage 04-2-1 (LBP) unter Ziffer 3 vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes durch die Maßnahmen zu rechnen. Dies gilt für die anlage- und betriebsbedingten sowie für die baubedingten Auswirkungen.

Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen durch die notwendige Entfernung von Gehölzen (Rodungen und Ausholungen) im Bereich der Arbeitsflächen und Zufahrten. Hierzu ist eine Ausnahmeentscheidung erforderlich. Im Rahmen der Ausholung erfolgen Rückschnitte von Einzelbäumen, Waldflächen oder Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch. Die Flächen befinden sich innerhalb der Leitungsschutzzone, in der aus versorgungsrechtlichen Gründen regelmäßig Pflege- und Rückschnittmaßnahmen durchgeführt werden. Auf den betroffenen im Rahmen der Trassenpflege auszuholenden und vorübergehend während der Bauzeit in Anspruch genommenen Flächen ist mit einer selbständigen Regeneration innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inanspruchnahme zu rechnen. Es liegt daher kein erheblicher nachhaltiger Eingriff für diese Flächen vor, die sich innerhalb der Schutzzone der Leitung befinden, in der regelmäßig Pflege- und Rückschnittmaßnahmen durchgeführt werden.

Zulassung Ausnahme / Kompensation

Für Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch Rodung von Gehölzen erfolgt eine Kompensation wie in Unterlage 04-2-1 (LBP) unter Ziffer 4.3 und 5.2 beschrieben. Diese Ausgleichsmaßnahme ist von ihrem Umfang für alle erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Zuge des Vorhabens berechnet.

Die Ausnahme von den Verboten der LSG-Verordnung konnte angesichts der Notwendigkeit der Maßnahme für die öffentliche Energieversorgung (siehe hierzu die Ausführungen unter *Ziffer D. II. der Entscheidungsgründe*) sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichsflächen nach Abwägung der widerstreitenden Belange zugelassen werden.

(3) Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Naturdenkmäler im Landkreis München werden durch das Vorhaben nicht berührt.

(4) gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art.23 BayNatSchG)

Gesetzlich geschützte Biotope sind entlang des Trassenverlaufs nicht vorhanden.

Ein Biotop der amtlichen Biotopkartierung befindet sich in der Nähe von Mast A37, wird aber von den mit der Leitungssanierung verbundenen Maßnahmen nicht berührt.

(5) Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile i.S.v. § 39 BNatSchG werden durch das Vorhaben im gesamten Vorhabenbereich nicht berührt.

**(6) Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen / Lebensstätten
(§ 39 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG)**

(a) Rechtslage

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es u.a. verboten, in der freien Natur Hecken, Feldgehölze oder –gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann hierfür jedoch eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

- die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann

oder

- die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

(b) Eingriffe / Zulassung Ausnahme

Im Zuge der beantragten Maßnahmen sollen diverse Gehölze in Anspruch genommen werden, sodass hierfür eine Ausnahmeentscheidung erforderlich ist.

Angesichts des relativ geringen Flächenanteils an den jeweiligen Standorten sowie der Tatsache, dass durch die in Unterlage 04-2-1 unter Ziffer 5.2 aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen die Beeinträchtigungen ausreichend kompensiert werden, konnte die Ausnahme für die vorgesehenen Maßnahmen vorliegend zugelassen werden.

2.7.4 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

Das Vorhaben ist mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.v. § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden.

(1) Allgemeine Ausführungen / Eingriffsregelung (§§ 14 ff BNatSchG)

Die geplanten Maßnahmen stellen einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat derjenige, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen, auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen

Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

(2) Schutzgut Arten und Biotope

Die im Hinblick auf das Schutzgut Arten und Biotope durch das Vorhaben verursachten erheblichen Beeinträchtigungen werden - nach Realisierung der in Unterlage 04-2-1 unter Ziffer 5.2 vorgesehenen sowie den unter *Ziffer A. III. 3.6.2 dieser Entscheidung* festgesetzten Kompensationsmaßnahmen – vollständig kompensiert.

(a) Eingriffe (§ 14 BNatSchG)

baubedingte Auswirkungen

Die im Rahmen von Ausholungen, Mast- und Fundamentarbeiten, Mastneubau sowie Trassenpflege geplanten Maßnahmen sind mit diversen erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden.

Siehe hierzu ausführlich die Ausführungen in Unterlage 04-2-1 unter Ziffer 2.6

anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Anlage und den Betrieb der Maste entstehen keine anhaltenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut.

(b) Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen**(§ 15 Abs. 1 BNatSchG)**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Mittels der in Unterlage 04-2-1 unter Ziffer 3 aufgeführten sowie den unter *Ziffer A. III. 3.6 dieser Entscheidung* festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen - soweit möglich - zumindest teilweise vermieden oder zumindest minimiert werden.

Dem strikten naturschutzrechtlichen Vermeidungs- bzw. Minimierungsgebot wird damit Genüge getan.

(c) Verbleibende Beeinträchtigungen / Kompensationsbedarf

Hinsichtlich der verbleibenden Beeinträchtigungen sowie des sich hieraus nach der BayKompV ergebenden Kompensationsbedarfs siehe die Ausführungen in Unterlage 04-2-1 (Ziffer 5).

(d) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 bis 4 BNatSchG)

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet

naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatschG statt (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Mittels der in Unterlage 04-2-1 unter Ziffer 5.2 vorgesehenen sowie den unter *Ziffer A. III. 3.6 dieser Entscheidung* festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die verbleibenden Beeinträchtigungen vollumfänglich kompensiert.

(3) Schutzgut Landschaftsbild

Die durch die Masterhöhungen teilweise hervorgerufenen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können vorliegend nur durch eine Ersatzgeldzahlung kompensiert werden.

(a) Eingriffe (§ 14 BNatSchG)

Von den im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen (Mast- und Fundamentverstärkung, Masterhöhung, Ausholzungen etc.) führen lediglich die Masterhöhungen – anlagebedingt - zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes i.S.v. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Betroffen war insoweit lediglich die visuelle Wahrnehmung des Landschaftsbildes.

Die bau- sowie betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens verursachen keine erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild.

Mast- und Fundamentverstärkungen / Ersatzneubau

Mast- und Fundamentverstärkungen führen ebenfalls zu keiner erheblichen Beeinträchtigung, da das Kopfbild der zu verstärkenden Masten ebenso wie die Abmessungen der Maste an der Erdaustrittszone überwiegend unverändert bleibt.

Masterhöhungen / Ersatzneubau mit größerer Höhe als zuvor

Hinsichtlich der Masterhöhungen war entsprechend Anlage 5 der BayKompV wie folgt zu differenzieren:

Bei Erhöhungen um unter 10 Prozent, war die Beeinträchtigung als nicht erheblich einzustufen, bei Erhöhungen um 10 Prozent oder mehr als erheblich.

Siehe hierzu die Ausführungen in Unterlage Unterlage 04-2-1 unter Ziffer 2.1.2.2

(b) Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

(§ 15 Abs. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der Eingriffe infolge der Masterhöhungen sind – neben dem gewählten Kopfbild der Masten – keine weiteren Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen möglich.

(c) Verbleibende Beeinträchtigungen / Kompensationsbedarf

Bitte betrachten Sie hierzu die Ausführungen in Unterlage 04-2-1 unter Ziffer 2.1.1.2, Ziffer 2.1.2.2 sowie Ziffer 4.1.

(d) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 bis 4 BNatSchG)

Im Falle der Eingriffe in das Landschaftsbild waren vorliegend Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen i.S.d. § 15 Abs. 2 bis 4 BNatSchG in tatsächlicher Hinsicht nicht möglich. Gemäß § 19 Abs. 2 BayKompV sind in der Regel

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 Meter sind, nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Anhaltspunkte, dass dies im vorliegenden Fall dennoch ausnahmsweise möglich ist, sind nicht gegeben.

(e) Naturschutzrechtliche Abwägung (§ 15 Abs. 5 BNatSchG)

Kann ein Eingriff weder vermieden, noch ausgeglichen oder ersetzt werden, darf er gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG dann nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Aus der Formulierung des § 15 Abs. 5 BNatSchG wird deutlich, dass bloße Gleichrangigkeit der einander widerstreitenden Belange für ein komplettes Untersagen des Eingriffes nicht ausreicht.

Die Durchführung des Vorhabens ist im Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren Versorgung mit Elektrizität unbedingt notwendig.

Siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer D. II. der Entscheidungsgründe.

Da zudem die Masterhöhungen in einem bereits mit einer bestehenden Freileitung vorbelasteten Gebiet erfolgen, ist unter Abwägung der Vorteile des Vorhabens mit den Belangen des Landschaftsbildschutzes der Realisierung des Vorhabens der Vorzug zu geben.

(f) Ersatz in Geld (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, Art. 7 BayNatSchG)

Für den nicht ausgleich- und ersetzbaren Eingriff in das Landschaftsbild hat die Vorhabenträgerin gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Die Ersatzgeldberechnung erfolgte auf Basis der Vorgaben des § 20 Abs. 3 BayKompV i.V.m. Anlage 5 BayKompV. Als Ersatzgeld für den Eingriff wurde eine Betrag von 2.663 € zu Gunsten des Landkreises München ermittelt.

Die genaue Berechnung der Ersatzgeldzahlung finden Sie in Unterlage 04-2-1 (Ziffer 4.1)

2.8 Schutz des Waldes und seiner Funktionen

Die Leitung führt auf dem Großteil des Streckenverlaufs durch Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG, der durch verschiedene Rechtsverordnungen zu Bannwald i.S.d. Art. 11 BayWaldG erklärt wurde. Die Bannwaldverordnungen grenzen jeweils aneinander an, sodass sich eine durchgängige Bannwaldkulisse ergibt, in der die Leitungstrasse liegt. Innerhalb der Leitungsschutzzone ist es möglich, dass Bäume und Sträucher wachsen. Dort haben die Flächen allerdings keine Waldeigenschaft i.S.d. BayWaldG. Es ist geplant, dass alle Maßnahmen, Zufahrten und Ersatzbauten innerhalb der Schutzzone stattfinden und zu liegen kommen. Eine Inanspruchnahme von Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG ist damit nicht gegeben.

Da die Belange des Forstbetriebs somit durch die beschriebenen Maßnahmen nicht betroffen sind bzw. keine zusätzlichen Flächen außerhalb der bestehenden Stromtrasse in Anspruch genommen werden – abgesehen von einer geringfügigen Ausweitung von Betonfundamenten (ca. 13 m²), welche über den Altvertrag abgedeckt ist – sahen die Bayerischen Staatsforsten keine Notwendigkeit zur Stellungnahme. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Bauarbeiten sicherlich Forststraßen benutzt und Lagerflächen u.a. auf Staatsforstgrund benötigt werden. Diese Nutzungen sind über den bestehenden Altvertrag nicht geregelt und bedürfen einer zusätzlichen vertraglichen Regelung. Sobald bzgl. der Umsetzung konkrete zeitliche wie organisatorische Pläne bestehen, sind zu den o.a. Nutzungen die entsprechenden Gestattungsverträge neu zu schließen. Die Vorhabenträgerin stimmt das Vorhaben daher mit den Bayerische Staatsforsten detailliert ab, schließt die noch notwendigen Verträge und holt rechtzeitig vor Beginn der geplanten Maßnahmen die entsprechenden Erlaubnisse ein.

Der Waldbesitzerverband Holzkirchen e.V. erhob in seiner Stellungnahme keine Einwände. Der Waldbesitzerverband Wolfratshausen e.V. gab keine Stellungnahme ab.

Die Jagdgenossenschaft Taufkirchen erhob in ihrer Stellungnahme keine Einwände.

Sollte sich in der Bauphase herausstellen, dass Waldflächen außerhalb der Leitungsschutzzone vorübergehend oder dauerhaft in Anspruch genommen werden müssen, hat die Vorhabenträgerin zugesichert, diese Inanspruchnahme unverzüglich dem AELF Ebersberg anzuzeigen.

2.9 Denkmalschutz

2.9.1 Baudenkmäler

Beeinträchtigungen von Baudenkmalern sind vorliegend nicht zu erwarten, da sich nach Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege vom 14.12.2020 keine Baudenkmäler im Trassenbereich befinden.

2.9.2 Bodendenkmäler

Der geplante Ersatzneubau befindet sich innerhalb bekannter Bodendenkmäler und Vermutungen (Bestätigte und Verdachts-Flächen bei den Maststandorten Nr. A14, A22, A25, A32: Trommel- und Windenplätze und bei den Maststandorten Nr. A15, A18, A23, A24, A31, A36, A37, (A39), A40: Fundamentarbeiten). Daher ist eine archäologische Begleitung dort erforderlich, wo im Bereich der bekannten Bodendenkmäler und Vermutungen in den Boden eingegriffen werden soll. Falls archäologische Befunde und Funde erkennbar sind, sind diese vor Beginn der Baumaßnahme auszugraben, zu dokumentieren und zu bergen.

Eine archäologische Fachfirma wird die Arbeiten begleiten, die fachgerechte Umsetzung der Arbeiten kontrollieren und ggf. erforderliche archäologische Grabungen durchführen (vgl. PFV-Anlage 01-3 Erläuterungsbericht Kap. 9.6.2 Seite 75) = archäologische Baubegleitung.

Bezüglich einer detaillierten Auflistung der einzelnen betroffenen Bodendenkmäler und Verdachtsflächen sowie deren genaue Lage wird auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 14.12.2020 verwiesen.

(1) zu bebauender / während Bauphase in Anspruch genommener Bereich

Im Bereich der oben genannten Maststandorte sind Oberbodenabträge und sonstige Bodeneingriffe geplant. Die Vorhabenträgerin hat festgestellt, dass in den Karten zur Stellungnahme und in der shape-Datei des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 18.5.21 Bodendenkmal-Verdachtsflächen dargestellt sind, die nicht in der PFV-Anlage 03-1 Lagepläne enthalten sind d.h. bei

- Mast Nr. A14 (Trommel- und Windenplatz)
- Mast Nr. A15 (Fundamentarbeiten)
- Mast Nr. A18 (Fundamentarbeiten)
- Mast Nr. A22 (Trommel- und Windenplatz)
- Mast Nr. A23 (Fundamentarbeiten)
- Mast Nr. A24 (Fundamentarbeiten)
- Mast Nr. A25 (Trommel- und Windenplatz)
- Mast Nr. A36 (Trommel- und Windenplatz)
- Mast Nr. A39 (Fundamentarbeiten)
- Mast Nr. A40 (Fundamentarbeiten)

Die Vorhabenträgerin hat ihre Unterlagen entsprechend angepasst.

(a) Erlaubnisvorbehalt / formelle Konzentrationswirkung

Die gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG für die geplanten Bodeneingriffe grundsätzlich erforderliche Erlaubnis wird im Rahmen der formellen Konzentrationswirkung gemäß § 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG durch die energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellung ersetzt. Mit der Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG (sog. Grabungserlaubnis) zu o. g. Maßnahme besteht unter Beachtung der im Schreiben des Landesamtes für Denkmalpflege vom 14.12.2020 formulierten fachlichen Anforderungen von Seiten der Bodendenkmalpflege das Einverständnis des Landesamtes für Denkmalpflege.

(b) materiell-rechtliche Vorgaben

Gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 DSchG darf die Erlaubnis (nur) versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.

Infolge der verbindlichen Zusicherungen der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 21.12.2021 (Erwiderung) sowie mittels der unter *Ziffer A. III. 3.7 dieser Entscheidung* festgesetzten Nebenbestimmungen ist ausreichend

gewährleistet, dass Belange des Denkmalschutzes hinreichend geschützt werden. Darüber hinausgehender Schutz ist vorliegend nicht erforderlich.

Die Erlaubnis erstreckt sich auf die betroffenen Flurnummern der Gmkg. Oberhaching und Grünwalder Forst. Grundlage ist der von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planentwurf vom 6.11.2020 sowie die Kartengrundlage und Liste des BLfD mit den eingetragenen Bodendenkmälern und Vermutungen.

Die Vorhabenträgerin hat festgestellt, dass in den Karten zur Stellungnahme und in der shape-Datei des BLfD vom 18.5.21 Bodendenkmal-Verdachtsflächen dargestellt sind, die ursprünglich nicht in der PFV-Anlage 03-1 Lagepläne enthalten sind d.h. bei

- Mast Nr. A14 (Trommel- und Windenplatz)
- Mast Nr. A15 (Fundamentarbeiten)
- Mast Nr. A18 (Fundamentarbeiten)
- Mast Nr. A22 (Trommel- und Windenplatz)
- Mast Nr. A23 (Fundamentarbeiten)
- Mast Nr. A24 (Fundamentarbeiten)
- Mast Nr. A25 (Trommel- und Windenplatz)
- Mast Nr. A36 (Trommel- und Windenplatz)
- Mast Nr. A39 (Fundamentarbeiten)
- Mast Nr. A40 (Fundamentarbeiten)

Die Vorhabenträgerin hat die Unterlagen entsprechend angepasst.

(2) Im Zuge der Bauwasserhaltung in Anspruch genommene Flächen

Aktuell ist keine Bauwasserhaltung notwendig und auch nicht beantragt. Gegebenenfalls ist jedoch mit dem Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege als zuständiger Fachbehörde zu klären, ob tatsächlich keine Gefahr für etwaige Bodendenkmäler besteht, falls nachträglich das Erfordernis einer Bauwasserhaltung entsteht.

2.10 Geotopschutz

Belange des Geotopschutzes sind – nach aktuellem Kenntnisstand - vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen.

2.11 Rohstoffgeologie

Belange der Rohstoffgeologie sind – nach aktuellem Kenntnisstand - vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen.

3. Infrastruktureinrichtungen

3.1 Transport und Verkehr

3.1.1 Straßenverkehr

Belange des Straßenverkehrs stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

Da sich Sondernutzungen, durch die der Gemeingebrauch an Straßen nicht beeinträchtigt wird, nach bürgerlichem Recht richten (Art. 22 Abs. 1 BayStrWG), beinhaltet diese Planfeststellung keine öffentlich-rechtlichen Sondernutzungserlaubnisse, über die zu entscheiden wäre. Sondernutzungserlaubnisse im Zusammenhang mit der Errichtung, etwa für die Benutzung kommunaler Straßen und Wege außerhalb des Widmungszweckes durch Baufahrzeuge, sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

Soweit von Gemeinden gefordert wurde, im Zuge der Baumaßnahmen zugleich die Sichtverhältnisse im Bereich von Masten an öffentlichen Verkehrswegen zu verbessern, wird dieser Forderung nicht nachgekommen. Durch die Baumaßnahmen kommt es jedenfalls zu keiner Verschlechterung des bisherigen Zustandes. Ansprüche auf Gehölzentfernungen o.ä. sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Ausweislich der Stellungnahme der Autobahndirektion in ihrer Funktion als zuständige Straßenbau- sowie Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen werden durch das Vorhaben weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt grundlegende Beeinträchtigungen hervorgerufen. Die Leitung J91 Höllriegelskreuth - Hohenbrunn kreuzt die Autobahn A995 zwischen Mast Nr. A47 und A48 und die Autobahn A8 zwischen Mast Nr. A59 und A60. Für die Durchführung der Baumaßnahmen wird hier kein Schutzgerüst errichtet, stattdessen wird hier eine mehrmalige kurzfristige Anhaltung des Verkehrs durchgeführt. Im Zuge des Tausches des LWL-Seils wäre eine Sperrung der Autobahn zu langwierig. Aus diesem Grund verpflichtete sich die Vorhabenträgerin das sog. „Rollenleinenverfahren“ anzuwenden. (vgl. auch PFV-Anlage 01-3 Erläuterungsbericht Kap. 8.19 „Schutzgerüste und Anhaltung der Autobahn“ S. 64).

Ggf. während der Bauphase (etwa im Rahmen der Zubeseilung) erforderliche Maßnahmen (wie kurzfristige Verkehrsbeschränkungen, Betreten / Befahren Fahrbahn mit Fahrzeugen) sind - nachgelagert zum Planfeststellungsverfahren - im

Zuge der Ausführungsplanung im Rahmen separater straßenverkehrsrechtlicher Entscheidungsverfahren im Detail zu regeln.

Das Nämliche gilt auch für Bundes-/Staats- und Kreisstraßen. Das zuständige Staatliche Bauamt Freising hat grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert; die aus Sicht des Staatlichen Bauamts Freising erforderlichen Maßgaben wurden in diesem Beschluss berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin sichert zudem zu, die Stellungnahmen der Straßenbauverwaltung (Staatliches Straßenbauamt Freising vom 13.01.2021) und des Landratsamtes München (Sachgebiet 3.3.1.1 Verkehrsrecht und Sachgebiet 3.3.1.4 Verkehrliche Infrastruktur vom 17.12.2020) zu beachten.

Sonstige öffentliche Straßen und Wege

Auch insoweit gibt es keine der Planung entgegenstehenden öffentlichen Belange. Die Vorhabenträgerin hat insbesondere zugesagt, dass auch Feld- und Waldwege wiederhergestellt werden. Auch die Sicherstellung, dass die verkehrssichere Zufahrt/Zuwegung für Grundstückseigentümer immer gewährleistet ist, wurde zugesagt.

3.1.2 Schienenverkehr

Belange des Schienenverkehrs stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien hat als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen als Träger öffentlicher Belange aller Unternehmensbereiche mitgeteilt, dass gegen die Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den o.g. Strecken weder gefährdet noch gestört werden. Im Übrigen werden die Hinweise der DB AG, DB Immobilien beachtet und die Vorhabenträgerin wird mit der DB AG vor Beginn der Baumaßnahmen entsprechende Kreuzungsvereinbarungen (Kreuzung der Bahnlinie DB-Strecke 5505 München Hbf – Holzkirchen im Spannungsfeld von Mast Nr. A32 zu Mast Nr. A33. Fl.Nrn. der DB Netz AG 1992 und 1992/26 der Gemarkung Oberhaching) zum Schutz der bestehenden Bahnstrecken schließen.

3.1.3 Luftverkehr

Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Luftverkehrs sind nicht zu befürchten. Etwaige bestehende luftfahrtrechtliche Kennzeichnungen an Masten und Leitungen (Luftwarnkugeln) werden beibehalten.

3.2 Versorgung der Allgemeinheit mit Wasser / Energie / Telekommunikation sowie Entsorgung von Abwasser / Müll

Nach den zu diesen Themenkreisen eingegangenen Stellungnahmen gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung. Die Einzelheiten sind soweit erforderlich zum Teil noch durch Vereinbarungen mit den jeweiligen Betreibern zu regeln. Soweit diese mitgeteilt wurden, wurden Auflagenvorschläge in den Beschluss übernommen.

Das Wasserwerk der Gemeinde Taufkirchen hat einige kreuzende Leitungen an der vorhandenen Trasse der 110-kV-Leitung Höllriegelkreuth-Hohenbrunn und Leitungen in unmittelbarer Nähe der Maststandorte. Generell wird daher darauf hingewiesen, dass zu starke Erschütterungen, beim Abbruch von Fundament (-teilen), oder bei den Bohrungen und Verdichtungen vermieden werden sollten, um die Stabilität der Leitungen nicht zu gefährden. Dies ist ganz besonders beim Standort A53, A60 und A61 sicherzustellen, da dort die Hauptleitung zur Versorgung des Gemeindegebietes Taufkirchen und des Technologie- und Innovationsparkes (TIPGelände) verläuft. Im Übrigen wird auf die detaillierte Stellungnahme des Wasserwerkes der Gemeinde Taufkirchen vom 21.12.2021 verwiesen, deren Beachtung die Vorhabenträgerin ebenso zugesichert hat wie die Kontaktaufnahme vor Baubeginn mit dem Wasserwerk Taufkirchen.

Die Wasserwerke Brunenthal, Hohenbrunn und Oberhaching sowie der Wasser-Zweckverband Endlhauser Gruppe haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Die angehörten Telekommunikationsunternehmen haben keine Stellungnahme abgegeben.

3.3 Militärische Belange

Militärische Belange werden durch das Vorhaben nach Maßgabe der in dieser Entscheidung ergangenen Nebenbestimmungen soweit erkennbar nicht beeinträchtigt.

4. **Wirtschaft (strukturelle Belange)**

Strukturelle Beeinträchtigungen einzelner Wirtschaftszweige (z.B. Landwirtschaft / Forstwirtschaft) oder gar ganze Wirtschaftssektoren durch das Vorhaben sind – nach Auswertung der Stellungnahmen der insoweit einschlägigen Behörden (z.B. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Ebersberg) bzw. Berufsgruppenvertreter (Bayerischer Bauernverband, örtliche Waldbesitzerverbände) - nicht zu erwarten.

Bezüglich dem Vorhaben wurden seitens der Unteren Jagdbehörde die Jagdgenossenschaften beteiligt, welche keine Stellungnahme abgegeben haben. Dem Vorhaben ist daher diesbezüglich nichts entgegen zu halten

Soweit die Betriebe und Unternehmen – jenseits ihrer privaten wirtschaftlichen Interessen – im Interesse der Allgemeinheit existentielle Aufgaben der Daseinsvorsorge (etwa der Wasser- oder Energieversorgung) wahrnehmen, betrachten Sie bitte die Ausführungen unter Ziffer D. IV. 3.2 der Entscheidungsgründe (Infrastruktur).

5. **Raumplanung / Landes- und Regionalplanung**

Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern (SG 24.2) sowie des Regionalen Planungsverbandes (als Vertreter der Regionalplanung) stehen Erfordernisse der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung dem Vorhaben nicht entgegen.

V. Kommunale Einwendungen (kommunales Selbstverwaltungsrecht)

Einwände von Gemeinden zum Schutze von Belangen, die durch das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV geschützt sind (z.B. Städtebauliche Belange), stellen Einwendungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG dar.

Die betroffenen Gemeinden Baierbrunn, Brunnthal, Hohenbrunn, Oberhaching, und Taufkirchen sowie der Landkreis München (in seiner Zuständigkeit für die gemeindefreien Gebiete) erhoben keine Einwendungen, welche thematisch auf dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht oder sonstigen, durch die Gemeinde selbst auszuübenden Rechten beruhen.

VI. Private Einwendungen

1. Allgemeine Einwendungen

Bei zahlreichen privaten Belangen / Einwendungen wiederholen sich diverse Betroffenheits- / Einwendungsgründe. Aus praktischen Gründen werden diese unter dieser Ziffer zusammengefasst dargestellt und behandelt.

1.1 Inanspruchnahme von Grundeigentum

1.1.1 Maßnahmen / Auswirkungen

Im Rahmen des Vorhabens werden Grundstücke im Eigentum Dritter vorübergehend (Bauphase) sowie dauerhaft (Leitungsbestand: insbesondere zweiter Stromkreis sowie Masterhöhungen, Fundamentverstärkungen) in Anspruch genommen.

Zusätzliche Beeinträchtigungen von Interessen der Grundstückseigentümer ergeben sich hierbei v.a. im Zuge der Bauarbeiten (baubedingte Auswirkungen), insbesondere durch die Einrichtung von Baufeldern und unter Umständen das Befahren mit teilweise schweren Baufahrzeugen.

Siehe hierzu die Ausführungen in den Planunterlagen, insbesondere in der Unterlage 01-3-(A), Erläuterungsbericht, insbesondere unter Ziffer 8

1.1.2 Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten

Zu Gunsten der Vorhabenträgerin wurden bei Bau der Leitung in den 1960er Jahren beschränkte persönliche Dienstbarkeiten für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung bestellt und ins Grundbuch eingetragen (im Folgenden kurz: Dienstbarkeiten).

Auf Basis der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse geht die Planfeststellungsbehörde zum Entscheidungszeitpunkt davon aus, dass die beantragten Maßnahmen, soweit sie auf Grundstücken im Bereich der Schutzzone

durchgeführt werden, von den insoweit bestehenden Dienstbarkeiten erfasst werden, soweit die Dienstbarkeit schonend ausgeübt wird und die Eigentümer für eintretende Schäden / sonstige Beeinträchtigungen – ggf. nach Sachverständigengutachten – entschädigt werden.

1.1.3 Bauwasserhaltungen / Einverständniserklärungen der Grundstückseigentümer

Bauwasserhaltungen sind nicht vorgesehen

1.1.4 Nicht von bestehenden Dienstbarkeiten abgedeckte Maßnahmen / Enteignung

Soweit die Maßnahmen auf Flächen stattfinden, die nicht durch bestehende Dienstbarkeiten abgedeckt sind, ist – falls keine Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Grundstückseigentümern erzielt werden kann – vorliegend die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig (§ 45 Abs. 1 EnWG).

Die Durchführung des Vorhabens ist im Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren Versorgung mit Elektrizität unbedingt notwendig.

Siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer D. II. der Entscheidungsgründe.

Die Auswirkungen für die durch die Zuwegungen betroffenen Grundstückseigentümer sind zeitlich eng begrenzt und können durch entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Einsatz leichter Fahrzeuge, Auslegen von Baggermatten) sowie eine zeitliche präzise Abstimmung der Arbeiten mit der rechtzeitigen Information der jeweiligen Grundstückseigentümer im Rahmen der Ausführungsplanung weitestgehend vermieden / stark minimiert werden. Insbesondere wurde jeweils versucht, den Verlauf der Zuwegung – unter Berücksichtigung insoweit betroffener öffentlicher Belange, insbesondere Gewässer-, Boden-, Natur- und Denkmalschutz – so zu legen, dass hieraus die geringsten Beeinträchtigungen für den jeweiligen Eigentümer entstehen. Soweit möglich, wurden die Zuwegungen über Grundstücke gelegt, deren Eigentümer sich hiermit einverstanden erklärt haben, so dass Eingriffe in das Grundeigentum so weit wie möglich reduziert werden konnten.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vollends vermieden werden können, hat die Vorhabenträgerin zudem zugesichert, infolge der Baumaßnahmen entstehende

Schäden und sonstige Beeinträchtigungen – ggf. nach Sachverständigengutachten – zu entschädigen.

Somit ist nach Abwägung aller für und wider streitenden Interessen sowie unter Berücksichtigung der zum Schutze der Eigentümer ergangenen verbindlichen Zusagen der Vorhabenträgerin sowie der in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen eine Enteignung, soweit erforderlich und in den festgestellten Planunterlagen vorgesehen, zulässig.

2. Individuelle Einwendungen

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

VII. Gesamtabwägung / Gesamtergebnis

Bei der Gesamtabwägung sind nicht nur die einzelnen bereits angesprochenen öffentlichen und privaten Interessen gegen die öffentlichen Interessen an einer gesicherten Energieversorgung, sondern alle berührten Belange in ihrer Gesamtheit durch Abwägung zu vergleichen und zueinander bewertend in Beziehung zu setzen.

Die Planfeststellungsbehörde ist von der Notwendigkeit der beantragten Maßnahmen im Interesse der Allgemeinheit überzeugt. Die Realisierung des Vorhabens erscheint in ihrer Gesamtheit für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für die beantragten Maßnahmen sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange die gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Bei der Gesamtbetrachtung kommt dem mit dem Bauvorhaben verfolgten Ziele gegenüber den entgegenstehenden übrigen öffentlichen und privaten Belangen das größere Gewicht zu.

Insbesondere die temporäre als auch die dauerhafte Inanspruchnahme von Privateigentum ist für die leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit und für das hier vorliegende Vorhaben unumgänglich. Der Eingriff in das Privateigentum ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden. In diesem Zusammenhang war insbesondere zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen weitestgehend von bereits bestehenden Grunddienstbarkeiten oder vom Einverständnis des aktuellen Grundstückeigentümers gedeckt waren.

Auch die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde umfassend bewertet und in der Abwägung berücksichtigt. In der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung wurde die Umweltverträglichkeit des Vorhabens festgestellt. Die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets (FFH-Gebiet-Verträglichkeitsprüfung) kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete im Hinblick auf ihre Erhaltungsziele unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht gegeben sind. Aus den Ergebnissen der fachgesetzlichen Prüfungen lassen sich daher keine Argumente herleiten, die eine Ablehnung des Vorhabens rechtfertigen könnten.

Durch die in dieser Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen sowie infolge verbindlicher Zusagen der Vorhabenträgerin konnten den meisten der vorgebrachten Bedenken, Forderungen und Hinweise Rechnung getragen werden. Vor diesem Hintergrund erscheint die Entscheidung zu Gunsten der Durchführung des Vorhabens ausgewogen. Hierdurch werden die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher energiewirtschaftlicher Wirksamkeit gegenüber der plangegegenständlichen Variante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde.

Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Abwägung der relevanten öffentlichen und privaten Belange das Vorhaben in der planfestgestellten Form rechtfertigt.

Die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte überwiegen die vorhandenen negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange, so dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt ist und durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

E. Begründung Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt als Antragstellerin, die die Amtshandlung veranlasst hat, nach Art. 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 KG die Kosten dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Kosten umfassen die Gebühren (Art. 5 KG i. V. m. KVz) und die Auslagen (Art. 10 KG).

Die Höhe der Gebühr sowie die zu erstattenden Auslagen werden – soweit die Auslagen nicht bereits im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erstattet wurden – gesondert festgesetzt (Art. 12 Abs. 1 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie Klage erheben.

Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise zum Sofortvollzug:

Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 43 EnWG hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43 e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Damit ist dieser Planfeststellungsbeschluss kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 43 e Abs. 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend.

Der Antrag kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 43 e Abs. 2 EnWG).

Die Einlegung des Antrags per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Hinweise zur Auslegung des Plans:

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A. II. sowie Ziffer B. II dieser Entscheidung genannten Planunterlagen in den Verwaltungen der nachfolgenden Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt (Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht):

- **Gemeindefreies Gebiet Grünwalder Forst:**
Landratsamt München,
Frankenthaler Straße 5-9, 81539 München
- **Gemeinde Baierbrunn,** Bahnhofstraße 2, 82065 Baierbrunn
- **Gemeinde Brunthal,** Münchner Str. 5, 85649 Brunthal
- **Gemeinde Hohenbrunn,** Pfarrer-Wenk-Platz 1, 85662 Hohenbrunn
- **Gemeinde Oberhaching,** Alpenstraße 11, 82041 Oberhaching
- **Gemeinde Taufkirchen,** Köglweg 3, 82024 Taufkirchen

Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abgerufen werden.

München, den 15.03.2022

Regierung von Oberbayern

(gez.)

Hofstätter

Oberregierungsrat